Instrumentum Pacis,

oder sämptliche

Friedens-TRACTATEN:

Welche in diesem 8 Jährigen Kriege von Anno 1672. biß 1680. respectivè zwischen

Engelland und Holland.
Holland und Münster.
Holland und Cöllen.
Franckreich und Holland.
Franckreich und Spanien.
Käyser und Franckreich.
Käyser und Schweden.
Franckreich / Schweden / und Lüneburg.
Franckreich und Münster.
Schweden und Münster.
Franckreich / Schweden und Brandenburg.
Franckreich / Schweden und Dennemarck.
Dennemarck und Schweden.

An unterschiedenen Oerthern auffgerichtet / geschlossen und gezeichnet / alhier aber in ein geschmeidig Corpus zusamen getragen worden.

HAMBURG,

Zu finden bey Thomas von Wiering / im güldenen A. B. C. bey der Börse.

Großgeneigeter Leser!

WJe nach langem Regen/ grossem Sturm und Ungewitter/ endlich ein lieblicher Sonnenschein; also folget nach langem kriegen/ Land und Städte verwüsten/ sengen und brennen/ rauben und plündern/ morden und blutvergiessen/ endlich auch der liebe Friede. Es hatte das gantze Römis. Reich/ Spanien/ Holland/ Schweden/ Dennemarck und andere benachbahrte Königreiche/ Fürstenthümbe und Länder in gantz Europa das Krieges-Ubel bißhero lange genug erfahren/ man sahe überal und an allen Orten blosse Degen/ gläntzende Pistolen/ Carbiner und Mußqueten/ summende und brummende Stücke und Carthaunen/ zündende und verderbende Bomben und Granaten/ Raub- und Blut-begierige Soldaten; man hörete nichts denn Krieg und Krieges Geschrey/ Verwüstung und Verherung Länder und Städte/ vieler 1000 Christen Blut ward als Wasser vergossen/ unterschiedene Städte und Vestungen bestürmet/ und über den Hauffen geworffen/ viel Millionen Tausend Leute biß auff den äuserſten Grad außgesogen/ verderbet/ von Hauß und Hoff und allem Ihrigen abgetrieben/ und ins Elend gejaget/ darumb seufftzeten sie von Grund ihres Hertzens/ daß das Würge-Schwerd doch einmahl auffhören/ wieder in seine Scheide fahren/ ruhen und stille seyn/ und GOtt ihren Gräntzen die liebe Frieden-Sonne wieder sehen/ und scheinen lassen möchte: Weßwegen anfänglich die Stadt Cöln am Rhein/ zum allgemeinen Handel-platz von denen sämptlich kriegenden Partheyen erwehlet/ und angenommen wurde/ daß dero Abgesandte daselbſt zusammen kommen/ und den Frieden abhandeln möchten; Weil aber die Frantzösischen H. Ambassadeure die behörige Päſſe und sichere Geleits-Brieffe vor des Durchl. Hn. Hertzogen von Lottringen Abgesandten nicht willigen wolten/ wurde wenig in dem Friedens-Wercke avanciret/ und thaten sich an stat des gehofften lieblichen Frieden-Scheines/ bald mehr und gröſſere Kriegs-

Wolcken-

Wolcken hervor / indem durch gefängliche Wegführung des Printz Wilhelms von Fürstenberg/und Sequestrirung einiger Fässer Frantzösischer Gelder / worinne 48000 Rthl. befunden worden / und unter dem Scheine / als wäre es Brandwein / nach Neuß gehen solten/ die Tractaten Frantzösischer Seithe unterbrochen / und folgends gar zerrissen worden. Ob nun zwar hiermit alle fernere Friedens-Hoffnung wegfiel / so thate sich nichts desto weniger dennoch mitten in so grossem Kriegs-Wetter ein lieblicher Friedensblick hervor / indem Dero Kön. M. in Großbrittanien / der Hr. Bischoff und Fürst zu Münster / und Churfl. Drl. zu Cöln von der mit Franckreich auffgerichteten Alliance abtraten / und mit den Hn. General-Staaten der Vereinigten Niederlande ihr particular Accommodament und Vereinigung trafen. Chur-Brandenburg hingegen rustete sich gar starck der in das Heil. Römische Reich eindringenden Frantzösischen Kriegs-Macht zu begegnen; weßhalben Sie mit Heeres-Krafft sich nach dem Ober-Rhein auffmachete / immittelst aber erfahren muste / daß die in Pommern / Bremen und Wehrden gelegene Schwedische Kriegs-völcker Ihre Lande invadiret hätten; wodurch das Kriegs-Wetter abermahl vermehret und gröss er gemacht wurde / indem beyde Nordische Cronen auch darüber mit trüben Kriegs-Wolcken bedecket wurden. Nichts desto weniger thate sich dennoch mitten unter diesen so grossen Krieges-Troublen wieder ein guter Hoffnungs-Blick hervor / indem aller seits kriegende Partheyen die Stadt Nimwegen im Gelderlande zum allgemeinen Handel-platz abermahl erkohren und annahmen / daß dero Ambassadeure und Bevollmächtigte daselbst zusamen kommen / und das so hoch verlangete Friedens werck abhandelen solten. Weil aber alles langsam daher gieng / und eine lange Zeit bey dieser Versamlung unnütze und vergeblich zugebracht wurde / indem ein jeder / der Friedmachenden Partheyen / solche Vorträge thate / welche seinem eigenen Interesse sehr vortheilhafftig / dem Gegentheile aber höchst schädlich stelen / wodurch der Handel mehr verworren / als geschlichtet wurde; derohalben ließ J. K. M. in Franckreich umb aller Weitläufftigkeit abzuhelffen / den 9/19 Apr. des 1678sten Jahres einen Friedens-Vortrag zu St Germain entwerffen / und der zu Nimwegen anwesenden Gesandschafft am 15/25 ejusdem exhibiren / welchen sie also eingerichtet hatte / daß er die ihr annoch entgegen stehende trübe Kriegs-Wolcken wo nicht gar / durch allgemeinen Friedens-Schein / vertreiben / doch zum wenigsten zertheilen möchte. Weiches

ches denn auch bald darauff geschehen / indem sich die liebe Frieden-Sonne wieder sehen liesse / und solchem Project zufolge Ihre Strahlen mit Abgang des verwichenen Jahres anfänglich in das übel-zugerichtete Niederland / hiernegst in Spanien / und nach angetretenem Neuen Jahre endlich in den grössesten Theil des heil. Römis. Reichs warff. Im Norden blieb es zwar annoch unruhig / also daß auch diß dunckele Kriegs-Wetter das von gemelner Verheerung bißher noch übrig gebliebene Preussen / ingleichen das Clevische / Westphälische / Mindische / Oldenburgische und andere Länder ergriff und bedeckete; Die Königreiche Ungarn und Engelland hatten auch ihre innerliche Unruhe / Muscovien den Türcken-Krieg. Wie aber offte auch wol das grösseste Ungewitter durch einen dazwischen kommenden Wind / oder andere Ursachen leichte vertrieben / und abgekühlet wird; Also kühlete sich auch diß grosse Kriegs-Wetter bald wieder ab / nicht allein durch glückliche Delogirung der in Preussen eingefallenen feindlichē Armee / sondern auch durch den hiernegst mit dem Hoch-Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg / Bischoffen zu Münster und Churfl. Durchl. zu Brandenburg getroffenen lieben Friede / wodurch grosse Hoffnung des bald darauff erfolgenden allgemeinen Nordischen Frieden-Glantzes überall gemachet / und von jederman hertzlich verlanget und gewünscht wurde; Welcher auch endlich zu höhester Befriedigung so vieler 1000 unter der Krieges-Last bißher gelegenen / und nach dem allgemeinen Frieden seufftzenden Christen erfolgete / und männiglich mit seinen Strahlen erfreuet / und erquickete. Weil aber Frantzösischer Seiten stets zum Fundament alles Vertrages das vorgedachte / zu St. Germain auffgesetzete / und in Nimwegen überreichete Friedens-Project geleget wurde / außer welchem man von keinem Frieden hören / und im geringsten davon nicht weichen wollen; Alß hat man nöhtig erachtet / dem hochgeneigten Leser / deme es noch nicht bekandt / damit zu dienen / und solches von Worte zu Worte / nach dem zu Patiß gedruckteten Exemplar hieher zu setzen / es lautet aber dasselbe / wie folget / also:

VOr allen Dingen hat die Treue / womit S. K. M. in Franckreich dero Alliantzen unverbrüchlich beobachtet / selbige dahin vermögt / daß sie niemals einige andere Friedens-Vorschläge anzuhören begehret / es sey dann des Königes in Schweden völlige und gäntzliche Satisfaction darin begriffen / welche

welche Ihr auch würcklich von dem Könige in Engelland versprochen worden / gestalt Er nebenst den Herren General-Staaten diesen Punct über sich genommen / und dafür gut worden: Dahero auch dieses der erste Articul ist / welchen Sie begehret / uñ ohne den Sie alle andre nicht wird eingeben können.

Gleich wie nun des Hertzogs zu Gottorff Interesse an dem Schwedischen hänget / uñ ein stück des Copenhagenischen Tractats ist / dessen Bürge höchstgemelte Se. M. für diese Cron geworden / also verlanget sie / daß solcher ebenmässig in der Friedens-Handlung auf sothane Bedingungen / womit er vergnügt seyn könne / eingeschlossen werde. Was aber den Fürsten und Bischoff zu Straßburg anlanget / so begehret Se. M. daß dieser Fürst in alle seine Länder / Güter / Würden und Freyheiten / nebenst seinem gantzen Hause / bevorab aber Printz Wilhelm sein Bruder / dessen Freyheit eines von den ersten Puncten dieses Friedens machen soll / wieder eingesetzet werde.

Das Hl. Römische Reich betreffend / so verbleibet Se. K. M. in Franckreich beständig bey dero Meynung / die sie für dessen Ruhestand bezeüget / welchen sie ungern zerstöret gesehen / und mit Schmertzen gezwungen worden / den Krieg in selbiges zu versetzen: dahero ändert sie nichts an dero öffentlich geschehenen Erklärunge / sondern besteht einig und allein bey Wieder-Auffrichtung der Westphälischen Friedens-Tractaten / in allen ihren Stücken / und daß solche nochmahls dienen sollen / Teutschland den Frieden wiederumb zu wege zu bringen. Zu dem Ende bietet Sie den Wexel an / und wil Freyburg herauß geben / wann man ihr Philipsburg wieder einräumen wird / oder sie wil Freyburg behalten / und sol dem Käyser Philipsburg verbleiben / ohne einige Veränderung des übrigen / was in besagten Tractaten enthalten ist.

Spanien anbelangend / gleich wie dessen Interesse in diesem Kriege am gröbsten scheinet / und Engelland / Holland / nebst den benachbahrten Ständen an Flandern sehr verlangen / daß dieser Cron eine Gräntze an denen Niederlanden verbleibe / welche fähig wäre / dieselbige zu schlieffen / weil sie solche für höchstwichtig achten: Also hat S. K. M. in Franckreich auf Unterhandlung des Königs in Engelland / in die Mittel hiezu gerne verwilligen wollen. Zu solchem Ende hat sie bereits angebotten / bie-

tet

ket auch nochmahlen an / Spanien nachfolgende Plätze wieder einzuräumen: Nemlich die Vestung Charleroy. Aeth mit seiner Land-Vogthey. Cortryck und seine Land-Vogthey/ außgenommen die Berge von Merin. Gent mit seinem Zugehöre. Limburg mit seinem Zugehör. Binsch und seine Vogthey. Audenarde und seine Land-Vogthey/ nebst St. Silain; doch daß dessen Vestungs-Bau geschleiffet werde.

Hingegen begehret Seine Mayest. für alle diese wichtige und auff dero Befehl und Kosten befästigte Plätze/ daß Spanien Ihr jenige/ was Sie durch dero Waffen in diesem letztern Kriege erobert hat/ abtretten sol: Nemlich die gantze freye Grafschafft Burgund. Bouchain mit seinem Zugehöre. Camerich und das Cambresis. Aire und St. Omer mit ihrem Zugehöre. Die Stadt Ipern / sampt ihre: Land-vogthey. Die Stadt Valenciennes mit ihrem Zugehöre. Conde nebst seinem Zugehöre. Die Plätze Warwick und Warneton auf der Liß. Poperingue/ Bailleu und Cassel/ mit ihrem Zugehöre. Baray und Maubeuge/ samt ihrem Zugehöre; Mit einem Worte / alle Plätze und Länder / welche Sie anjetzo im Besitz hat / außgenommen diejenige/ welche oben bemercket worden/ so Sie wieder abtretten wil. Ferner die Stadt Charlemont / oder dafür Dinant / worüber dem Catholischen König die Wahl gelassen wird; mit dem Beding/ daß er sich bemühen soll / die Abtrettung derselben bey dem Bischoff zu Lüttich / und die Einwilligung des Käysers und des Reichs darüber zu erhalten.

Solchem nach würden hinführo Spaniens Gräntze in denen Niederlandē sich erstrecken von dem Meer biß zu der Maaß/ Neuport/ Dixmuiden/ Cortrick/ Audenarde/ Aeth/ Mons/ Charleroy und Namur/ und dieser Schlagbaum/ worauf man schon so lange bestandē/ mit Plätzen versehen seyn/ derer Befästigung S. M. in Franckreich etliche Millionen gekostet hat / und sie des Vortheils berauben / den sie biß auf diese Stunde an so wohl gelegenen und wichtigen Posten gehabt / vermittelst deren sie vor die Pforten zu Brüssel gelangen können.

Die Hn. General Staten anlangend/ so wil Se. K. M. denenselben über die Satisfaction/ so Sie ihnen durch die Artieul/ welche Spanien angeben/ gibet / annoch Mastricht abtretten/ und den Commercien-Tractat / in der bereits entworffenen Form mit Ihnen eingehen.

Und

Und damit Sie ihre endliche Meinung zu dem Frieden ân den Tag legen möge / was guten Grund Sie hätte / indem besitz des Hertzogthums Lottringen auch gleich zu verbleiben / so wil Sie dennoch Printz Carln solches auf einen von den beydt Wechseln / worüber Sie ihm die Wahl lässet / abtretten. Der erste sol seyn / denselben auff die in der Pyrenäischen Friedens-Handlung enthaltene Articul wieder einzusetzen / also daß weder in einem noch dem andern das geringeste geändert wird. Der Zweyte / ihm alle seine Lande durchgehends wieder einzuräumen / außgenommen die Stadt Nancy / welche S. K. M. in Franckreich in alter Souveränität / nebenst dem Weg / der in dem Tractat im Jahr 1661. verglichen worden / verbleiben sol: daß man nemlich von Seinen Grantzen nach dem Elsaß / und von dannen / so es nöthig seyn würde / auß Franckreich nach Nancy / und von Nancy nach Metz / Breysach und Burgund gehen möge / jedoch mit dem Beding / daß S. M. Ihn wegen besagter Stadt Nancy schadloß zu halten / Ihm die Stadt Toul / die wegen ihres Lagers und Gröse / und noch mehr wegen ihres Bischofthumbs / ansehenlich ist / einräumen wil. Hiernechst begehret Seine Mayst. ferner / daß man Ihr Longwyck sampt ihrer Vogthey abtretten sol / jedoch erbietet sie sich / zu gleicher Zeit / besagten Hertzog von Lottringen mit einer anderen Vogthey von gleichmässigem wehrt in denen Bischoffthümern zu recompensiren. Weil Ihr aber Marsal in einem sonderbahren Tractat schon vorher abgetretten worden / also gehöret es heut zu Tag nicht mehr zu Lottringen / und derohalben nicht zu dieser Restitution.

Dieses sind die Conditionen des von Franckreich entworffenen Friedens / worauff alle und jede in diesen Krieg eingewickelt gewesene Potentaten mit Ihm haben Friede schliessen / oder die Freyheit behalten mögen / den Krieg zu continuiren / und wird wenig fehlen / daß auch das gemeine Friedens-Werck nach diesem Project nicht solte geschlossen und eingerichtet seyn / wie der Günstige Leser auß folgenden Friedens-Tractaten mit mehrem wird ersehen können. Er lebe indessen wohl / und bleibe allemahl günstig und gewogen

Dem Verleger.

Friedens-
ARTICUL
zwischen
Ihr. Königl. Majest.
von
Groß-Brittannien/
an Einer:
Und
Ihr. Hoch-Mög. den
Hn. General-Staaten
der
Vereinigten Niederländischen Provintzien/
an der anderen Seite:

Geschlossen und unterschrieben zu West-Münster in Engeland/ den 9/19 Febr. 1674.

DEmnach nicht allein beynahe die gantze Christenheit verlanget und geseufftzet/ daß der ohnlangst entstandene/ und biß daher noch immer erhaltene betrübte Krieg zwischen dem Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herren/ Herrn CARL dem Anderen/ Könige in Groß-Brittanien/ Franckreich und Irrland/ Beschirmer des Glaubens ꝛc.

an Einer; Und den Hoch-Mögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande/ an der Anderen Seiten/ möchte auffgehoben und geendiget werden; Sondern auch vornehmlich die Durchläuchtigste Frau Königin uñ Regentin von Spanien wegen der alten Verbundnüsse und Freundschafft/ welche zu allen Zeiten zwischen den beyden Cronen Engelland uñ Spanien gewesen/ ihren Fleiß und Sorgfalt darinne angewand/ daß zu dem Ende aller Mißverstand zwischen dem Reiche von Groß-Brittanien und den Provincien der vereinigten Niederlande gäntzlich weggenommen/ der Friede desto eher befordert/ und alle Hindernüß bey Seithe gesetzet werden möchte; Uber dieses auch die vorgemeldten Herren General-Staten der Vereinigten Niederlande/ mehrgedachten Durchläuchtigsten Herrn und König von Groß-Brittanien so wol durch Schreiben/ alß sonsten mehrmahlen dahin zu bewegen getrachtet/ daß er Ohr und Hertz zur gemeldeten Friedens-Handlung neigen möchte: Und damit dieselbe desto leichter und glücklicher zu einem gewünscheten Ende könte gebracht werden/ so haben Ihr Hochmögen. an Se. Excellentz/ Hn. Peter Ferdinand de Jevar und Velasco/ Marquis de Fresno/ der Catholis. Mayst. geheimen Kammer-Herren und Extraordinar-Ambassadeur des Durchläuchtigstē/ Großmächtigstē Fürsten uñ Hn. Hn. CARL des Andern/ Königs in Spanien/ an J. M. in Großbrittanien Hofe/ gnugsame Vollmacht gegeben/ in Ihrem Namen und von Ihrentwegen mit dem obgemeldeten Durchläuchtigsten Könige von Groß-Brittanien/ den Frieden abzuhandelen und zu schliessen. Derowegen hat auch mehr höchstgemeldte Königl. Mayst. von Groß-Brittanien/ als welche gegenwärtigen Krieg auß keinem anderen Absehen angefangen/ denn dadurch einen festen und unverbrüchlichen Friede zu stifften/ die gemeldete Vermittelung der Durchläuchtigsten Frau Königin und Regentin von Spanien so hochgeachter/ daß Sie dem Ansuchen und Begehren der obgemeldeten Herren General-Staten hierinne hat wollen statt geben/ die Friedens-Tractaten zwischen Ihr und mehrgedachten Herren General-Staaten so wol anzufangen/ als zu schliessen. Zu dem Ende als Commissarien/ Deputirten und Procuratoren ernennet/ constituiret/ und mit gnugsamer Vollmacht versehen/ dero lieben/ getreuen und geheimen

Raht

Raht Heneagium Baron Finch von Daventry/ grossen Siegel-Bewahrer von Engeland; deßgleichen Seine auch liebe/ getreue Bluts-Verwandten und geheime Räthte/ Herren Thomas Viscomte Latimer/ grossen Schatzmeister von Engelland; Jacob/ Hertzogen von Monmouth/ Capitain über eine Compagnie zu Pferde von Sr. K. M. Leibguarde; Jacob/ Hertzogen von Ormont/ Sr. Maj. Hoffmarschall/ Heinrich/ Graffen von Arlington, den ersten von S. K. M. vornehmesten Secretarien/ und Seinen lieben/ getreuen/ geheimen Raht Heinr. Conventry/ Schildknaep/ den anderen seiner vornehmesten Secretarien; Welche Commissarien und Deputireten/ nachdem Sie nebst dem obgemeldeten Herren Marquis de Fresno/ als welcher gleiche Vollmacht und Procuration von den vorgedachten Hn. General-Staaten der vereinigten Niederlanden hatte/ zu der Handlung zusammen gekommen/ Sich unter einander beredet/ und endlich über diese Puncten und Articul verglichen/ wie hiernechst folget:

1. Zum ersten ist beschlossen und verabredet/ daß von diesem Tage an/ ein auffrichtiger/ vester und unverbrüchlicher Friede/ Vereinigung und Freundschafft seyn sol/ zwischē den Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Könige und Herren von Groß-Brittanien/ und den Hochmögenden Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande/ wie auch zwischen derselben respective Unterthanen/ so wohl inn- als außerhalb Europa/ in allen Landen/ Herrschafften und Plätzen von beyderseits Gebiete.

2. Und damit diese auffrichtige Vereinigung zwischen obgemeltem Durchl. Herren und Könige von Groß-Brittanien/ und den Herren General-Staten desto eher ihren vollkomenen Effect erreichen möge; So ist daneben verabredet und beschlossen worden/ daß immediate nach Publicirung der Friedens-Tractaten/ alsofort sollen auffhören und verbohten seyn alle feindseelige Handelungen/ so wol auff einer als der andren Seiten/ und keine Acten/ Commissiones oder Instructiones/ weder heimlich noch offentlich/ directe oder indirecte von keinem Theil gegeben oder einigerley weise gelitten werden/ umb des andren Güter/ Lande/ oder dero Eingesessene zu beschädigen/ anzugreiffen/ zu befechten oder zu rauben; sondern im gegentheil wird beyder Nationen Eingesessenen auffer legt und anbefohlen/ daß Sie sich allenthalben feind- und freundlich unter einander begegnen und betragen sollen.

3. Dieweil jedoch die Entlegenheit und Distantz der Plätze variiret / indeme einer weiter als der andert entlegen / daher o die Ordre und Befehl der respective Ober-Herrn auf eine und eben dieselbe Zeit allen ihren Unterthanen in den bestimmten Plätzen nicht zukommen kan; Als ist gut befunden worden / in Ansehung der Feindschafft oder Gewalt / welche von einer oder anderen Seite hiernechst möchte unternommen werden / folgende Terminos und Limites zusetzen: Nemlich / daß nach Verlauff der nechstfolgenden 12 Tage nach Publication dieser Articul / sich niemand einiger Hostilität unterstehen sol im Westlichen District / zu rechenen von dem Brittannischen Canal / den sie ins gemein the Soundings nennen / biß an Neus in Norwegen: Auch nicht nach geendigten 6 Wochen von vorbesagtem Westlichen Canal biß an die Stadt Tanger; Noch nach 10 Wochen in der Mittelländischen See / oder zwischen der Stadt Tanger und der Linie; Endlichen auch nicht nach verflossenen 8 Monaten in einigem theil der Welt: Falls aber dergleichen feindliche Actus / nach Verlauff vorbeschriebener Zeit / Krafft vorhergehender Commissionen / Repressalien-Briefen / oder dergleichen Prätexten / geschehen möchten; so sollen dieselben Feindseeligkeiten für unrechtmässig gehalten / und die Verbrecher den Schaden zu vergütigen und gleich zu machen / durch Zwang angehalten / auch / wie sichs gebühret / als Störer der allgemeinen Ruhe gestraffet werden.

4 Vorgemelte General-Staaten der Vereinigten Niederlande erkennen auff ihrer Seite das Recht des obbemelten Durchläuchtigsten Königes und Herren von Groß-Brittanien / daß desselben Flagge folgender massen in der See Respect erwiesen werden solle; Wollen demnach sich hiemit erkläret und zugestanden haben / gleich wie sie sich hiemit erklähren und zustehen / daß alle den gemeldeten Vereinigten Niederlanden zugehörige Schiffe oder Fahrzeüge / es seyn Kriegs- oder andere Schiffe / eintzele oder in Esquadres vertheilte / in allen Seen von der Cape / Finis Terrä genandt / biß an das mittelste vom Punct / Staaten-Land geheissen in Norwegen / vor allen Schiffen und Fahrzeügen / so viel dem Durchläuchtigsten König und Herren von Großbrittanien angehen möchten / wenn Ihnen dieselbe / es sey eintzel oder in grösserer Anzahl / hochged. J. M. Wimpfel oder das Segel / Jack genant / führende begegnen / ihre Top-Wimpfel von der grossen Mast abnehmen / und das Top-Segel fallen lassen sollen / dergestalt und mit dergleichen Eyr-bezeügung / als sonst jemahlen in einigen

Plätzen

Plätzen hiezuvor gegen einige Ihr. Mayst. von Großbrittanien oder dero Vorfahren Schiffe / von der General-Staaten oder derselben Vorfahren Schiffen / gebräuchlich gewesen seyn mag.

5. Demnach die so genante Colonie Surinam und die wegen derselben Ubergabe zwischen dem zu der Zeit von dem Durchl. Könige und Herren von Groß-Brittannien daselbst verordnetem Gouverneur Wilhelm Biam an einem / und Abraham Quiryns im nahmen und von wegen der General Staaten am andern Theil / im Jahr 1667. geschlossene Articul / viel gelegenheit zu Streit und Uneinigkeit / in Passu wie demselben nachgelebet werden solle / gegeben / und daneben nicht wenig zu dem zwischen Ihr. May von Groß-Brittanien und mehrgemelten Staaten unlängst entstandenem Mißverständniß contribuirt haben; Damit aber ins künfftige alle Uhrsachen zu einiger Mißhelligkeit / auff einmahl weggenommen werden möchten; Als geben offtgemeldte General-Staaten hiemit zu / und sind mit obenbesagtem Durchl. Könige und Hn. von Groß-Brittanien verglichen / daß vorbesagten Artickeln nicht allein vollkömlich ohne einige Weigerung oder Betrug nachgelebet werden / sondern auch Ihr. M. von Großbrittanien frey stehen solle / eine oder mehr Personen dahin zu senden / welche den Zustand Dero annoch daselbst verbliebener Unterthanen möchte oder möchten untersuchen / und wegen der Zeit ihres Abzuges mit denselben sich vergleichen: Auch sol J. M. frey gelassen seyn / ein / zwey / oder drey Schiffe auff einmahl dahin zu schicken / welche dero Unterthanen / nebenst ihren Sachen / Gütern / und Knechten einnehmen und von dannen bringen mögen: Der Gen. Staten aber zu der Zeit sich daselbst befindende Gouverneur sol nicht Machthaben / ein Gesetze zu stellen oder sich etwas zu unternehmẽ wodurch der Kauff und Verkauff der Lande / die Bezahlung der Schulden / vermittelst Verwechselung der Güter in Ansehen der Englischen Nation auf eine andere Weise vorgehen möchte / als sonsten bey allen übrigen Einwohnern dieser Colonie vor diesem gewöhnlich gewesen / oder zur selben Zeit üblich seyn würde: Sondern es sollen besagte Englischen / so lange sie allda verbleiben / nebenst andern einerley Recht und Privilegien geniessen / umb ihrer außstehenden Schulden halben Actiones im Gericht anzustellen / wie auch zu Bezahlung dessen / was Sie Leuten schuldig seyn / Accordte / Stipulationes und Contracten / dergestalt als die andre Einwoner auffzurichtẽ. Wen auch J. M. von Großbrittanien glaubhaffte und nach erheisch der Sachen / ernste Schreiben

an

an den Gouverneur derselben Colonie/ in puncto/ daß er die Englischen abziehen lassen/ und denen (wie vorgedacht ist worden) dahin destinirten Schiffen bey ihrer anlangung freyen Paß gestatten / von den Gen. Staten abfodern solte: So sollen obgemelte General-Staten innerhalb 15 Tagen nach geschehenem Ersuchen der jenigen Person/ welche von Jh. May. von Groß-Brittanien zu dem Ende deputirt werden möchte / sufficiente und gehörige Schreiben und Instructiones an den Gouverneur dieser Colonie geben / in solcher Form/ daß Er der Gouverneur / dieselbe Schiffe nicht allein frey einkommen / sondern auch Jh. M. Unterthanen / welche willens von dannen zu ziehen / nebenst ihren Gütern und Dienst-bohten in dieselbe Schiffe sich begeben/ und nach solchen Plätzen / wie Ihre Mayestät benennen werden / von dannen bringen lassen solle.

6. Ist beschlossen und verglichen / daß alle Länder/ Insulen/ Städte/ Haven/ Casteele und Vestungen/ welche eine Parthey der andern abgenommen / oder so lange dieser jüngst- entstandene unglückliche Krieg noch wehret / abgenommen werden möchten / sie seyn in Europa oder anderwerts / und zwar vor außgang der hiebevor / die cessirung beyderseits Hostilitäten betreffenden / designirten Terminen / dem ersten Herrn und Proprietario sollen restituirt werden in eben demselben Zustand/ als Sie gewesen seyn zu der Zeit / da dieser Friede ist publiciret worden: Nach welcher Zeit keine Expilation/ Außplünderung oder Wegführung der Eingesessenen / keine Demolirung der Pforten / noch Abführung des Geschützes / Krauts und Lohts/ oder einiger Kriegs-Zugehör/ so zu einigem der Casteelen oder Vestungen/ zu der Zeit / als dieselbe übermeistert oder eingenommen worden/ gehöret haben / zugelassen seyn soll.

7. Sollen die zu Breda Anno 1667. geschlossene/ wie auch alle andre Tractaten / durch gegenwärtigen confirmiret/ und hiemit renoviret werden / auch in vollkommener Krafft und Vigeur / in so weit als Sie gegenwärtigem Tractat nicht contradiciren noch zuwieder seyn/ verbleiben.

8. Sol auch der im Haag An. 1668 zwischen beiden Theilen geschlossene Tractat de Marine / oder Vereinigung über den See-Handel und Schiff-fahrt / auff 9 Monath nach Publication gegenwärtiger Tractaten / in allem/ worin durch die folgende Tractaten nicht andre Verfehung geschehen möchte / continuiret: Immittelst aber denjenigen Commissarien/ welchen die Direction des Ost-Indischen Handels/

worvon

worvon in nechstfolgenden Artickeln anregung geschicht / auffgetragen werden möchte / an stat dessen einen Neuen Tractat zu stellen / übergeben werden. Falls aber itztgemeldte Commissarien innerhalb 3 Monaten / nachdem Sie den Anfang ihrer Conferentz / umb gedachten neuen Tractat de Marine außzuarbeiten / gemacht hätten / nicht wohl überein kommen möchten / so soll die Sache dem Arbitrio und Disposition der Durchl. regierenden Königin von Spanien übergeben werden / dergestalt daß die Ordnung des Handels in Ost-Indien vollkommen dem Arbitrio und Außspruch Ihr. M. anheim gestellet seyn soll / wie solches in gemeltem nechstfolgendem Artickel weiter außgeführet ist.

9. Dieweil beyder Nationen Wolfahrt / so wohl in Ansehen der Nahrung und des Reichthumbs / als des Friedens / an der Freyheit der Unterfassen unturbirtem Kauffhandel und Seefahrt starck verbunden ist / so darff beyderseits nichts mehr beherziget werden / als daß eine rechtmäßige Regul und Ordnung der Commercien / und vornemlich so viel die in Ost-Indien betrifft / angestellet werden möge. Demnach aber dieses eine sehr wichtige und zu beyderseits Unterthanen beständigem Vergnügen und Sicherheit zielende Sache ist / dahero die Articul in derselben zu berahmen / nicht wenig Zeit erfordert. Hingegen aber der abgemattete und bey nahe nieder geschlagene Zustand der meisten Länder in Europa nicht minder / als die zwey kriegende Partheyen / das eilfertige Vollziehen desselben Tractats suchen; Als hat der Durchl. König von Groß-Britannien beliebt / dem ersuchen und verlangen gemelter General-Staaten also zu begegnen / daß die Berahtschlagung hierüber gleicher Anzahl beyderseits nominirenden Commissarien übergeben werden soll; Und geloben die General-Staten / daß diejenigen Commissarien / welche sie an Ihrer Seite benennen werden / nach Londen / umb daselbst mit denjenigen / welche J. M. von Großbrittanien / ingleichen von Dero Seite dazu deputiren wird / zu tractiren / innerhalb 3 Monaten / nachdem diese Tractaten werden publicirt seyn / geschicket werden sollen. Die Zahl der Commissarien / welche von einer und der andren Seite dazu sollen benennet werden / soll in 6 Personen bestehen: Solte aber / nach verflossenen 3 Monaten / nachdem Sie die Conferentien vor die Hand zu nehmen / zusammen gekommen seyn / die Sache so glücklichen Außgang nicht gewinnen / daß gemelter Tractat von Ihnen vollzogen werden könte: so sollen die Puncta / darüber sie streitig / dem Arbitrio der Durchl. Regierenden Königin von Spanien / welche xx Commissarien dazu verordnen mag / heimgege-

Genund gelassen werden/ und was dann der gröste Theil derselben hierin/so viel die vorhin noch nicht abgethane oder beygelegte Differentien antrifft/ berahmen möchte/ sollen beyde Theile annehmen und Ihnen gefallen lassen/ doch mit diesem Vorbehalt/ daß die Commissarien ihr Sentiment und Declaration innerhalb 6 Monat-Zeit/ von dem Tage ihrer ersten Zusammenkunfft anzurechnen/ heraus geben sollen; Welches zugleich also gehalten werden soll in der frist der 3 Monath/ nachdem die Durchl. Königin von Spanien dieses Arbitrium wird über sich genommen haben.

10. Nachdem auch hochgemelte regierende Königin von Spanien J. M. von Groß-Brittanien versichert hat/ daß vorgemelte General Staaten dem geschlossenen Frieden zufolge/ J. M. von Großbrittanien 800000 Rthl. bezahlen sollen; Als geloben und verbinden sich die General Staaten/ gemelte Summa der 800000 Rthlr. folgender gestalt/ nemblich den vierdten Theil alsobald nach beyderseits außgewechselter Ratification dieses Tractats/ den Rest aber innerhalb 3 nechstfolgenden Jahren/ und zwar Jährlich gleiche Portion gut zu machen und zu bezahlen.

11. Versprechen Hochgedachter Durchl. König von Groß-Brittanien/ und offtgemelte Hochmög. Hn Gen. Staaten der vereinigten Niederlande/ daß Sie allen und jeden in diesem Tractat verabredeten und befästigten Puncten/ auffrichtig und auf gute Treue nachkommen/ und ihre respective Unterthanen und Eingesessene/ ohne etwas directe noch indirecte dagegen zu handeln/ sondern denselben nachzuleben anhalten/ auch alle die Puncten/ gestalt ein jeder davon verhandelt/ durch offene/ mit ihrer Hand unterschriebene/ und mit ihren grossen Siegeln beyderseits verwahrete Briefe/ wie solches auffs bequähmste und kräfftigste geschehen mag/ ratificiren und befästigen/ und beyderseits innerhalb 4 Wochen a dato dieses/ oder (wenn sichs thun liesse) eher/ redlich und würcklich überliefern oder überliefern lassen wollen/ alles auff gute Treue.

12. Wenn endlich gemelte Ratification unter einander vorgezeigt/ und von beyden Seiten/ wie sichs gebührt/ außgewechselt seyn wird/ so sol alsofort gemelter Friede in Grafenhage innerhalb 24 Stunden/ nach daselbst geschehener Außwechselung der Ratification/ publiciret werden.

Actum Westmünster/ den 7/19 Febr. 1674.

H. Finch. (L.S.)
Latimer. (L.S.)
Arlington. (L.S.)
Ormont. (L.S.)
Conventry. (L.S.)

El. Mgrg. de Fresno. (L.S.)

TRACTAT de MARINE,

oder

Vereinigungs-Puncten/

über den

See-Handel und Schiffahrt:

Zwischen

Ihr. Königl. Majest.

von Groß-Brittanien/

Und

Ihrer Hoch-Mög. den

Hn. General Staaten

der Vereinigten Niederlanden:

Wornach beyderseits Unterthanen in Handel und Wandel sich richten und verhalten sollen.

Geschlossen und unterschrieben in Londen / den 1. Decembr. 1674.

NAch dem vermöge des zwischen dem Aller-Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren CARL dem Andern / von GOTTES Gnaden König in Engelland / Schottland / Franckreich und Yrrland / Beschirmer des Glaubens / etc. Und den Hochmögenden Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden / zu West-Münsterden 19 Febr. des 1674 Jahrs geschlossenen Friedens-Tractats / in dem 8 und 9 Artieul bedungen worden / daß 6. Commissarii wegen gemeldten Aller-Durchleuchtigsten Fürsten und Königes in Groß-Brittanien / und dann eben so viel wegen der Herren General-Staaten nach Londen gesandt: Commissarien einen newen Tractat schliessen sollten. Und aber zu dem Ende / der Herr Baron Culpeyer / Georgius Downingh / Ritter und Freyherr / Richard Ford / Wilhelm Thompson / Rittere / Johannes Jollis und Johan Buchworth / von Adel / von wegen Hochgemelten Aller-Durchleuchtigsten Fürsten und Königes von Groß-Brittanien Deputirte Commissarien; Wie auch die Herren Johan Corver und Gillis Santyn / Schöppen und Räthe der Stadt Amsterdam / Samuel Beyer und Andreas von Vossen / der Städte Rotterdam und Enckhuysen respective Rath- und Pensionarius / Pieter Duvelar / Alt-Bürgermeister der Stadt Middelburg / und Michael Michelsen / Schöppen und Räthe der Stadt Vlissingen / wegen gemelter Herrn General-Staaten nach Londen abgesandte Commissarien / offtmals zusammen kommen / und über die Sache beyderseits reiffe Berahtschlagung gepflogen / so sind sie endlich / vermöge der von beyden Seithen außgelieferten Vollmachten / in folgenden Articuln / den See-Handel und Schiff-fahrt in allen Landen / und absonderlichen Theilen der gantzen Welt zu Wasser und zu Lande zu unterhalten / nach Inhalt des gedachten 8. Articuls einträchtig und mit beyderseits Vergnügen mit einander folgender gestalt verglichen: 1.

Allen und jeden des höchstgedachten Aller-Durchläuchtigsten Groß-Mächtigsten Königs von Groß-Brittannien Unterthanen sol frey stehen und erlaubet seyn / mit allerhand Freyheit und Sicherheit zu fahren / zu handeln / und allerley Kauffmannschafften zu treiben in allen Reichen / Ländern und Städten / die nun Friede oder Neutralität mit Hochgemeltem König haben / oder zu einiger Zeit nach diesem haben werden: Also daß Sie weder durch Gewalt der bewaffneten Krieges-Völcker noch durch Kriegs-Schiffe / noch aller andern Art Schiffe / sie gehören gemelten Ihrer Hochm. den Herrn General-Staaten / oder Dero Unterthanen zu / bey Gelegenheit oder unter Vorwendung einiger Feindschafft oder Streitigkeit / die zwischen gedachten Herren General-Staaten und einigen Völckern / die Friede und Neutralität mit gemeltem Herrn König haben / anitzo entstanden oder nach diesem entstehen möchte / in ihrer Fahrt / oder Kauffhandel auf einigerley Weise verhindert / oder ihnen einige Beschwerungen zugefüget werden sollen; Gleicher gestalt soll allen und jeden Unterthanen / der Hochmög. Hrn. General-Staaten der vereinigten Niederlanden frey-stehen und erlaubet seyn / mit allerhand Freyheit und Sicherheit zu fahren / zu handeln / und allerhand Kauffmannschafft zu treiben in allen Reichen / Ländern und Städten / die nun Friede / Freundschafft und Neutralität mit gemelten Herren General-Staaten haben / oder zu einiger Zeit nach diesem haben möchten; Also daß sie weder durch Gewalt der gewaffneten Krieges-Völcker / noch durch Krieges-Schiffe / oder andere Schiffe / sie gehören hochgemeltem Aller-Durchläuchtigsten und Mächtigsten König oder dessen Unterthanen zu / bey Gelegenheit oder unter dem Vorwand einiger Feindschafft oder Streitigkeit / die zwischen dem gemelten Hn. König und Fürsten / und einigen Völckern / die Friede oder Neutralität mit gemelten Herrn Staaten unterhalten / nun entstanden / oder nach diesem entstehen möchte / auf einigerley Weise in ihrer Fahrt oder Kauff-Handelung verhindert / oder Ihnen einige Beschwerungen angethan werden sollen.

2.

So soll auch die Freyheit der Fahrt oder Kauff-Handelung durch keine Gelegenheit oder Uhrsache einiges Krieges unter-

Unterbrochen werden in einigerley Sorten der Kauffmanschafften / sondern sich über alle Wahren / die zur Friedens-Zeit verführet werden / erstrecken / außgenommen allein diejenigen / die in dem nechstfolgenden Articul mit dem Namen von Contraband angezeiget seyn.

3.

Unter dem Namen von Contraband oder Verbothener Wahren / sollen allein begriffen seyn / Gewehr / Mußqueten mit ihren Läufften / und was mehr darzu gehöret / Feürwercke / Büchsen / Pulver / Lunten / Kugeln / Piquen / Degen / Lantzen / Spiesse / Hellebarten / Geschütze / Feuer-Mörsel / Petarden / Granaten / Gabel-stöcke / Bandeliere / Salpeter / Mußqueten-Kugeln / Helme / Stürmhauben / Brustharnische / Küriße / und dergleichen Ahrt Gewehr / Kriegs Völcker / Pferde / und alles was zu außrüstung der Pferde nöthig ist / Halfftern / Degen-gehencke und alle andere Krieges-Gereitschafft.

4.

Unter diese Verbothene Güter sollen keines Weges nachfolgende Wahren gerechnet werden / nemblich allerhand Tücher oder Lacken / und alle Gewebe / auß Wolle / Leinen / Baum-Wollen oder Catun / oder einige andere Zeüge / allerhand Kleider oder Kleydungen / neben st dem Zeuge / darauß sie gemacht werden / Gold und Silber / so wol gemüntzet als ungemüntzet / Zinn / Eisen / Bley / Kupffer / Brenn-Kohlen / Weitzen / Gersten / und allerley Korn-Gewächs / Taback und allerhand Specereyen / gesaltzen und geräuchert Fleisch / gesaltzen und getreugte Fische / Käß und Butter / Bier / Oel / Wein / Zucker / allerhand Saltz und Victualien / so zu des Menschen Nahrung und des Lebens Unterhalt dienen mögen. Ferner Baum-Wolle / Hanff / Thär / Pech und allerhand Tauen oder Seile / Segel / Mast-Bäume / Schiffs-Planckens / Bretter / Plancken und Balcken von allerhand Bäumen / und alles was zum Schiffbauen oder dieselbigen außzubessern und zu ergäntzen / gebraucht wird / ja alle andere Wahren und Güter / die in dem nechst-vorhergehenden Articul nicht begriffen / sondern unter freye Kauffmanschafften gerechnet werden / also daß dieselbigen von gemelter Sr. Königl. Mayst. Unterthanen / auch nach denen mit den Herren Staaten in Feindschaff-stehenden Orten / frey geführet und gebracht werden können /

können / außgenommen in die Städte und Orter die berennet / beschlossen oder belägert seyn.

5.

Jedoch / damit ins künfftige beyderseits Streitigkeiten und Mißhelligkeiten zur See / wie auch zu Lande / auffhören und gäntzlich weggenommen werden mögen / so ist bedungen / daß die Schiffe und allerhand Fahrzeüge der / gemeltem Herrn König zugehörend en Unterthanen / die auff oder in einige Einfahrt oder Hafen unter der Herren Staaten Gebiet kommen / oder kömen sollten / und etwa weiter hin zu segeln gedencken / allein ihre Paßporte und See-brieffe / denen in den Haven liegenden Officirern / oder so allda einige Staatische Krieges-schiffe oder andere Commission-Fahrer seyn möchten / derselbigen Oberhaupt vorzeigen / ohne daß ihnen dieser Ursachen halben einig Geld oder etwas anders abgefodert werden soll. Jedoch so auff der See oder sonsten / dahin der Herren Staaten Gebiet oder Befehl sich nicht erstrácket / einig des Königs Unterthanen zugehöriges Schiff ihren Krieges-schiffen oder Commission-fahrern begegnen möchte / so sollen dieselbigen den Herren Generalen Staaten / oder dero Unterthanen Schiffe sich in einer bequemen Weite von ihnen abhalten / ihren Boht außsetzen / und bloß mit zween oder dreyen Mann auf Sr. Königl. Mayst. Unterthanen Schiff oder Fahrzeug kommen / umb von dem Capitain oder Schiffer solches Sr. M. Unterthanen gehörigen Schiffes oder Fahrzeügs / die See-Brieffe zufordern; Wenn aber das Schiff dieselbigen vorgezeiget / alßdann soll es frey fortfahren / und demselbigen keines weges einige Beschwerung / ichtwas ihm abzupressen / oder es auffzuhalten / oder von seinem vorgenommenen Cours und Lauff zu weichen / angemuthet werden: Dergleichen Freyheit und Schadlosigkeit sollen auch alle der Herrn Staaten Unterthanen in allem genieſſen / wenn sie gleicher gestalt ihre Paßporten und See-brieffe werden vorgewiesen haben.

6.

Jedoch / wenn einiges den Englischen oder andern Sr. Kön. Mayest. Unterthanen zugehöriges Schiff nach einem mit den Herren Staaten in Feindschafft stehenden Haven will / und hingegen / so auch einig den Vereinigten Niederländischen Provintzien oder andern der Herren Staaten Unterthanen zugehöriges

Schiff /

Schiff / nach einigem unter Sr. Königl. Mayst. Feinden gelegenem Haven gedencket / und unterwegens angetroffen wird. Sol solches Schiff nicht allein seine Paßporten und Seebriefe vorzeigen / sondern auch einen von seinen Certification-Briefen / der da / was seine Ladung sey / von denen am Zoll sitzenden Zöllnern / in dem Haven / davon es abgefahren / unter gewöhnlicher Form gegeben / sehen lassen / darmit man erkennen möge / ob es auch mit einigen in dem dritten Articul dieses Tractats verbotenen Kauffmanns-Wahren geladen sey.

7.

Wenn denn durch die Vorweisung gemeldter Certification / der ander einige Güter / die nach dem feindlichen Haven geschicket werden / befindet / so soll das Oberhaupt des Schiffs / mit dem dieselbigen geschicket werden / es betreffe die Unterthanen des Königes oder die Unterthanen der Herren Staten / die Koffers auffschliessen / die Kisten / Packen oder Fässer derselbigen öffnen oder auffbrechen / selber aber nicht das geringste derselben Güter verhandeln / sondern die gantze Last in Beyseyn der Auffseher des See-Gerichts auff dem Lande inventiren lassen; Jedoch sollen dieselbigen keines Wegs verkaufft / verhandelt / oder alieniret werden / biß gegen dieselbigen verbottene Güter rechtlich und nach den Gesetzen verfahren / und von denselbigen durch die Richter über die See-Händel / mit einem außgesprochenen Urtheil das seinige dem Lands-Fisco angewiesen worden. Indessen sol so wol das Schiff selber / alß die andern darinn gefundene Wahren / welche durch diesen Tractat für frey erkennet werden / behalten bleiben / damit sie aus vorgewandter Beschuldigung der verbohtenen Güter nicht angehalten / noch für rechtmässige Beute confisciret werden können. So aber nicht die gantze Ladung / sondern nur bloß ein Theil darin aus verbotenen oder Contrabande Gütern bestehet / und das Oberhaupt des Schiffs / sich dieselbige dem Nehmer / der sie angetroffen / zu überliefern / fertig und bereit erzeiget; so sol in solchem Fall der Nehmer das Schiff nach einem ihm bequemen Haven zu lauffen nicht zwingen / sondern es alsofort gehen lassen / noch einigerley Weise die vorgenommene Reise verhindern.

8.

Weiter ist verglichen / daß alles was von Sr. Königl. Mayst. Unterthanen in einigem der Herren Staaten Feinde zugehörigem Schiffe eingeladen befunden wird / ob schon solches von den verbohenen Gütern nicht were / dasselbige gantz und gahr soll confisciret seyn; Ferner soll im gegentheil alles was in den Seiner Königl. Mayest. Unterthanen zugehörigen Schiffen / eingeladen gefunden wird / es sey die gantze Last / oder ein Theil derselbigen / so den Feinden der Herren Staaten Eigenthumlich zugehören möchte / (allezeit die Contraband-Wahren außgenommen) wenn sie eingeholet / loß und frey gelassen werden. Jngleichen soll alles / was von der Herren Staaten Unterthanen in einigem Seiner Königl. Mayst. Feinden zugehörigem Schiffe angetroffen wird / ob schon solches die Verbothene Güter nicht weren / gar confisciret seyn: Weiter / sol im gegentheil / alles was in der Herren Staaten Unterthanen zugehörigen Schiffen eingeladen gefunden wird / entweder die gantze Last / so Jhr. Königl. Mayst. Feinden Eigenthumblich zugehören möchte / (allezeit die Contrabande-Wahren außgenommen /) wenn sie eingeholet / loß und frey gelassen werden. Jedoch damit einem / der in Friede sitzet / wenn der ander vielleicht in Krieg gerathen würde / nicht einiger Schade unvermuthlich zugefüget werde / so ist versehen und fest gestellet / daß ein den Feinden eines oder andern zugehöriges / und mit des andern Unterthanen Gütern beladenes Schiff / der Verfallung nicht unterwürffig werden soll / wen es vor verstrichener Zeit und Tage / so hierunter fest gestellet / nach eines Krieges-Erklärung oder Ankündigung geladen worden; Nemblich / so die Güter zwischen dem Brittanischen Canaal / denn sie ins gemein the Soundinghs nennen / und der Neuß in Norwegen / innerhalb 6 Wochen nach der Kriegs-Erklährung; Zwischen dem Canaal oder the Soundinghs aber und der Stadt Tanger / innerhalb 2 Monaten / und in der Mittelländischen See innerhalb 10 Wochen: an allen andern Küsten und Orten der Welt aber innerhalb 8 Monathen möchten eingeladen seyn / sollen sie unverfallen bleiben. Derhalben sol man Sr. Königl. Mayest. Unterthanen Güter / in was Schiff oder Fahrzeug sie von jemand der Herren Staaten Feinde möchten genommen oder befunden

funden werden / nicht confisciren / sondern ohne Verzug den Eigenthümern wieder einlieffern / es were denn daß sie nach der respective verlauffenen Zeit eingeladen weren. Jedoch dergestalt / daß die gemeldten Wahren / so Contrabande genennet werden / und umb vorgedachter Ursachen willen nicht confisciret werden können / nach Feindlichem Haven nicht sollen passiret / und verführet werden. Hingegen die Güter der Herren General Staten Unterthanen / in was Schiff oder Fahrzeug sie von jemand / der Se. Königl. Mayest. Feind seyn möchte / genommen oder befunden werden möchten / sollen ebenfals nicht confisciret / sondern ohne verzug dem Eigenthümer wieder überliefert werden / es were denn daß sie nach der respective verlauffenen Zeit eingeladen worden. Jedoch dergestalt / daß die gedachte Wahren / die Contrabande heissen / und umb vorangeführter Ursachen willen nicht confisciret werden können / nach Feindlichem Haven auch nicht sollen verführet werden.

9.

Damit aber Sr. Königl. Mayest. und der gedachten Herren Staten Unterthanen Sicherheit desto mehr versorget sey / und kein Schade oder Unrecht durch eines oder andern Krieges-schiffe oder Commission-Fahrer ihnen zugefüget werde / so sol allen Ober-Häuptern der Schiffe / so wol unter Sr. Mayst. als unter gemelten Herren Staaten oder deren Unterthanen / so Commission-Fahrer außrüsten werden / wie auch denen die Freyheit hie und dar zu fahren haben / alle unrechtmässige Zufügung und Beschädigung der andern verbothen seyn / und da sie anders thun / sollen sie gestrafft werden / und über dieses den Schaden mit Gut und Blut zu ersetzen / schuldig und gehalten seyn.

10.

Umb dieser Ursachen willen sollen alle Ober-Häupter der Schiffe / die von Privat-Leuten zum Kriege außgerüstet werden / oder auff Commission fahren / eher sie ihre Briefe und speciale Commissiones empfangen / ins künfftige durch bequäme Männer die bezahlen können / und in solchem Schiffe kein Antheil haben / gnugsame Bürgschafft stellen / biß auf die Summa von tausend fünf hundert Pfund Sterling / oder sechszehen tausend fünff hundert Gülden / daß sie den Schaden und Unrecht /

recht / welchen das Schiff in der See oder sonsten desselben Befehlhaber / oder andere in ihrem Dienst / wieder diesen Tractat oder einige andere / so zwischen Seiner Mayest. und den Herren Staaten auffgerichtet / solten verursachen / gäntzlich erstatten / auch bey Straffe / daß die speciale Commissions-Brieffe / in welchen allezeit mit eingefüget soll werden / daß solche Bürgschafft von ihnen gestellet sey / wieder eingezogen und annulliret werden sollen. Uber dieses ist auch verglichen / daß das Schiff selber den gethanen Schaden und Unrecht zu bezahlen und zu ersetzen soll gehalten seyn.

II.

Weil Seine Mayest. und gemelte Staaten / einer des andern Unterthanen / eben als ob sie ihre eigene weren / mit beyderseits und einerley Gunst in allen Ihren respective unterthänigen Orten begegnen wollen / daher wollen sie ordnen / daß über die genommene Preisen / nach der Richtschnur des Rechtens und der Billigkeit / durch unverdächtige Richter / und die keines weges Antheil an der streitigen Sachen haben / Recht geschaffet werde. Seine Mayest. und gemeldte Herren Staaten wollen gleichfalls gantz ernstlich befehlen / daß die nun bereits gefällete / und ins künfftig zufallende Urtheile gebührend außgeführet / und nach derselben erheischendem Inhalt exequiret und werckstellig gemacht werden sollen.

12.

Wenn der Herren Staaten Gesandte oder mit öffentlicher Authorität versehene Diener / die an Sr. Aller-Durchläuchtigsten Königl. Mayest. von Groß-Brittanien Hoffe sich auffhalten / über Unrecht der gefällten Urtheile klagen möchten / so soll Seine Mayst. dieselbige in Ihrem Rath revidiren / und von neuen untersuchen / damit erhellen mag / ob den in diesem Tractat beschriebenen Schlüssen und Verabredungen nachkommen sey / und sie ihre behörige Wirckung erlanget haben; Ingleichen soll Ihre Mayst. darauff bedacht seyn / daß die Sache vollkommlich befordert werde / und daß ein jedweder Kläger innerhalb 3. Monden Recht erlangen möge. Und wenn ingleichen Sr. Mayest. Gesandten oder andere / mit offendlicher Authorität versehene Diener / die sich bey denen Herrn General-Staa-

ten auffhalten / über die Ungerechtigkeit der gefälleten Urthelle klagen sollten / so sollen gemelte Herren Staaten / dieselbige in Ihrer Versamblung revidiren / und von neuen untersuchen / auff daß erhellen mag / ob den in diesem Tractat beschriebenen Schlüssen und Verabredungen nachkommen sey / und sie ihre gebörige Wirckung erlanget haben : Ingleichen sollen beyde Theile auch darauf bedacht seyn / daß die Sache vollkommen befordert werde / und daß ein jedweder Kläger innerhalb 3 Monat Zeit Recht erlangen könne. Nichts destoweniger soll keines Weges erlaubet seyn / vor oder nach gefältem Urtheil / da die revision beyderseits hanget / die streitigen Güter zu verkauffen oder außzuladen / es sey denn mit dessen Zulassung / dem es angehet.

13.

Wenn ein Proceß zwischen den Nehmern der Preisen an einer / und ihrem Wieder-part an der andern Seiten erwächst / und das Urtheil dem Wieder-part zum Vortheil gefället ist / so soll dasselbige Urtheil mit Stellung der Bürgschafft exequiret und vollenzogen werden / unangesehen der Nehmer sich auff einen höhern Richter beruffet / welches aber alßdenn nicht angehen soll / wenn das Urtheil gegen das Wieder-part gesprochen und gefället ist.

14.

Jedoch weil die Herren der Kauff-fahrenden Schiffe / wie auch die Schiffer und Boots-gesellen nach Barbarischem Wesen riechende Grausamkeiten zuweilen außstehen müssen / wenn sie in die Gewalt der zu Krieges-Zeiten in der See auff die Caperey fahrenden Schiffe fallen / da die Caper oder Nehmer ihnen die Bekäntnüsse außzupressen / auff unmenschliche Weise begegnen : so ist beschlossen / daß so wohl Sc. Königl. Mayest. als die Herren General Staaten sothane Schelmstücke / als unmenschlich / mit sehr strengem Befehl verbieten / und alle diejenigen / so Sie durch rechtmässigen Beweiß von solchen Übelthaten überzeuget befinden / mit behörlichen gerechten / und andern ein Schrecken einjagenden Straffen belegen : und alle Ober-Häupter oder Befehlshaber der Schiffe / welchen erwiesen wird werden / daß sie solche Schelmen-stücke begangen / entweder

der selbst durch ihre eigene Schuld / oder daß sie andere selbige zu begehen angereitzet / oder als sie begangen worden / durch die Finger gesehen / die sollen über andere ihnen dieser Ubelthaten halben auffgelegte Straffen / auch anstunds von ihren Bedienungen abgesetzet werden; und jedwedes zur Preise auffgebrachtes Schiff / worauff die Schiffer oder Bootsleuthe einige Peinigung erlitten haben / soll alßbald loß gelassen / und von allem weitern Untersuchen oder Bekümmerung / es sey in oder außerhalb Rechtens / mit seiner gantzen Ladung befreyet seyn.

15.

So ist auch ingleichen beschlossen / daß eine gleiche strenge der Straffen gegen die jenige gesetzet werden soll / die wieder den Inhalt des 21. Articuls des Bredaischen Friedens / Commissionen von den Feinden nehmen / umb die Bundesgenossene wieder gemeldeten Articul zu berauben.

16.

Zum letzten ist bedungen und beschlossen / daß dieser gegenwertige Tractat in allen und jeden darin verfasten Stücken / so bald als es geschehen kan / respective ratificiret und bekräfftiget / und die daruber geschehene Ratification innerhalb zween Monaten von gegenwertiger Zeit an zu rechnen / beyderseits behörlich zwischen den Partheyen außgewechselt / gemelter Tractat auch ferner innerhalb einem Monat nach solcher Außwechselung der Ratificationen / bey den Ober-Häuptern der Compagnien / so wohl an dieser Seiten der Englischen / die durch Ost-Indien und Africa ihren Kauffhandel treiben / als bey den Verwaltern der Compagnien der Vereinigten Niederlanden an der anderen Seiten / so gleichfalls durch Ost- und West-Indien ihren Kauffhandel treiben / in gehöriger und eigener Form außgelieffert / und er so wol von obgemeldter Sr. Königl. Mayestät als von den gemelten Herren Staaten an Ihre respective Gouverneure und Ober-Häupter der Colonien und Oerter / in was Theilen der Welt selbige außer Europa gelegen / mit der allerersten Gelegenheit übersendet werden / damit selbigem von ihnen und allen andern in ihren Landschafften und unter derselbigen Macht lebenden Unterthanen gantz genaw nachgekommen und wohl in acht genommen werden möge.

Zu

Zu dessen Allen und Jeden sonderbahrer Festhaltung und Bekräfftigung haben Wir/der obgemelten Königl. Mayestät / und der gemelten Herren General Staaten Commissarii / als denen darzu vollkommene gnugsahme Macht verliehen worden/ unter diese Articul unsere Nahmen gesetzet/ und unsere Siegel daran gehencket ; In Londen/ den ersten December des 1674sten Jahrs.

Th. Culpeper.	(L.S.)	(L.S.)	J. Corver.
G. Douwningh.	(L.S.)	(L.S.)	G. Sautyn.
Richart Fort.	(L.S.)	(L.S.)	Samuel Beier.
Will. Thompson.	(L.S.)	(L.S.)	A. van Vossen.
John Jollis.	(L.S.)	(L.S.)	Petrus Duvelar.
John Buchworth.	(L.S.)	(L.S.)	Mich. Michelsen.

Friedens/

Friedens-
ARTICUL

Zwischen dem
Hochwürdigsten und Durchläuchtigsten
Herren
Bischoff und Fürsten
zu Münster/
an Einer;
Und
Ihr. Hoch-Mög. den
Hn. General-Staaten
der
Vereinigten Niederlanden/
an der Anderen Seiten.

Geschlossen und unterschrieben zu Cölln / den
den 12/22 Aprill. 1674.
Auß dem Lateinischen übergesetzet.

Im Nahmen GOttes / und der heiligen unzertreñlichen Drey-Einigkeit:

KUnd und zu wissen sey hiemit: Demnach der zwischen dem Aller-Christlichsten Könige in Franckreich und desselben Alliireten / an Einer; Und den Hochmögenden Herren Staaten der vereinigten Niederländen und deroselben Alliireten / an der anderen Seiten / jüngst entstandene Krieg / so ferne umb sich gegriffen / daß endlich in denselben Ihre Käyserl. Mayestät und das gantze Röm. Reich ist gewickelt worden / so hat hochgedachte Seine Käyserl. Mayest. durch dero Ministros / den hochwürdigsten / Durchläuchtigsten Herren Bischoff und Fürsten von Münster / welcher als ein Alliireter mit Ihrer Aller-Christlichen Königl. Mayest. in vorgemeldeten Krieg gegen und wieder die mehrgedachten Niederlande getreten / viel und öffters warnen und vermahnen lassen / von der mit Franckreich gemachten Alliantze abzutretten / und vor das gemeine beste des gantzen Reichs / den Frieden mit den gemeldeten Herren Staaten einzugehen. Welcher Vermahnung zu folge / mehrgedachter Herr Bischoff sich in unterthänigstem Respect gegen Ihre Käyserl. Mayst. bequämet hat / die Alliantze / welche Er mit dem höchstgemeldeten Aller-Christlichsten Könige vormahln gemachet uñ auffgerichtet hatte / zu verlassen / uñ Krafft

Seiner

Seiner Freyheit/welche er Ihm in der Alliantze selbst bedungen und vorbehalten hatte / davon abzuweichen und derselben gebührend auffzusagen / hingegen sich zu erklären / daß Er vor allen dingen halten und bleiben wolte / bey den auf dem Reichstage zu Regenspurg gefasseten Recessen und Resolutionen / die Guarantie den gedrückten und nohtleidenden Ständen des Reiches zu leisten / und zu dem Ende die behörliche Qvote darzureichen / auch zu Beförderung des gemeinen bestens mit den gemeldeten Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden den Frieden einzugehen. Sind derowegen durch vermittelung J. Käyserl: Mayest: Bedienten / nahmentlich / der hochgebohrenen und vortrefflichen Herren / Franciscus / Freyherren von Lisola / Sr. Käyserl. Mayst. Hoff-Rahtes / und Johann Fischer / Ober-Oesterreichischen Kammer-Rahtes / verordneten Ambassadeuren und Gevollmächtigten zu der allgemeinen Friedens-Handelung / zwischen beyderseits Plenipotentiarien / so wol der hochgem. Hn. General-Staaten / dem Hoch-Edlen und vortrefflichen Hrn. Hieronymus von Beverning / ältesten Bürgermeister der Stadt Gouda / gewesenen Raht und General-Schatzmeister der vereinigten Niederlanden / und Johan Ybbrants / Erbherren auf Hoog-kirchen und Rathsherrn der Stadt Gröningen / Deputireten der sämptlichen Herren General-Staaten: als des obgedachten Herren Bischoffs / dem hochwürdigen / hochgebohrenen und vortrefflichen auch den Edlen und Hochgelahrten Herrn / Friederich / Freyherrn von Schmising / Rittern des Johanniter Ordens von Jerusalem / und Commendanten in Franckfurt / und Werner zur Mühlen / der Rechten Doctor / Ihrer Durchl. geheimen Raht und Vice-Cantzler / nachfolgende Puncten und Articulen vertragen und beygeleget worden.

1

1.

Soll ein vester und immerwehrender Friede seyn zwischen den obgemeldeten Herren Staaten der Vereinigten Niederlanden / und dem Herren Bischoff und Fürsten von Münster / welcher also feste soll gehalten und demselben nachgelebet werden / daß einer des anderen Vortheil befördern / und alle Zeichen und Merckmahle geneigeter Dienste und guter Nachbarschafft erweisen auch niemand hinführo gegen des anderen Theils Unterthanen mit Arresten und Repressalien verfahren oder zuverfahren zulassen / noch die Execution in decidireten und geschlichteten Sachen beleidigen soll.

2.

Soll an beyden Seithen seyn eine Amnestie / ewiges Stillschweigen und Vergessenheit alles desjenigen / was nach dem Clevischen Friede / und von Anfang dieses gegenwärtigen Krieges biß nun her verübet worden / es sey wo und auff was weise auch gethan wie es wolle / so daß weder dieser noch anderer Ursache willen / hernachmahls keiner dem andern einige Hostilitäten / Feindschafft / Verdruß und Ungemach / so wohl an der Persohn als Gütern / entweder selbst oder durch andere / heimlich oder öffentlich / directe oder indirecte / unter dem Schein des Rechtens oder durch Gewalt ferner erweisen und unternehmen / oder erwiesen und unternommen zuwerden suchen soll; Sondern es sollen alle und jegliche Injurien / Frevelheiten / Schaden / Unkosten / so hin und wieder / so wol vor alß in dem Kriege / mit Worten / Wercken oder Schrifften vorgefallen / ohne einig Ansehen der Person und Sachen / gantz und auf einmahl vergessen seyn / also / daß alles dasjenige was einer deßwegen gegen den anderen solte mögen oder können prätendiren / in einem ewigen stillschweigen todt und vergessen seyn und bleiben sol. Damit aber dieses desto besser möge verstanden werden / von wem oder welchen Personen dieses also vertragen und beygeleget worden ist / so sollen von dieser Amnestie excipiret und außgenommen seyn / alle diejenigen / welche schuldig seyn oder in Verdacht gehalten werden / daß Sie sich einer Verrätherey / oder des Lasters der beleidigten Mayestät theilhafftig gemachet haben / jedoch daß Ihnen im Gegentheil frey stehen soll / Ihre Zuflucht zu der Justitz und Gerechtigkeit zu nehmen / und Ihre

Güter

Güter Ihren Frauen/Kinderen und Erbnehmen ingesampt verbleiben/vermöge des anderen Articuls des Clevischen Tractats.

3.

Dieser allgemeinen und unumbschriebenen Amnestie zu folge/ soll der Herr Bischoff alsobald nach der Ratification an die Herren Staaten der Vereinigten Niederlanden wieder abtreten alle Plätze/ sie mögen gelegen seyn/ wor sie wollen/ keine außgenommen/ welche Er in diesem wehrendem Kriege hat erobert und eingenommen/ und welche zur Zeit dieses Frieden-Vertrages unter Seiner Macht solten befunden werden/ und diß alles in dem Zustande/ darin sie sich gegenwärtig befinden: Derowegen sol Er Sorge tragen/ daß nichts darinne verdorben oder schlechter gemachet werde/ alß es jetzo gegenwärtig ist/ nahmentlich die Städte/ Schlösser und Castele Lingen/ Lichtenfort und Borculo/ etc. doch in allem einmahl vor allemahl vorbehältlich die Rechten und Constitutionen des Reiches/ und des Westphälischen Friedens/ damit durch diese Restitution nichts an denselben benommen und derogiret/ noch zum Präjudiz derselben innoviret werde.

4.

Ebenfals soll Er auch allen Edelen/ Lehns-Leuten/ und Unterthanen der Herren Staaten/ was Condition und Qualität Sie auch immer seyn mögen/ restituiren und wieder abtreten alle und jegliche Ihre Landen/ Herrligkeiten/ Jurisdictionen/ Wohnungen/ und unbewegliche Güter/ wo sie auch gelegen seyn/ welche Er in diesem wehrendem Kriege hat eingenommen oder einnehmen lassen/ und insonderheit sol Er evacuiren/ und von Seiner Besatzung entfreyen/ daß Castel/ Stadt und Herrligkeit Weert/ und an den Herren Georg Friederich/ Graffen von Waldeck restituiren; Doch außdrücklich hiebey vorbehaltend alle/ so wol dem Hn. Bischoffe/ desselben Successoren und der Kirchen/ als auch dem Hn. Grafen/ zugehörende Rechten/ Prätensionen und Actionen/ damit dieselbe vor dem behörigen Richter mögen dedieiret und geschlichtet werden: Ebenfals sollen auch die Herren Staaten dahin bedacht seyn/ daß imgleichen an die Münsterische Vasallen und Unterthanen alle Ihre zugehörige Güter/ wo die auch gelegen/ und in weh-

ren-

vendem diesem Kriege eingenommen/mögen restituiret und wieder eingeräumet werden. Auch sollen beyderseits Gefangene/ was Condition/Standes oder Profession sie auch immer seyn mögen/ wieder auf freyen Fuß gestellet/ und ihres Arrestes erlassen werden.

5.

Der zu Cleve den 8/18 Aprill Anno 1666. geschlossene Friedens-Tractat/soll in seiner völligen Macht und Würde bleiben/ in so weit demselben dieser gegenwärtige Tractat nicht zu wieder ist.

6.

In diesem Friede und Amnestie sol mit begriffen werden/das Hauß und Familie der Graffen von Bentheim/ desselben Bediente/ Vasallen und Unterthanen/ und was Ihm bey diesem Kriege ist abgenommen worden/ restituiret werden: Auch soll obgemeldeter Herr Graffe/ sonder einige Verhinderung oder Beleidigung/ gleich anderen Ständen des Reiches/ Seiner Rechten und Regalien genieſſen und gebrauchen/ und gerubiglich unter dem Schutz und Protection Seiner Käyserl. Mayest. und des Reiches gelassen werden: Nach der Ratification dieses Friedens aber sollen beyde Partheyen bey Se. Käyserl. Mayt. dahin arbeiten/daß der Friede/Einigkeit/und Sicherheit/vornemblich aber die Eheliche Beywohnung unter derselben Familie wieder hergestellet und befästiget werde; Im übrigen bleibet jetzt und allemahl die Käyserl. Jurisdiction bedungen und vorbehalten.

7

Zu desto mehrerer Versicherung und Handhabung dessen/ was also verabredet worden/ soll Seine Käyserl. Mayest. und der Durchläuchtigste König in Spanien gebührend ersuchet werden/daß Sie Ihre Guarantie über gegenwärtigen Tractat in der besten und solennen Form leisten mögen.

8.

Die Ratificationen dieses gegenwärtigen Tractats sollen von beyderseits Contrahenten den Herren Ambassadeuren der Käyserl. Mayest. eingehändiget/ und innerhalb 15 Tagen/von der Zeit der Unterschreibung desselben/oder eher/so es seyn kann/ außgewechselt werden: Die feindselige Handlungen aber sollen aufhören und eingestellet werden/ so bald als die Ratification des

des Durchläuchtigsten Herren Bischoffs zu Cölln wird ankommen / und den gemeldeten Herren Käyserl. Ambassadeuren zugestellet werden. Zu mehrer Befestigung dieses / sind hiervon zwey gleich-lautende Instrumenta verfertiget / und so wol von Käyserlichen Herren Ambassadeuren / als beyderseits Plenipotentiarien und Deputireten unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Cölln am Rhein / den 12/22 Aprill. 1674.

(L.S.) H. van Beverningh. (L.S.) Schmisingh.

(L.S.) J. Ysbrants. (L.S.) W. zur Mühlen.

Zum Uhrkund und in Achtnehmung alles dessen / was vorgemeldet / haben untenbenahmte Herren Mediatores diß Instrument mit Ihrer Unterschrifft und Siegelen bekräfftiget / am Tage und Ohrte wie vorgemeldet.

(L.S.) F. de Lisola. (L.S.) Johannes Fischer.

Sonderbahrer ARTICUL.

DEmnach die Herren Ambassadeure und Gevollmächtigte der Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande sich erkläret / daß sie von gemeldeten Herren Ihren Principalen instruiret weren / keinen Friede mit dem Herren Bischoffe und Fürsten von Münster einzugehen oder zu schliessen / es seyn dann / daß vorhero dem Herren Grafen von Flodorff / das Hauß und Castel Darfeldt / welches in dem Stifft Münster lieget / restituiret werde: Hingegen aber die Herren Plenipotentiarien und Deputireten von Münster hart sustiniren und einbringen / daß dieses eine gantz particuliere und Gerichtliche Sache sey / welche nichts mit den Friedens-Tractaten zu schaffen hätte / über dieses / daß sie dieser Sache halben von

Ihrem

Ihrem Principalen nicht instruiret weren / auch so bald nicht instruiret werden könten; Gleichwohl aber man nicht rathsam gefunden / den Friedenschluß / umb dieses einigen Ursache willen / zu grosser Ungelegenheit und Nachtheil der gemeinen Bestens / länger außzusetzen: So ist auf befunden und beschlossen worden / daß der Friedens-Tractat zu beyden Seithen soll gezeichnet und unterschrieben / der vorgedachte Casus restitutionis des Castels Darfeldt aber biß zur Ratification und Execution desselben außgestellet werden. Indessen aber wollen Ihrer Käyserl. Mayest. Ambassadeure und Plenipotentiarien beyde contrahirende Partheyen dahin disponiren / damit diese Streit-Sache in der Zeit der vorgedachten Execution dieses Friedens-Tractats durch auffrichtige und bequäme Mittel möge beygeleget und vertragen werden. Geschehen zu Cölln am Rhein / den 12/ 22 Aprill / im Jahr 1674.

(L.S) H. van Beverningh. (L.S.) W. de Schmisingh.
(L.S.) J. Ysbrandts. (L.S.) W. zur Mühlen.

Zu Achthabung dessen was vorgemeldet ist / haben untergenandte Herren Mediatores diß Instrument unterzeichnet / undmit Ihren Siegeln bekräfftiget / am Tage und Ohrte wie oben gemeldet.

(L.S.) F. de Lisola. (L.S.) Johannes Fiseher.

Friedens-

Friedens-
ARTICUL,
Zwischen
Dero Churfl. Durchl.
zu Cölln/
an Einer;
Und
Ihr. Hoch-Mög. den
Hn. General-Staaten
der
Vereinigten Niederlanden/
an der Anderen Seiten.

Geschlossen und unterschrieben zu Cölln/ den
1/11 May/ 1674.

Auß dem Lateinischen übergesetzet.

Im Nahmen GOttes / und der heiligen unzertrennlichen Drey-Einigkeit.

KUnd und zu wissen sey hiermit Jedermänniglich / daß nachdem zwischen dem Aller-Christlichsten Könige von Franckreich und desselben Alliireten an Einer; und den Hochmögenden General-Staaten der Vereinigten Niederlanden und deroselben Alliireten an der andern Seiten / ohnlängst ein Krieg entstanden / derselbe so ferne umb sich gegriffen / daß endlich in denselben Ihre Käyserl. Mayest. und das gantze Röm. Reich ist gewickelt worden / so hat hochgedachte Seine Käyserl. Mayest. durch dero Bedienten / den Durchläuchtigsten Churfürsten von Cölln / welcher als ein Alliireter mit Ihr. Aller-Christl. Kön. M. gegen und wieder die vereinigten Niederlande getreten war / ermahnen lassen / dem gantzen Römis. Reich zum besten / den Frieden mit gemeldeten Hn. Staaten einzugehen: Welche Vermahnung bey Ihr. Churfl. Drl. auch so weit Platz gefunden / daß Sie in unterthänigstem Respect gegen Ihre Käys. Maj. und vermöge der in den Tractaten Ihr vorbehaltenen Freyheit / mit mehrged. Hn. Gen. Staaten / zu Beförderung des gemeinen besten / den Frieden eingehen wollen. Sind derowegen durch Vermittelung Dero Käys. Maj. Bedienten / nahmentlich / der Hochgebohrnen und Vortrefflichen Hn. Franciscus / Freyherrn von Lisola / Se. Käys. Mst. Hoff-Rahtes / und Johan Fischer / Ober-Oesterreichischen Cammer-Rahtes / verordneten Ambassadeuren und Plenipotentiarien zu der allgemeinen Friedens-Handelung / zwischen beyderseits Gevollmächtigten / so wol der hochged. Hn. Gen. Staaten / den Hoch-Edlen und Vortrefflichen Hn. Hieronymus von Beverning / ältestem Burgermeister der Stadt Gouda / gewesenen Rahte und General Schatzmeister der vereinigten Niederlanden / und Johan Ysbrandts / Erbherrn auf Hoogkirchen und Rahtsherrn der Stadt Gröningen / Deputireten der Versamlung der Hn. Gen. Staaten: Als des hochgemeldeten Hn. Churfursten / dem Hochwürdigen / Durchläuchtigen und vortrefflichen Herren / Thomas Quentel / Franciscus / Freyherrn von und in Frentzen / Lenhenich und Ignatius Wittmann / Ihr. Churfl. Drl. geheimen Rahten / und Capittel-Herren der Stadt Cölln / Cathedralen zu Hildesheim und Paderborn /

terborn/und Gevollmächtigten der respective Collegien von St. Severin und Andreas/ nachfolgende Puncten und Articulen vertragen und beygeleget worden:

1.

Soll der zwischen Ihr. Hochmög. und Se Churfl. Durchl. geschlossene Friede beständig und immerwehrend seyn/ und keine Partey gegen und wieder des andern Unterthanen einige Arresten oder Repressalien zu geben befüget seyn; Im gegentheil sol gute Freund- und Nachbarschafft von beyden Seiten in allem unterhalten werden; anbey genommen daß hierunter die particulier Streitigkeiten und Rechte-Sachen/ welche vormahln vor Gerichte anhängicht und klagbahr gemachet worden/ sollen mit begriffen seyn.

2.

Sollen alle feindliche Handlungen/ die von Anfang dieses Krieges biß auf dieser Stunde passiret und vorgefallen/ vergessen und vergeben seyn/ und keine von beyderseits Unterthanen deßwegen das geringste pretendiren mögen/ unter welchem Prätexte und Vorwand solches auch immer geschehen könte; Doch sollen hievon außgeschlossen seyn/ diejenigen/ welche an Verrähterey/ oder dem Laster der beleidigten Mayestät schuldig befunden werden.

3.

Soll Seine Churfl. Durchl. alsobald nach der Ratification dieses gegenwärtigen Tractats gehalten seyn/ an die Hn. Staaten der Vereinigten Niederlanden überzugeben und zu restituiren alle diejenigen Plätze/ sie mögen gelegen seyn/ wo sie wollen/ keine außgenommen/ die Sie zeit wehrendem Kriege eingenommen und erobert hat/ so wie dieselbe sich in Ihrem Zustande gegenwärtig befinden/ ohne daß Er an denselben etwas änderen/ verwüsten/ und verstören/ oder die Guarnisonen und Gouverneure der gemeldeten Plätze einige Gelder oder Brandschatzung von den Einwohnern oder Obrigkeit desselben Ohrtes forderen und eintreiben mögen; Doch sollen diejenigen Gelder/ die allbereit bezahlet seyn/ nicht restituiret und wieder gegeben werden: Die Geisel aber/ welche zur Caution derselben sind mitgenommen worden/ sollen alsofort loßgelassen/ und auf freyen Fuß gestellet werden/ ohne Erlegung einiger Rantzion.

4.

Sollen alle Güter/ Herrligkeiten und Lehne/ an einige vom Adel;

Adel / Vasallen oder andere Unterthanen / sie mögen gelegen seyn wo sie wollen / die von des Durchl. Churfürstens Trouppen in diesem Kriege bemeistert und weggenommen worden / restituiret werden.

5.

Hingegen sollen die vorgemelte Herren General-Staaten renunciren und abstehen von allen Rechten und Prätensionen / die Sie so wohl wegen der Fortification als sonsten auff die Stadt Rheinberg haben möchten; Hiernechst auch alle liegende Güter / die Sie in diesem wehrenden Kriege den Cöllnischen Unterthanen weggenommen / restituiren. Auch sollen beyderseits Gefangene / wes Standes und Condition sie auch seyn mögen / wieder loß gegeben werden.

6.

Die Bezahlung der Contributionen und Rantzionen / die noch nicht geschehen / sollen von beyderseits verordneten Commissarien geschlichtet werden.

7.

Soll zu desto mehrer Versicherung dessen was also vertragen und beygeleget worden / Seine Käyserl. und Catholische Mayst. gebührend ersuchet werden / daß Sie die Guarantie in Bürgschafft deßwegen auf sich nehmen mögen.

8.

Sollen die Ratificationen dieses vorgesetzeten Tractats in die Hände der Käyserlichen Herren Ambassadeure geliefert / und innerhalb 15 Tagen / nach Unterzeichnung desselben / oder eher / so es möglich ist / außgewechselt werden; Die Feindseligkeiten aber sollen / so bald als die gedachte Ratification von einer der beyden Partheyen den Käyserl. Herren Ambassadeuren wird eingehändiget seyn / auffhören. Zu mehrer Bekräfftigung dessen sind 2 Instrumenta gleiches Innhalts / wie oben beschlossen / so wohl von den Käyserl. Herren Gesandten als beyderseits Gevollmächtigten Deputireten unterzeichnet und besiegelet worden. Geschehen zu Cölln den 1/11 May / 1674.

(L.S.) H. von Beverningh. (L.S.) Thomas Quentel.
(L.S.) J. Ysbrandts. (L.S.) Franciscus / Freyherr von Frentzel.
(L.S.) Ignatius Wittman.

Zu Bekräfftigung alles dessen / was hier oben stehet / haben unterbenahmte Herren Mediatores diß Instrument unterzeichnen und besiegelen wollen / an dem Ort und Tage / wie vorgemeldet.

(L.S.) F. d. Lisola. (L.S.) Johan Fischer.

Friedens-
ARTICUL,

zwischen

Ihr. Kön. Maj. von Franckreich/

An Einer/

Und

den Herrn General-Staaten

An der andern Seite.

geschlossen und unterschrieben
zu Nimwegen
den 31. Julii. 10. Aug. Anno 1678.

IN dem Nahmen GOttes des Allmächtigen Schöpfers sey kund allen Gegenwärtigen und Zukünfftigen. Das gleich wie in wehrendem Lauff dieses Krieges/welcher vor etlichen Jahren zwischen dem großmächtigsten Fürsten und Herrn/Ludwig dem 14. König von Franckreich und Navarre/ und den General Staaten der vereinigten Niederlanden/entstanden/ Seine Majestät allezeit eine auffrichtige Zuneigung behalten/gedachten Herrn Staaten seine vorige Freundschafft wieder zu geben/ Sie auch in gebührender Danckbarkeit der grossen Vortheile/ die sie von Ihr Majestät und Dero Vorfahren/den Königen in Franckreich gehabt/ sich erinnert. Also hat es sich endlich zugetragen/daß durch die kräfftige Hülffe des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten/des Königes von Groß-Brittanien/(welcher bey diesen betrübten Zeiten/ darinnen sich fast die gantze Christenheit in Waffen befunden / nicht nachgelassen/durch seinen guten Raht und Warnung/ alles zur gemeinen Ruhe zu bringen/) endlich hochgedachte Seine Aller-Christlichste Maj. und die Herren Staaten/wie auch alle Fürsten und Potentaten die in diesen Krieg verwickelt / bewogen worden/ die Stadt Nimwegen zur Friedens-Handlung zu ernennen; und damit dis Werck desto besser von Statten gehen möchte/ so hat Seine Aller-Christl. Maj. zu dero Extraordinar-Ambassadeure und Plenipotentiarien genommen/den Herrn Grafen de Estrades/ Marschall von Franckreich/und Sr. Maj. Ordens-Rittern; den Hn. Colbert gleichfalls Rittern/Marquis von Croissy/ordentlichen Raht in Dero Standes-Raht/ und den Herrn de Mesmes/ Rittern/ Grafen de Avaux/gleichfals Raht in dero Standes-Raht: Die Hn. General-Staaten aber den Herrn Hieronymus von Beverning/ Herrn von Terlingen/Curatoren der Academie zu Leyden/vor diesem Raht und General Thesaurier der Vereinigten Provintzen. Den Hn. Wilhelm von Nassau/Heern zu Odyck/Cortgene/ꝛc. und ersten Edelmann/ der den gantzen Adel in der Versammlung der Hn. Staaten von Seeland repräsentiret; und den Hn. Wilhelm von Haaren/Grietmann von de Bilt/ꝛc. Deputirten in ihrer Versammlung

ſe wegen der Hn. Staaten von Holland/Seeland/Frießland/ꝛc. Welche nachdem ſie von ihrer Oberherren und Principalen guter Gemühts-Neigung genugſam unterrichtet/ ſich nach Nimwegen verfüget/und daſelbſt nach Exhibirung beyderſeits Vollmachten/ ſich über den Articulen und Puncten des Friedens und der Freundſchafft verglichen/wie folget:

1. Sol ins künfftige zwiſchen Seiner Allerchriſtl. Majeſt. von Franckreich und dero Nachfolgern und Königreichen an einem/und den Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden an dem andern Theil/ ein guter feſter/ getreuer und unverbrüchlicher Friede ſeyn/ Krafft welchem alle Hoſtilitäten/ wie die auch ſeyn und Nahmen haben mögen/ zwiſchen hochg. Ihr. Kön. Maj. und denen Herrn General Staaten ſo zu Waſſer als zu Lande/ in allen ihren Königreichen und Provintzen/ und zwiſchen allen Unterthanen und Einwohnern / weß Standes und Condition dieſelben ſeyn mögen / keine Perſon oder Ohrt außgenommen / auffhören ſollen.

2. Und ſo einige Schiffe oder einige andere Dinge beederſeits möchten genommen werden/in der Oſt- oder Nord-See/zurechnen von dem Huck Terneuſe bis zum Ende des Canals/innerhalb 4 Wochen: vom Ende des Canals biß Capo St. Vincent/innerhalb 6. Wochen/ und von dannen in der Mittelländiſchen See und auch biß an die Linie/innerhalb 10 Wochen/und jenſeit der Linie und in allen andern Theilen der Welt innerhalb 8 Monat/ von dem Tage an zu rechnen/ da die Publication des Friedens in Paris und in dem Hage wird geſchehen ſeyn: ſo ſollen die nach der hier benanten Zeit weggenommene Sachen und dadurch verurſachte Schaden/ ſo von einer oder andern Seiten in Rechnung gebracht/und alles was genommen/ wieder gegeben werden/ mit Erſetzung aller daraus erflieſſenden Unkoſten.

3. Uber dieſes ſol zwiſchen dem König von Franckreich und den Hn. General Staaten/wie auch deren Unterthanen eine auffrichtige/ feſte/ und ewigwehrende Freundſchafft und gute Correſpondentz ſeyn/beides zu Waſſer und Lande/ an allen Orten und Enden/ ſo wol in als auſſerhalb Europa/und aller Schade/ den ſie empfangen haben/beydes vor dieſem/als bey Gelegenheit des ietzigen Krieges vergeſſen ſeyn.

4. Vermöge dieſer guten Freundſchafft ſol ſo wol Seine

Majest. als die Herren Staaten getreulich einer des andern Wohlfahrt und Vortheil suchen/ und dafür Sorge tragen/ durch möglichste Hülffe/ Support/ Raht/ und würckliche Assistentz/ zu allen Zeiten und Gelegenheiten; Auch sol keine Parthey in das künfftige sich in einige Tractaten und Handlungen/ die einem oder dem andern Theile Schaden bringen möchten/ einlassen/ sondern solche brechen und auffheben/ und dem andern Theil/ so bald dergleichen möchte vorgenommen werden/ auffrichtige Nachricht davon ertheilen.

5. Die jenigen/ denen einige Güter in diesem Kriege abgenommen/ oder confisciret worden/ sollen so wol vor sich selbst als ihre Erben/ oder die daran Recht haben / was Condition oder Religion sie auch immer seyn mögen/ dieselben Güter geniessen/ und wieder in Besitz nehmen / aus eigener Macht/ also daß sie Krafft dieses Tractats nicht nöthig haben / ihre Zuflucht zu der Justitz zu nemen/ und dieses ungeachtet aller Einverleibung des Fisci/ Verpfändungen/ Verschenckungen/ vor und nach ergangener Vertheilen/ so entweder aus Widerspänstigkeit oder in Abwesenheit gedachter Partheyen/ gesprochen seyn möchten / ungeachtet aller Tractaten/ Vergleichungen/ Transactionen/ Renunciationen/ die hierinne möchten ergangen seyn/ umb die jenigen/ denen solche Güter zuständig gewesen/ gantz/ oder zum Theil davon auszuschliessen. Alle und jede dergleichen Güter / welche Krafft dieses Tractats also restituiret werden / oder ins künfftige seinem Eigenthumbs-Herren oder ihren rechtmäßigen Erben restituiret werden sollen/ können und mögen auch durch so gedachte rechtmeßige Besitzere / ohne einige vorerlangte Erlaubniß ungehindert männiglich verkauffet und veralieniret werden. Und diesem nach mögen auch die jenigen so Zinsen zu heben/ aber durch den Fiscum aus den Geldern der verkaufften Güter beleget worden/ über das Eigenthum derselben/ durch Verkauffung/ oder sonsten/ wie mit anderen ihren eigenthümlichen Gütern handelen / schalten und walten nach eigenem Gefallen.

6. Und wie die Marggrafffschafft Bergen op Zoom mit allen Rechten und Einkommen/ so dazu gehören / und die Landereyen/ so dem Herrn Graffen von Auvergne/ Obersten und General der leichten Cavallerie von Franckreich/ zukommen/ durch Gelegenheit dieses Krieges/ welchem dieser Tractat ein glückliches Ende geben wird/ unter der Macht der Hn. General Staaten angehalten und confisci-

ret

eet worden/so ist geaccordiret/ daß gemeldter Herr Graff von Auvergne wiederum in die Possession gedachter Marggrafschafft Bergen op Zoom/ nebest allen dero Dependentien/ wie auch in seine Rechten/Actionen/Privilegien/Usantzien/und Prärogativen/die er vor dem Kriege genossen/ sol eingesetzet werden.

7. Ein jeglicher sol behalten/und mit der That besitzen die Länder/Städte/Plätze/Dörffer/Insulen und Herrligkeiten/ so in als außerhalb Europa/die gegenwärtig in seiner Macht sind/und darinnen weder directe noch indirecte beunruhiget werden/ auff was weise auch solches möchte geschehen können.

8. Weil aber Ihre Allerchristl. Majest. den Herren General-Staaten ihre vorige Freundschafft mitzutheilen/ und in dieser Begebenheit ein sonderbares Probstück dessen zu erweisen gesonnen/ als wil sie gleich nach Außwechselung der Ratification/ Ihnen die Stadt Mastricht/ mit der Grafschafft Bromhof/imgleichen die Graffschafften und Länder jenseit der Maaß/Valckenburg/Hertzogenrade/ und Daelhem/ nebst der versetzeten Dörffern/ Banc de St. Servais/und was sonsten von besagter Stadt dependiret/einräumen/und in geruhige Besitzung überliefern.

9. Die Herren Staaten versprechen hingegen/ daß alle Sachen/ welche die Ubung der Römisch. Catholischen Religion betreffen/ und den Genies der Güter der jenigen Personen/ so sich zu derselben bekennen anlangen/ohn einige Exception wieder eingesetzet und maintenirer werden sollen in der Stadt Mastricht und allen derselben dependentien in sothanen Stand/ als durch die Año 1632. gemachte Capitulation beschlossen worden: und daß die jenigen/ welche mit einigen Geistlichen Gütern/ Canonicaten/Probsteyen/ und andern Geistlichen Beneficien begabet/ dieselben ohn einiges Widersprechen allemahl besitzen/ und geniessen sollen.

10. Indem aber Ihre Majest. den Herren General-Staaten die Stadt Mastricht mit denen dazu gehörigen Landen überliefert/ mag sie daraus nehmen und wegführen lassen/ alle Artollerie/ Pulver/ Kugeln/ Bivres/ und andere Krieges-gereitschafft/ welche zur Zeit der Restitution darin befindlich seyn wird/ und sollen diejenigen/ so zur Abfuhr derselben gebrauchet werden/ 2. Monat Zeit haben/ darinne sie die Karren und Schiffe beladen/ und freye Passage/ so wol zu Wasser als zu Lande haben.

Auch sollen ihnen die Gouverneurs/ Commendanten/ Officirer/ oder Magistraten benanter Stadt/ mit allem was in ihrer Macht ist/ zu gemächlicher Abführung der Artollerie die hülffliche Hand bieten. So mögen auch die Officirer und Soldaten/ Kriegs und andere Leuthe/ die aus dem Orth herausziehen werden/ mit heraus führen und mitnehmen alle ihre bewegliche Güter/ aber den Einwohnern der Stadt oder umliegenden Ohrten nichts abpressen/ ihre Häuser beschädigen/ oder das geringste entwenden.

11. Alle Kriegs-Gefangene sollen beyderseits ohn Erlegung einiger Rantzion oder anderen Vorbehalt/ alsobald loß gegeben werden.

12. Die Contributions-Einnahme/ so von dem Intendanten zu Mastrich über die darunter liegende Landereyen gesetzet ist/ sol biß auff den Tag der Ratification continuiren/ und die rückständige Summe innerhalb 2 Monat darnach auff gehörige Termine/ weßhalben gnugsame Versicherungs-Personen/ so lange in einem Seiner Majestät zugehörigen Ort verbleiben müssen/ erleget werden.

13. Die Herrn Staten sagen zu und geloben in den Gräntzen einer genauen Neutralität zu bleiben/ und den Feinden Franckreichs und dessen Alliirten weder directe noch indirecte zu assistiren/ auch zugleich alles gut zu heissen/ wozu sich Spanien verpflichten wird/ durch den Tractat/ welcher zwischen Ihrer Allerchristl. und Catholischen Majestäten geschlossen werden möchte/ und fürnehmlich/ daß der Catholische König eben dieselbe Neutralität observiren solle/ zu guarantiren.

14. Im fall es durch Unachtsamkeit oder sonsten geschehen würde/ daß diesem Tractat an Seiten gedachter Se. Majest. oder der gemeldten Hn. Staaten nicht nachgelebet/ oder derselbe überschritten wurde/ so sol darum dieser Friede und Allianz nichts desto minder in seinen Kräfften und Würden bleiben/ und sol man deßwegen nicht tretten zu Brechung der Freundschafft und der guten Correspondentz/ sondern man sol eiligst den berührten Fehler ergäntzen/ und da solcher durch einige Particulier-Personen geschehen/ so sollen selbige der Gebühr nach gestrafft werden.

15. Und umb ins künfftige die Commercien und Freundschafft der Unterthanen hochgemeldten Königes und der Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden desto besser zu versi-

chern/

hern / so ist verglichen und veraccordiret/ daß so hernachmals eine Wegerung der Freundschafft oder Ruptur zwischen der Cron Franckreich/ und den Herrn General Staaten (welche doch der Allerhöheste gnädig verhüten wolle) entstehen möchte/ sol beyderseits Unterthanen nach der Ruptur 6 Monden Zeit gegeben werden/ sich mit ihren Effecten zu reteriren/ und dieselbe zu führen/ wohin es ihnen gefällig / auch mögen sie in gleicher Freyheit ihre Güter und Mobilien verkauffen und transportiren/ ohne daß man ihnen darinnen einige Verhinderung thun/noch in lauffender Zeit der 6. Monathen dieselben anhalten/ vielweniger ihre Personhnen arrestiren möge.

16. Was des H. Printzen von Oranien Interesse und Prätensiones belanget/ über welche durch eine besondere Acte tractiret und geschlossen worden/so sol dieselbe/nebst allem/was darinne enthalten/ seinen Effect erreichen/bekräftiget/ nachgekommen und executiret werden/nicht anders/als wenn sie diesem Tractat von Wort zu Wort inseriret worden.

17. Und gleich wie S. Maj. und die Herrn General Staaten erkennen / die kräfftigste Bemühungen / die der König von Großbritannien durch sein Anrahten zu der allgemeinen Ruhe und Wolfahrt angewand/ so ist beyderseits beschlossen worden/ daß gedachte Britannische Majest. mit dero Reichen außdrücklich in diesem Tractat sol begriffen seyn/ auf die beste weise als es immer geschehen mag.

18. In diesem gegenwärtigen Friedens-Tractat und Allianz sollen an Seiten Sr. Aller-Christl. Mayest. begriffen seyn / der König von Schweden/der Hertzog von Holstein/der Bischoff von Straßburg/und Printz Wilhelm von Fürstenberg/ als interessirte bey diesem gegenwärtigen Kriege. Uber dieses sollen/ so sie wollen/darinnen begriffen seyn/der Printz und die Crone Portugal/die Republica Venedig/ der Hertzog von Savoyen/ die 13. Cantons der Schweitzerischen Nation/und ihre Alliirte/ der Churfürst von Bäyern/der Hertzog Johann Friederich von Braunschweig-Hannover/und alle Könige/Potentaten/Fürsten/Stände/Städte und Particulier-Personen / welchen es Seine Aller-Christlichste Maj. auff derer beschehenes Ansuchen wird an seiner Seite vergönnen.

19. An Seiten aber der Hn. General Staaten/ sollen in die-

sen Tractat eingeschlossen seyn/der König von Spanien/ und alle Allirte/die in 6 Wochen Zeit nach geschehener Außwechselung der Ratification sich erkleren werden/den Frieden anzunehmen/wie auch die 13. löbliche Cantons der Schweitzer/und derselben Confoderirte/die Stadt Embden/und darzu alle Könige/Fürsten/Stände/Städte/und Particulier-Personen/welchen es die Hn. Staten auff beschehenes Anfuchen mit in diesen Tractat eingeschlossen zu werden/an ihrer Seiten zulassen werden.

20. Hochgedachte Se. Allerchristl. Majestät/und die Hn. Staten lassen auch zu/daß der Königg von Großbritannien als Mediator und alle andere Potentaten und Fürsten/die sich auff gleiche weise mit verbinden wollen/sollen mögen ihr Versprechen und Guarantie geben wegen der Execution desjenigen/so in diesem Tractat enthalten ist.

21. Dieser gegenwärtige Tractat sol durch Ihre Königl. Maj. und die Hn. General Staaten gut geheissen/und die Ratifications-Briefe beyderseits in guter und gehöriger Form außgewechselt werden/innerhalb 6 Wochen/oder eher da es möglich/von dem Tag der Unterschreibung an zu rechnen. Dessen zu mehrerer versicherung haben wir obgemeldete Sr Majest. und der Herrn General-Staaten Abgesandte diese gegenwärtige Tractaten mit eigener Hand unterzeichnet und mit unsern Petschafften besiegelt. Geschehen zu Nimwegen/den 31. Jul. (10. August.) 1678.

(LS)	Le Mr. d' Estrades.	(LS)	H. v. Beverning.
(LS)	Colbert.	(LS)	W. de Nassau.
(LS)	de Mesmes.	(LS)	W. v. Hairen.

Absonderlicher Articul/ Den Herrn Printzen von Oranien betreffend.

DEmnach in diesem nun schon etliche Jahr her zwischen dem Aller-Christl. König in Franckreich und den Hn. General-Staaten geführtem Kriege/Se. Majest. alle des Printzen von Oranien Güter/so wol desselben Fürstenth um/als andere Herrligkeiten und Län-

Länderenen/so in Franckreich gelegen/hinweggenommen/ und derselben Einkommen dem Printzen von Auvergne zugeleget/ der auch dieselben annoch geniesset; Nun aber durch Gottes Gnade und den heut geschlossenen Tractat der Friede wieder herbeygebracht/ und dieses alles als der betrübte Effect des Krieges nunmehr wieder aufhören muß; Als hat S. Majest. gemeldtem Herrn Printzen versprochen/ und verspricht ihm durch diese besondere Acte/ daß Sie alsofort nach Außwechselung der Ratificationen den Arrest der beschlagenen Güter desselben wieder auffheben/ und den Hn. Printzen in die Possession des gemeldten Fürstenthums/und der ihm zugehörigen Länder/ so wol in Franckreich/ als der France Comte/ Charolois/Flandern/ und anderer Oerter/ so durch Sr. Majest. Waffen occupiret seyn/wie auch in alle Rechte/Actien/Privilegien/ Pfantzien und Prärogativen/in demselben Stand/ als es vor dem Kriege gewesen/wieder einsetzen/handhaben und beschützen wil.
Geschehen zu Nimwegen den 31. Jul. 10. Aug. 1678.

(LS) Le Mr. d'Estrades. (LS) H.V.Beverning.
(LS) Colbert. (LS) VV. de Nassau.
(LS) de Mesmes. (LS) VV.v.Hairen.

COMMERCIEN-Schifffahrt-
und See-Tractat.

Wie solcher zu Nimwegen den 31. Jul. 10. Aug. 1678. gemacht/ und geschlossen worden/ zwischen den Hn. Ambassadeuren und Gevollmächtigten Sr. Allerchristl. Maj. an einer/ und den Hn. Ambass. und Gevollmächtigten der Hn. Gen. Staaten der vereinigten Niederlande an der andern Seiten.

NAch dem der Friedens-Tractat/ welcher heute zwischen dem Allerchristlichsten König und den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden geschlossen worden/ alle Ursachen und Mißvergnügungen auffhebet/ welche einige Zeit hero die Affection/ die Seine Allerchristlichste Majest. jederzeit vor der gedachten Hn. General-Staaten bestes und prosperität nach dem Exempel der Könige/ Ihrer Vorfahren gehabt/alteriret/ und höchstgemeldte Hn. General-Staaten gleichfals wiederkehren zu derselben Zuneigung

gung/die sie hiebevor zu der Großheit von Franckreich bezeuget/und zu dem Sentiment einer sinceren Erkentnüß vor die Obligationen und considerable Vortheile / die dieselben vor diesem empfangen. So ist es an dem / daß man glauben möchte / daß diese gute Intelligentz zwischen Seiner Majest. und gemeldten Gener. Staaten nimmer solte können turbiret werden. Wie aber Se. Maj. nichts wil hinterlassen / was dieselbe kan bestärcken/ also haben gemeldte General Staaten auch nichts mehr gewünschet/denn dieselbe ewigwährend zu machen/dahero geurtheilet / daß kein besser noch sicherer Mittel wäre / als daß man auffrichtete eine freye und volkommene Correspondentz zwischen denen Unterthanen an der einen und andern seiten/ und zu dem Ende derselben particular Interesse regulirte/ durch Gesetze und Vergleichungen/so am allerbequemesten fallen möchten allen sothanen inconvenienten vorzukomen/welche die gute Correspondentz solten können schwächen. Dem Begehren nun der Hn. General Staaten ein Genügen zu thun/ so hat Se. Maj. verordnet/ den Hn. Graffen de Estrades/Marschall von Franckreich/ und Ihres Ordens Rittern/den Hn. Colbert/Marquis de Croissy/ ordinaren Raht in dero Staats-Räthen/und den Hn. de Mesmes/ Grafen d'Avaux/und gleichfals Raht in Dero Räthen/zu dero Extraordinar-Ambassadeuren und Plenipotentiarien in der Versamlung zu Nimwegen; Die hochgemeldte Hn. General Staaten aber den Hn Hieronymus von Beverning/Hn. zu Teylingen/Curatoren der Universität zu Leyden/ꝛc. Hn. Wilhelm von Nassau/Hn von Odyck/ Cortgene/ꝛc. und den Hn. Wilhelm von Haiten/ Griesman von de Bille/ Deputirten in derselben Versamlung/wegen der Provintzen Holland/Seeland/ und Frießland/ umb zu conferiren und überein zukomen/ Kraffe ihrer respective Vollmachten/ so beyderseits vorgezeiget worden/ über einen Comercien- und Navigationstractat/welcher auch geschlossen auf art uñ weise/wie hier folget.

1. Die Unterthanen Sr. Majest. und der Hn. General Staaten der Vereinigten Niederlanden/sollen beyderseits dieselbe Freyheit in Puncto der Commercien und Schifffahrt geniessen/ wie sie dieselben genossen haben zu allen Zeiten vor diesem Kriege / durch alle Königreiche/ Staaten/und Provintzen/an der einen und der andern Seiten.

2. Und sollen diesem nach hinfüro nicht mehr exerciren und ausüben einige Hostilitäten oder Gewalthätigkeiten einer gegen

den andern/ so zur See als zu Lande/ od in den Revieren/ Strömen und süssen Wassern/ unter was Nahmen und Vorwand es auch immer geschehen könte; diesem nach sollen Sr. M. Unterthanen nicht befugt seyn einige Particulier Krieges-Commißionen/ vielweniger bey Fürsten und Ständen die Ihre Feinde wären/ Repressalien wider der Hn. General Staaten Unterthanen auffzunehmen/ noch sie Krafft solcher Commißionen oder Repressalien beunruhigen und beschädigen/ oder wider sie auslauffen; Die aber sich dessen würden gelüsten lassen/ sollen als Seeräuber verfolget und abgestraffet werden; welches auch gleicher gestalt von den Unterthanen der vereinigten Provintzen gegen Sr. M. Unterthanen sol observiret werden. Zu dem Ende sollen zu allen Zeiten/ wenn solches von einer oder der andern Seiten wird begehret werden/ in den Landen unter dem Gehorsam Sr. Maj. und in den vereinigten Provintzen publiciret und verneuet werden/ sehr präcise und expresse Placaten und Verbietungen/ daß niemand sich auff keinerley Weise sothaner Commißionen und Briefe von Repressalien sol bedienen/ bey vorgedachter Straffe/ die auch ernstlich gegen die Ubertreter dieses sol exequiret/ und sie angehalten werden zur Restitution alles dessen was sie Schaden gethan haben.

3. Und um noch näher vorzukommen allen Inconvenientien/ die einiger massen solten entstehen können durch die Preisen/ so ohne Warnung oder sonsten solten genommen werden/ bevorab in den abgelegenen Orten; so hat man sich verglichen und geaccordiret/ daß im fall einige Preisen von der einen oder der andern Seiten solten genommen werden in der Ost-See/ oder in der Nord-See von Terneuse in Norwegen biß zum Ende des Canals/ innerhalb 4. Wochen Zeit/ oder von dem Ende des besagten Canals biß an Capo St. Vincentz innerhalb 6. Wochen/ und von dannen biß in die Mittelländische See und biß an die Linien innerhalb 10 Wochen/ und jenseit der Linien in allen andern Orten der Welt/ innerhalb 8 Monden/ an zu rechnen von dem Tag der Publication dieses Tractats; So sollen die gemeldten Preisen und Schaden/ die von der einen oder der andern Seiten werden zugefüget nicht ersetzet werden/ welche aber nach dem vorbesagten Termin weggenommen werden/ die sollen in Rechnung gebracht/ und alles was genommen worden/ restituiret werden/ mit Ersetzung alles Unkosten und Schaden/ die dadurch sind verursacht worden.

4. Alle

4. Alle Brieffe von Repressalien / die vor diesem concediret worden/zu was Sachen es auch seyn mag/werden vor Nul erkläret/uñ sollen nach diesem keine von jemand der Alliirten zum Präjudiz der andern Unterthanen ausgegeben werden/es wäre denn allein im fall offenbarlich verweigerter Justiz/welches aber nicht eher gültig sol gehalten werden/ es sey denn/daß der jenige/der die Repressalien suchet/die Sache zuvor dem Ministro communiciret/der sich an dem Ort von demjenigen Staat befinden wird/gegẽ dessen Unterthanen dieselben Brieffe gesuchet werden/ daß er innerhalb 4 Monat oder eher/ so es müglich/sich entweder des Gegentheils könne informiren lassen/ oder die Endschafft gehöriger Justiz procuriren.

5. Die Particulare Unterthanen Sr. Majestät sollen auch nicht angeklaget oder arrestiret werden/weder in Person noch in Gütern/wegen einiger Sachen/ die S. Majest. möchte schüldig seyn; noch die Unterthanen der Gener. Staaten wegen der publiquen Schulden ihres Staats.

6. Die Unterthanen und Einwohner der Länder unter der Bothmäßigkeit Seiner Majest/und der Gen. Staaten/ sollen einander begegnen/und mit einander conversiren und umbgehen in aller guten Correspondentz und Freundschaft/und beyderseits genissen die Freyheit und Schifffahrt in Europa/in allen Ländern und Grentzen beyder Partheyen / mit zu- und Abführung allerhand Kauffmans-Wahren; ausgenomẽn die Contrabanden/davon die Commercien und Transport ins gemein und gäntzlich verbohten ist allen denen/so wol Unterthanen als Frembdlingen/durch die Gesetze und Ordinantzen der Staaten von der einen und der andern Seite.

7. Zu diesem Ende mögen die Unterthanen Sr. Majestät und der General-Staaten frey und ungehindert mit ihren Kauffmannschafften und Schiffen besuchen die Landschafften/ Länder/ Städte/ Haven/ Plätze/ und Revieren/ so wol des einen als des andern Staats/ alda schalten und walten / kauffen und verkauffen an alle Personen ohn Unterscheid / außgenommen die Waren/ derer Zu- und Abfuhr allen Unterthanen beyder Stände/ so wol Ihrer Majestät als der Herren General-Staaten verbohten seyn möchte. Und sol diese auff beyden Seiten beliebete Freyheit nicht aufgehoben/limitiret/oder restringiret werden durch einige Privilegia, Vergünstigung / oder einige Particular- Zulassung-

Auch

Auch sol weder dem einen noch dem andern Theil vergönnet seyn/ Ihren Unterthanen einige Freyheiten/Beneficia/Gunst oder andere Vortheile zu zulassen/ wodurch dem andern möchte geschadet werden: Jngleichen sollen auch die Unterthanen von der einen und andern Seite nicht gehalten und schuldig seyn zu bezahlen einige mehr oder grössere Lasten/Zölle/Accisen/oder Auflagen/ wie solche auch mögen genennet werden/vor ihre Personen/Güter/Wahren/ Schiffe/ oder Frachten/ directe oder indirecte/ unter was Nahmen/ Titul oder Prätext es möchte seyn können/ als die durch die eigene und naturelle Unterthanen an der einen und andern Seite bezahlet werden.

8. Die Kriegs-schiffe von der einen und andern Seiten sollen allezeit freye uñ offene Porten/Revieren/Küsten/und Haven finden/ darein zu gehen/auch alda zu verbleiben/ und vor Ancker zu liegen/ so lange es nöthig seyn wird/ sonder daß sie mögen visitiret werden/ gleichwol sollen sie auch alle discretion gebrauchen/und keine Uhrsache zur Jalousie/ durch ein allzulanges liegen/ geben/ in welchem Falle die Capiteine gedachter Schiffe dem Gouverneur desselben Ortes und Havens/die Uhrsache ihrer Ankunfft und Verbleibens kund thun sollen.

9. Die Kriegs-schiffe Sr. Majest. und der Gen. Staaten und derselben Unterthanen/die zum Kriege seyn ausgerüstet worden/mögen in aller Freyheit auffbringen die Preisen/ welche sie von ihren Feinden genommen haben/wohin es ihnen gut dünken wird/ sonder daß sie zu Abtragung einiger Beschwerden/ es sey von den Hn. Admiralen oder von der Admiralitet/oder von einigen andern/ verbunden seyn/oder auch sothane Schiffe oder Preisen/so in den Port oder Haven Sr. Majestät oder General-Staaten einlauffen/ mögen arrestiret und angehalten werden/ oder die Officirer derselben Orten erkennen mögen über den Werth derselben Preisen; sondern sie sollen dürffen außfahren mit freyem Geleite/ohne einige Hinderung an den Ohrt/der in ihrer Commission exprimiret ist/darvon die Capitaine von ged. Krieges-schiffen sollen gehalten seyn/ dieselbe vorzuzeigen und auffzuweisen. Und hingegen sol nicht vergönnet werden einige Retraite oder Verbleib in denselben Haven oder Porten denenjenigen/die einige Preisen solten genommen haben von den Unterthanen Sr. M. oder der Hn. Staaten; sondern/ da solche einlauffen/ entweder durch Noht oder Sturm-wetter oder See-gefahr/die sol man wieder forttreiben/so bald es müglich ist.

10. Die Unterthanen höchstgemeldter Herren General-Staaten sollen nicht vor Fremdlinge in Franckreich gehalten werden/ und diesem nach exempt seyn/ von dem Gesetz der Fremdlinge/und mögen daher über ihre Güter durch Testament/ Donationen und sonsten nach ihrem Gefallen disponiren. Wie ingleichen die Erben der Unterthanen bemeldeter Hn. Gen. Staaten in ihre Succession auch ab intestato treten mögē/ weñ sie schon kein Bürger-Recht- oder Naturalität-Schein und Urkunden aufweisen können/ sonder daß der Effect dieser Concession ihnen solle disputiret oder verhindert werden können/ unter dem Prätext oder Prärogativen gewisser Provintzen/ Städte oder Privat-Personen. Es sollen auch die Unterthanen höchstgedachter Herren General Staaten sich selber mögen setzen in alle Freyheit der Commercien und Handlung in allen Städten des Königreichs ohne besagten Naturalität-Schein/ doch daß sie dadurch kein Bürgerrecht erhalten/ es wäre denn daß sie vorher Briefve der Naturalisirung von S. M. in behörlicher Formen langet hätten/ und sollen also die Unterthanen der vereinigten Provintzen überall und in allen Orten so favorabel/ als die naturellen Unterthanen des Königes selber tractiret/ und particulirlich nicht begriffen werden in den Taxen so auff die Frembden geleget werden. Auch sol der Inhalt dieses gegenwärtigen Articuls in Ansehung der Unterthanen des Königes/ in den Landen so unter höchstgemeldte Herrn General Staaten gehören/ ebenmäßig observiret werden.

11. Die beladenen Schiffe der Alliirten/ wenn sie des einen oder des andern Küsten vorbey paßiren / oder in die Haven durch Ungewitter oder sonst einlauffen/ sollen nicht schuldig seyn/ alda ihre Wahren weder alle noch einen Theil derselben auszuladen oder zu verkauffen / auch nicht einigen Zoll oder andere Ungelder zu bezahlen/ es wäre denn daß sie aus freyem Willen einige Wahren daselbst außladen wolten.

12. Die Capitaine oder Schiffer nebst deren Piloten/ Officirer und Soldaten / Matrosen und ander See-Volck / ja die Schiffe selbst/ noch die Wahren und Kauffmanschafft/ damit sie geladen sind/ sollen nicht mögen angehalten werden/ weder durch General- oder Particular-Ordre / von weme die auch seyn / oder aus was für einer Ursache oder Occasion es geschehen möchte/ auch selbst nicht unter dem Prätext der Conservation

oder

der Protection des andern Standes zu. Uñ ins gemein mag keiner des anderen Unterthanen etwas abnehmen/ es geschehe deñ mit Verwilligung dessen/ dem es zukömmt/ und gegen gebührende Bezahlunge. Worinnen aber gleichwol nicht verstanden und begriffen sollen seyn solche Arreste/ die gethan werden durch Verordnung und Authorität der Justitz und durch ordentliche Wege/ zum Exempel wegen bekanter / und rechtmäßiger Schulden/ Contracten/ oder anderen billigen Ursachen halben.

13. Alle Einwohner und Vnterthanen von Franckreich und der vereinigten Provintzen sollen mit ihren Schiffen in aller Sicherheit und Freyheit fahren/ und mit ihren Kaufmanschafften handeln sonder Vnterscheid zu machen / wer Eigenthümer derselben seyn möge/ nicht allein aus ihren Haven/ Königr. und Provintzen/ sondern auch aus den Haven und Königreichen anderer Staten oder Printzen nach den Orten/ die bereits vor Feinde sind erkläret/ so wol der Cron Franckreich/ als der vereinigten Provintzen/ oder von einem der beyden annoch erkläret werden möchten. Gleicher Gestalt können und mögen auch diese Vnterthanen beyder Theile frey und sicher mit ihren Schiffen fahren/ und mit ihren Wahren handelen/ ohne Vnterscheid/ wem die Güter zugehören/ von den Orten/ Porten und Haven der jenigen/ die beyder Partheyen Feind sind / oder einer Parthey insonderheit / sonder contradiction und Verhinderung einiges Menschen/ nicht allein recht zu von dem besagten feindlichen Orte nach einem neutralen Ort/ sondern auch von einem feindlichen Platz zu dem andern/ es sey derselbe gelegen unter der Jurisdiction eines oder unterschiedlicher Oberherren.

14. Dieser freye Transport und Handlung sol sich erstrecken auff allerhand arten der Kauffmanschafften / ausgenommen die Wahren von Contrabande.

15. Vrter diesen Sorten der Wahren von Contrabande sollen allein verstanden werden und begriffen seyn/ alle Sorten der Waffen/ die Feur geben/ und derselben Zugehörde/ als da sind Canonen/ Musqueten/ Feurmörser/ Petarden/ Bomben/ Granaten/ Pulver Tonnen/ oder Säcke/ Pechkräntze/ Focquetten/ Bandeliere/ Pulver/ Lunten/ Salpeter/ Kugeln/ Picken/ Degen/ Sturmhüte/ Cürisse/ Hellebarden/ Helm/ Spiesse / Pferde / Sattel/ Pistolen/ Halfftern/ Wehrgehenge/ und andere Sorten/ so zu dem Gebrauch des Krieges dienlich.

16. Vnter

16. Unter diesen Wahren von Contrabande sollen nicht begriffen seyn/ das Korn/noch einig Getreide/Grütze/Oel/Wein/Saltz/ noch ins gemein alle das jenige/ waß zur Nahrung und Unterhalt des Lebens dienet; sondern diese sollē so frey bleiben als andere Kaufmannschafften und Wahren/ die in dem vorhergehenden Articul nicht begriffen sind/ und sol die Verführung derselben frey stehen/ auch an die feindlichen Orte selber den gemeldten Herren Staaten/außgenommen zu den Städten die belägert/ blocquiret oder besetzet sind.

17. Was die Execution alles des vorhergehenden betrifft/so ist verglichen worden/daß sie auff folgende Weise geschehen sol: Nemlich wenn Ihr. Majest. Unterthanen/Schiffe/und Barquen/zusamt ihren Wahren in einen den Herrn Gener. Staaten zuständigen Haven eingelauffen/und von dar zu einem feindlichen Haven abfahren wolten/so sollen sie einig und allein verbunden seyn/den Officirern der Haven der Herrn Staaten von wannen sie wollen auslauffen/ ihre Paßporten/die in sich halten die Specification der Ladung ihrer Schiffe/attestiret und versehen mit dem Ordinar-Siegel und Unterschrift/und recognisciret von den Officirern/der Admiralität derer Plätze/von wannen sie das erste mahl ausgangen sind/mit Erklährung des Orts/dahin sie gedestiniret/alles in ordinari und gebräuchlicher Form vorzuzeigen/nach welcher Vorzeigung ihrer Paßporten in besagter Form sie nicht sollen mögen verunruhiget noch visitiret/ auffgehalten/ und an ihrer Reise verhindert werden/ unter was für Pretext solches auch seyn möchte.

18. Gleicher gestalt sol es auch gehalten werden mit den Frantz. Schiffen und Barquen/welche kommen möchten auff einige Küsten oder Haven der Lande/so unter dem Gehorsam ged. Hn. Staaten/die nicht in einigen Haven einlauffen/oder weñ sie einlieffen/ außladen/ und ihre Last brechen wollen/diese sollen gantz und gar nicht gehunden seyn/von dem was sie geladen/Rechnung zu thun/es sey denn im Fall des Verdachts/ daß sie den Feinden der Herren Staaten einige Waren von Contraband. wie hievornen gesagt worden/zuführeten.

19. Und im fall eine Apparentz zum Verdacht verhanden/solten die gedachten Unterthanen schuldig seyn ihre Paßporten in der Forme/als oben specificirt worden/vorzuzeigen.

20. Fals nun Ihr. Majest. Schiffe auff die Reiden der Herren General-Staaten solten kommen/und alda/ oder in voller See von einigen

einigen Schiffen der Hn. Staaten/oder Ihrer Unterthanen particulier Capern angetroffen würden/sollen die ietztgedachten Schiffe der vereinigten Provintzen und allen Disordres vorzukommen/deren Frantzös. Schiffen nicht näher kommen als einen Canonenschuß/mögen aber senden ihre kleine Chaloupen an den Bord der Frantz. Schiffe oder Barquen/ und in derselben Bord gehen lassen 2. oder 3. Männer/ und nicht mehr/ denen denn sollen gezeiget werden die Paßporten und Seebriefe durch den Schiffer oder Patron des Frantz. Schiffs/auf art und weise/wie hiebevor specificiret/nach dem Formular der Seebriefe/ so hiernach am Ende dieses Tractats sol inseriret werden; aus welchen Paßporten und Seebriefen man nicht nur ihre Last/sondern auch den Ohrt und Wohnung des Schiffers/wo er mit seinem Schiffe hingehöret/ ersehen sol/ auff daß man durch diese zwei Mittel Nachricht bekomme/ob sie Wahren von Contrabande führen/oder nicht/auch beides die Qualität des Schiffes/ als des Herren desselben erkant werde/welchen Paßporten und Seebriefen man volkommenen Glauben zustellen sol. Und damit man desto besser derselben Geltung erfahren möge/und daß sie in keinerley Wege verfälschet oder nachgemacht sind/ so sollen gewisse Zeichen und merckmahle von Sr. Maj. und den General Staaten gegeben werden.

21. Und im fall in einigen derselben Frantzös Schiffen oder Barquen/ so nach den Feinden der Gener. Staaten destiniret/ durch gedachte Mittel einige Wahren oder Kauffmanschafften/ so oben vor Contrabande Wahren erkläret sind/gefunden wurden/so sollen dieselben auß geladen/ausgerufen/und confiscirt werden vor den Richtern der Admiralitäten der vereinigten Niederlanden oder andern Competenten; aber das Schiff und Barque oder andere Güter/ Kauffmanschafften und Wahren/die frey und zugelassen ist/ und in demselben Schiffe befunden werden/ sollen deßwegen auff keinerley weise auffgehalten oder confiscirt werden.

22. Darum ist verglichen und accordiret/ daß alle das jenige/ so von den Unterthanen Sr. Maj. in ein Schiff der Feinde der Hn. Staaten wird eingeladen seyn/ob es schon keine Wahren von Contrebande seyn/sol confiscirt werden/ samt allen feindlichen Gütern so in demselben Schiffe gefunden werden/ohn einige Exception oder Reverse/im Gegeneheil aber sol alles frey und loß gegeben werden was auff einem Ihro Maj. Unthanen zugehörigen Schiffe un-

gefunden werden/außgenommen die Wahren von Contrabande/ nach derer Betrachtung man sich nach demjenigen/ was in vorigen Articuln deshalben dispponiret ist/reguliren soll. Damit aber dieser Articul noch näher erkläret werde/so ist accordiret und verglichen/daß im Fall es sich zutragen solte/ daß beyde Partheyen oder eine von denselben im Kriege engagiret were/so sollen die Güter/so den Unterthanen von der andern Parthey zugehören/ und in der jenigen Schiffe geladen worden die aller beyden Parteyen/ oder des einen derselben Feinde worden sind/keines weges mögen confiscíret werden/aus der Ursache/oder unter dem Prätext/daß sie in ein Feindliches Schiff geladen worden. Und dieses sol observiret werden/ nicht allein/ wenn die vorgedachten Wahren darein geladen seyn worden/vor der Declaration des Krieges/ sondern auch/ wenn solches nach der Declaration des Krieges geschehen/doch daß nachfolgende Zeit und weise/ darin es geschehen/ in acht genommen werde: Nehmlich/ wenn die Wahren auff der Ost-oder Nord-See von Terneuse in Norwegen/ bis ans Ende des Canals/ innerhalb 8. Wochen Zeit wären auffgeladen worden/oder von dem Ende des Canals biß an Capo St. Vincentz/innerhalb 6. Wochen/ und von dannen in der Mittelländischen See/und biß an die Linie/innerhalb 10 Wochen/ und von jener seiten der Linie und in allen andern Orten der Welt innerhalb 8. Monden/von dem Tage dieser Publication zu rechnen. So mögen die gedachten Kauffmanschafften und Güter/so von den Unterthanen und Einwohnern in diese feindliche Schiffe geladen/ keines weges innerhalb der letzberührten Zeit und Terminen confiscíret werden/ aus Ursache/ daß das Schiff dem Feinde zugehöret/sondern sollen denen Eigenthümern ohn einigen Verlust restituiret werden/es wäre denn/daß dieselbe nach Verfliessung ietzbesagter Zeit wären eingelagen worden. Dahero sol keines weges frey stehen/nach den Feindlichen Haven zu transportiren solche Wahren von Contrabande/ob sie gleich auff ein solches Schiff welches vorgedachter Ursachen halben wieder möchte restituiret werden/geladen seyn. Und weil hiebevor verglichen ist/daß ein freyes Schiff auch befreyen sol die Wahren/ so darin geladen/ also ist noch ferner accordiret und verglichen/ daß diese Freyheit sich auch erstrecken sol über die Personen/die sich in einem freyen Schiff befinden werden/ also daß wenn sie schon beyder oder einer Parthey Feinde wären/ dennoch nicht können heraus genommen werden/ es wären

denn/daß es Kriegsleute/und würcklichen in des Feindes Diensten begriffen wären.

23. Alle Unterthanen und Einwohner der vereinigten Provintzen sollen hingegen gleichmäßig genieſſen diese Rechte/ Freyheiten/und Exemptionen in ihrem Handel und Commercien in den Haven/Porten/Seen/und Stätten höchstgemeldter Sr. Maj. als hievornen gesagt ist/daß die Unterthanen Seiner Majest. gemeſſen sollen in denen der Hn Staaten Städten/ und in voller See/also daß auff beyden Seiten eine vollkommene Gleichheit/ohne einigen Unterscheid gehalten werden solle. Und in gleichem Falle/ wenn in das Künfftige die Herren General-Staaten in Friede/Freundschafft und Neutralität stünden mit einigen Königen/Fürsten und Staaten/die höchst-gem. J. M. Feinde würden/sollen nichts desto weniger diese Conditionen und außgedrückete Restrictionen in den Artickeln dieses Tractats/ welche den Handel und die Commercien betreffen/ von beyden Parteyen observiret und gehalten werden.

24. Und zu mehrer Versicherung der Unterthanen der Herren Staaten/damit denenselben nicht einige Gewalt durch vorgedachte Kriegs-Schiffe möge angethan werden/so sol allen Capitäinen des Königes/und andern Unterthanen Seiner Majest. gebothen werden/daß sie dieselben nicht molestiren/noch beschädigen in einigerley Weise/wie das auch geschehen könte/bey hoher Straffe/der Verhafftung ihrer Personen und Güter/biß aller erlittener und noch leidender Schade vollkömmlich ersetzet und repariret werde.

25. Und umb dieser Ursache willen sollen von nun an hinführo alle Capitäine und Caper/ und ein ieder derselben gehalten seyn/vor ihrem Außgehen gute und genugsahme Caution vor ihren competirenden Richter zu stellen/ die Summa von 15000. Tournoische Pfund/ darmit ein jeder von ihnen verantworten könne/ die böse Handlung und Molestien/ die in ihrer Caperey solten mögen vorgehen und verübet werden, oder wegen übertretung dieses Tractats/ und anderer Ihrer Majest. Ordnungen und Befehlen/die in Krafft und Conformität desselben publiciret werden möchten/ Red und Antwort geben könne/ bey Verlust gedachter Commissionen und Capereyen. Welches auch gleicher gestalt practicieret sol werden bey den Unterthanen der Hn. Staaten.

26. Dafern es sich zutrüge/ daß einer von den gedachten Frantzösischen Capitainen ein Schiff mit gemeldten Contraband-

Wahren nehmen würde/ so sollen solche Capiteine nicht öffnen noch erbrechen mögen die Kupfer/ Kasten/ Ballen/ Packen/ Tonnen/ und andere Sachen/ noch dieselbe transportiren/ oder auf andere Weise veränderen/ ehe und bevor er dieselbe zu Lande gebracht/ in Gegenwart der Räthe der Admiraletät/ und ein Inventarium der Wahren/ so in gedachtem Schiffe gefunden werden/ durch dieselbe gemachet worden/ es wäre denn/ daß weil dieselben Wahren von Contrabande nur ein Theil von desselben Ladung wären/ der Schiffer oder Patron gut befünde und accordirte die gedachten Wahren von Contrabande dem gedachten Capitein zu überliefern/ und seine Reise zu befördern: in welchem Fall der Schiffer oder Patron keines weges soll verhindert werden an seinem Lauff/ umb das Vorhaben seiner Reise zu befordern.

27. Weil Sr. Maj. Wille ist/ daß die Unterthanen der Hochm. Hn. General-Staaten in allen dero Gehorsam unterworffenen Landen eben so favorabel als seine eigene Unterthanen solten tractiret werden. Als wil Sie alle nöhtige Ordres ertheilen/ damit die Unterthanen und Arresten wegen der in der See genommenen Preisen mit allem Recht und Equität sollen gegeben werden/ durch Personen die nicht interessiret oder suspect seyn sollen an der Sachen/ warüm geklaget wird/ und werden dero Maj. deßwegen die Anstalt machen/ damit alle Arresten/ Urtheile und Verordnungen der Justiz/ so bereits gegeben/ und ins künftige noch zu geben sind/ nach ihrer Form und Inhalt promtlich und gebührend executiret werden.

28. Und wenn ein Ambassadeur von Hochgem. Hn. Staaten oder einige andere ihre Publique Ministri/ die an Sr. Maj. Hofe seyn werden/ über die gesprochene Urtheile sich beklagen solten/ so wil S. Maj. dieselbe in seinem Raht revidiren lassen/ umb zu examiniren/ ob die Ordres und Präcautiones/ so in diesem gegenwärtigen Tractat begriffen/ wol und zur Gnüge observiret worden/ damit darinne ergehen sol was recht ist/ welches zum längsten innerhalb 3 Monathen geschehen sol. Die Güter aber sollen nichts desto weniger vor noch nach dem erstgegebenen Urtheil/ oder Zeitwehrender Revision/ verkauffet noch ausgeladen werden/ es wäre denn/ daß es mit Consens der Partheyen geschehe/ umb dadurch den Schaden und Verderb derselben vorzukommen.

29. Im fall Processen solten vorgenommen werden in der ersten und

und andern Instantz zwischen denen/ die einige Preisen in der See haben weggenommen/ und den Interessenten derselben/ die gedachte Interessenten aber eine favorable Sententz oder Urtheil erthielten/ so sol dieselbe Sententz oder Urtheil auff gegebene Caution exequiret werden/ ungeachtet der Appellation dessen/ der die Preise hat aufgebracht/ aber nicht im gegentheil. Und was im gegenwärtigen und im vorhergehenden Articul gesagt ist/ daß man nemlich eine gute und kurtze Justitz sol wiederfahren lassen den Unterthanen der vereinigten Niederlanden/ über die Preisen/ so von J. Majest. Unterthanen in der See genommen worden/ eben dieses sol auch verstanden und practisiret werden durch die Hn. Gener. Staaten/ in Ansehung der Preisen/ so Ihre Unterthanen von Sr. Majest. Unterthanen genommen haben.

30. Se. Maj. und die Hn Gener. Staaten mögen zu allen Zeiten bauen oder befrachten lassen/ in des einen oder andern Landen so viel Kriegs- oder Kauffardey-Schiffe als ihnen gefällig seyn möchte. Jngleichen auch so viel Munition zum Kriege als sie von nöhten werden haben/ einkauffen. Und sollen zu dem Ende ihre Authorität interponiren/ damit derselbe Einkauff der Schiffe und Munition zu guter Treue geschehe/ und umb einen billigen Preiß/ ohne daß Se. Maj. oder die Hn. General-Staaten dieselbe Permißion den Feinden des einen oder des andern Theils geben sollen/ sonderlich da sie offensive gehen möchten.

31. Und da es sich begeben solte/ daß die Kriegs- oder Kauffmans Schiffe durch einen Sturm oder andern Zufall auff die Küssen des einen oder andern Alliirten stranden würden/ so sollen gedachte Schiffe/ Takelen/ Güter/ und Kauffmanschafften/ und alle das jenige was geborgen worden/ oder im fall dieselben Güter verderblich sind/ und verkauffet werden müssen/ der Wehrt derselben ihrem eigenthümlichen Herren/ oder denen/ die Volmacht von ihnen auf Jahr und Tag haben möchten/ ohne Zufügung einiges Processes/ nur gegen Abstattung oder Bezahlung der gebührenden Unkosten und des Berge-Lohnes/ wie solches unter beyderseits Alliirten möchte verglichen seyn/ wieder zugestellet/ und eingeliefert werden. Falls aber dieser Articul übertreten werden möchte/ so versprechen Ihre Maj. und die Herrn General-Staaten/ Ihre Authorität zu interponiren/ und die jenige/ welche an dergleichen Grausamkeiten/ wie bißweilen

mit ihrem grösseſten Unwillen verübet worden sind/ Schuld haben möchten/ nach der Schwürigkeit zu straffen.

32. Ihre Majeſtät und die Hn. General-Staaten werden weder auffnehmen/ noch ihren Unterthanen zugeben/ daß ſie einige See-Räuber/ wer ſie auch ſeyn möchten/ auff die Länder ihrer Bothmäßigkeit annehmen oder gedulden/ ſondern ſolche verfolgen/ aus ihren Porten verjagen/ und was vor Güter noch in natura verhanden/ ſonder Verzug in Freyheit ſetzen/ und ihren Eigenthümern reſtituiren.

33. Die Einwohner und Unterthanen von der einen und andern Seiten/ können überall in den Landen/ ſo unter dem Gehorſahm des Königes und der General-Staaten gehören/ ſich bedienen laſſen von den Advocaten/ Procuratoren/ Notarien und Sollicitanten/ wie es ihnen gut dünckẽ wird; wozu ſie auch durch die ordinare Richter/ wenn es die Noht erfodern würde/ und die Richter erſuchet wären/ angehalten werden ſollen. Und ſol gedachten Unterthanen und Einwohnern von der einen und andern Seiten vergönnet ſeyn/ daß ſie an denen Orten da ſie wohnen/ mögen ihre Bücher halten von Kauffmanſchafften und Correſpondentzien/ in was für Sprache ſie es werden für gut befinden/ ſonder daß dieſelben umb der Urſachen willen moleſtiret werden.

34. Höchſtgemeldter Herr König und Herren Staaten ſollen mögen zur Commodität ihrer Unterthanen/ die Kauffleute ſind/ und auff des Königes oder der General-Staaten Länder handelen/ einer in des andern Land Conſules der Nation, ihrer Unterthanen ſetzen/ welche genieſſen ſollen/ die ihnen wegen ihrer Verrichtung und Ampt zukommende Rechten und Freyheiten/ und die Einſetzung und Beſtätigung derſelben ſol geſchehen auff die Art und Weiſe/ wo und wie man es mit Einwilligung der Partheyen am nöhtigſten erachten und befinden wird.

35. Seine Maj. und General-Staaten ſollen nicht zulaſſen/ daß einig Kriegs oder anderes mit Commiſſion/ und zum Dienſt einiges andern Printzen/ Republiq oder Stats außgerüſtes Schiff/ wer es auch ſeyn möge/ einige Preiſen in den Haven oder Revieren/ die ihnen zukommen/ von des einen oder des andern Unterthanen nehme; und dafern ſich ſolches begäbe/ ſo ſollen J. M. und die G. Staaten ihre Authorität und Macht die völlige Reſtitution und Reparation des Schadens außzuwürcken anwenden.

36. Im

36. Im fall es sich zutragen möchte / daß etwas an Seiten J. M. oder der General-Staaten / und derselben Successoren / durch Unachtsamkeit oder sonsten im gegenwärtigen Tractat nicht observiret oder übertreten würde / so sol nichts destoweniger der Tractat dennoch in seiner Krafft verbleiben / ohne daß man deßwegen könne zur Brechung der Confoderation / Freundschafft und guter Correspondentz ; Sondern man sol den begangenen Fehler alsobald verbesseren / und so er irgend von einem Particular-Unterthanen herrühren möchte / sol er deßwegen allein gezüchtiget und gebührend abgestraffet werden.

37. Und ins künfftige die Commercien und Freundschafft zwischen den Unterthanen höchstgemeldten Hn. Königs und Hn. General-Staaten der vereinigten Niederlanden desto besser zu versichern / so ist accordiret und verglichen worden / daß wann nach diesem einige Brechung der Freundschafft oder Ruptur zwischen der Cron Franckreich und höchstgem. Hn. General-Staaten der vereinigten Niederlanden (welche Gott verhüte) vorfallen solte / so sol durch gehends 9 Monat Zeit / nach der gemeldten Ruptur den Unterthanen an der einen und andern Seiten gegeben werden / sich samt ihren Effecten / Haab und Gütteren zu reteriren / und dieselben zu verführen / wohin es ihnen gut dünckem wird / auch sol ihnen frey stehen dieselbe zu verkauffen / sonder daß man ihnen einige Verhinderung oder Auffhalt thun / noch wieder sie procediren möge innerhalb vorgemeldter Zeit der 9 Monden / mit einigem Arrest auf ihre Güter / vielweniger auff ihre Personen.

38. Dieser gegenwärtige Commercien-Schifffahrt- und See-Tractat sol 25. Jahr währen / von dem Tag an der Unterschreibung / und die Ratification in guter Form geschehen und ausgewechselt werden von beyden Seiten innerhalb 6 Wochen / an zu rechnen von dem Tag der Unterschreibung.

(LS.) Mr. d'Estradé.
(LS.) Colbert.
(LS.) de Meſmes.
(LS.) H. V. Beverning.
(LS.) W. de Naſſav.
(LS.) W. v. Hairen.

Form

Form der Passeporten und Briefen/ welche bey der Admiralität von Franckr. den Schiffen und Barquen/die da ausgehen/ sollen gegeben werden/vermöge des 20 Articuls dieses gegenwärtigen Tractats.

LOvys/Graf von Vermandois/Admiral von Franckreich/ allen denen/ die diesen gegenwärtigen Brieff sehen werden/ Salut. Lassen wissen / daß wir haben Urlaub und Permission gegeben ... Capitain und Conducteur des Schiffs/genant ... von der Stadt ... groß ... Tonnen ohngefehr/ so anitzo in dem Haven lieget / um zu gehen nach ... geladen mit ... Nachdem sein Schiff wird geladen seyn/ sol er seinen Eid ablegen vor den Officirern der Admiralität/ daß dieses Schiff zugehöre einem oder mehr Unterthanen J. Maj. davon die Acte sol gestellet werden/unten am Ende dieses gegenwärtigen Passes/ und sol das sämptliche Volck auff dem Schiffe observiren/ die Ordinantzen und Reglementen dieses Commercien-Tractats; Auch sol der Greffier die unterschriebene und verificirte Rolle / inhaltende den Nahmen Gebuhrts- und Wohn-Plätze des unter ihm habenden Volckes/und aller derer/ die sich im Schiffe befinden/ bringen/ und niemand ins Schiff nehmen/ sonder Wissen und Vergünstigung der Officirer der Admiralität; Wo er aber mit seinem Schiffe in einen Haven laufen möchte/sol er gehalten seyn/den Officirern und Richtern der Seesachen diesen gegenwärtigen Paß zu zeigen/und denenselben getreulich Raport zu thun/ von dem was geschehen und passiret seyn möchte/ Zeitwehrender seiner Reise/worin er führen sol die Flaggen/ Wapen und Zeichen des Königes und unsere. Zu Urkund haben wir dieses mit unser eigenen Hand unterschrieben/mit unserm Siegel befestiget/und ferner durch unsern See-Secretarium unterschreiben lassen/ zu ... den ... Tag des ... im Jahr tausend sechs hundert und ... Gezeichnet Lovys

Graff von Vermandois.

Forme der Acte/inhaltend den Eid.

WIr von der Admiralität/ von ... certificiren/ daß ... Capitain der Schiffs genant ... in dem obstehenden

henden Paß/hierauff hat präsiiret den Eid/ dessen darin Meldung geschicht. Geschehen zu = = den = = Tag/ tausend sechshundert und = =

Andere Form der Briefe/ welche sollen gegeben werden in den Städten der Vereinigten Provintzen/ denen Schiffen die auslauffen sollen/ vermöge des obgemeldten Articuls.

DEnen Allerdurchläuchtigsten/ Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten/Ehrenvesten und Weisen Herren/ Käyser/Königen/ Republiquen/ Fürsten/ Hertzogen/ Grafen/ Freyherren/ Herren/ Bürgermeistern/Schöppen/Rahtsherren/Richtern/Officirern und Regenten aller guten Städte und Oerter/ so wohl Geistlichen als Weltlichen/Die dieses Gegenwärtige sehen oder lesen werden/unseren Gruß! Wir Bürgermeistere der Stadt = = = lassen wissen/ daß = = = Capitain des Schiffs = = = vor uns erschienen/und bey offenbahrem Eyde vor uns erkläret hat/daß das Schif genant = = = groß ohngefehr = = Lasten/ worauff er gegenwärtig Capitain ist/zugehöre den Einwohnern der vereinigten Provintzen: So wahr als ihm Gott helffe. Und weil wir gerne sehen/ daß dem gemeldten Capitain des besagten Schiffes möchte geholffen werden in seiner rechtmäßigen Sache/So ersuchen wir E. E. ins gemein/uñ insonderheit/wo gedachter dieser Capitain mit seinem Schiff und inhabenden Gütern wird ankommen/daß es ihnen belieben wolle/ihn freundlich anzunehmen/und nach Würden zu tractiren/ihn geleiten nach den vorigen Gesetzen/Gewohnheiten/und Gebrauch/ in/durch und bey E. E. Haven/ Revieren/ und Herrschafften/und ihn lassen fahren/paßiren/umgehen/und handeln/ wo er es wird gut befinden/ welches wir williglich erkennen wollen. Uhrkündlich haben wir hierauff unser Stadt Insigel drücken lassen.

Zu mehrer Befestigung der Wahrheit haben wir obengenante Ambassadeuren von Sr. Maj. und der Hn/ Gen. Staaten/ Krafft unserer Vollmacht respective in derselben Nahmē dieses unterschrieben/und unsere Petschaffte darauff drucken lassen.

Nimwegen den 10 Aug. 1678.

Besonderer Articul/ betreffend die Auflage des fünffzigsten Stuyvers von der Tonne in fremden Schiffen/ so aus den Haven von Franckreich gehen.

Es ist stipuliret worden an seiten des Allerchr. Königs/ und nachgegeben durch die Hn. Staaten der vereinigten Niederl. daß die Gleichheit/ die genau solte observiret werden/ unter beiderseits Unterthanen/ in allen Rechten/ Zöllen/ und Auflagen/ vermöge des 7. Articuls des heute geschlossenen Commercien-Tractats/ nicht sol derogiren der Auflage des 50 Stuyvers von der Tonn/ so von Franckreich auff gesetzet worden/ auff die fremde Schiffe/ und daß die Unterthanen der Hn. General-Staaten der Vereinigten Provintzen verbunden seyn sollen dieselbe zu bezahlen/ gleich allen andern fremden: doch hat S. M. auf die Remonstrationen/ die an dieselbe von Seiten hochgem. Hn. Gen. Staaten gethan worden aus Affection gegen Sie andere Verordnung deßwegen gemachet/ und nöhtige Ordre gegeben/ daß die gedachte Auffage des 50. Stuyvers nicht sol gefodert werden von den Unterthanen der ged. vereinigten Provintzen/ als nur einmahl vor jedesmahl/ weñ sie nehmlich aus F. M. Haven herausgeben/ nicht aber weñ sie hinein kommen/ wenn aber die vorged. Schiffe mit Saltz geladen sind/ sollen sie nur die helffte von den berührten 50. Stuyvers zahlen/ mit dem Anhang/ daß weñ die Hn. Staaten es solten mögen für gut befinden/ dergleichen Auflage auff die fremden Schiffe bey ihnen (welches ihnen freystehen sol) auch zu setzen/ dieselben in Ansehung Sr. Maj. Unterthanen nicht mögen excediren die Taxen/ die die ihrigen in Franckreich bezahlen. Im übrigen bleibet in Ansehung aller anderer Rechten/ Lasten/ und Auflagen/ gegenwärtig oder zukünfftig/ der besagte Articul in seiner gantzen Krafft und Vigeur/ daß er nicht könne limitiret oder excediret werden/ durch einige andere Exceptiones oder Restrictiones/ als die hier oben benennet worden.

Dieser besonderer Articul sol gleiche Kraft und Vigeur haben/ als wenn er wäre inseriret dem vorgem. General-Tractat/ der heute geschlossen und volzogen worden zu Nimwegen den 10 August. 1678

(LS.) Le Mr. d' Estrades. (LS.) H. v. Beverning.
(LS.) Colbert. (LS.) W. de Nassav.
(LS.) de Mesmes. (LS.) W. v. Haren.

Friedens-
ARTICUL,

Zwischen

Dero Königl. Mayest. Ludwig
dem XIV. König in Franckreich und
Navarra/ ꝛc. an Einer/

Und

Dero Königl. Majestät Carol
dem II. König in Hispanien.
an der Andern Seiten /

Geschlossen und unterschrieben zu Nimwegen/
den 7. (17) Sept. 1678.

Aus dem Frantzösischen ins Teutsche
übersetzet.

IM Nahmen GOttes des Schöpfers/ und der H. Dreyeinigkeit seye allen Gegenwärtigen und Zukünfftigen zu wissen; Daß nach dem vor einigen Jahren her ein Krieg zwischen dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Hn. Herrn Ludwig dem XIV. von Gottes Gnaden König in Franckreich und Navarren/ und dessen Bunds-Genossen/ Eines; und dem Durchläuchtigsten/ und Großmächtigsten Fürsten und H. Herrn Carl dem Andern/ von Gottes Gnaden König in Spanien/ und dessen Bundsverwandten/ Andern Theils/ entstanden/ Ihre Majestäten nichts inbrünstigers verlanget hätten/ als den selbigen durch einen guten Frieden geendiget zu sehen/ so hätte eben dieses Verlangen/ so viel an ihnen wäre/ die Verwüstung so vieler Landschafften/ die Thränen so vieler Völcker/ und die Vergiessung so vieles Christen-bluts zu hemmen/ dieselbige dahin gebracht/ daß sie denen kräfftigen Bemühungen des Durchläucht. und Großmächtigsten Fürstens und Königs in Groß-Britannien statt gegeben/ und dero Extraordinari-Abgesandten und Gevollmächtigten in die Stadt Nimwegen abgeschicket/ da es dann durch Gottes Gnade und mit würckende Vermittelung höchstbesagten Königs in Groß-Britannien geschehen/ daß endlich gemeldte Extraordinar-Abgesandten und Gevollmächtigten: nehmlich im Nahmen und von wegen seiner Aller Christl. Majest. Herr Graf von Estrades/ Marschall in Franckreich/ und Ritter Ihr. Maj. Orden; Herr Colbert/ gleichfals Ritter/ und Marggraf von Croissy/ dero ordentlicher Staats-Raht/ und dann der Herr de Mesmes/ Ritter/ und Graf von Avaux gleichfals dero Rahts auf Seiten aber der Catholischen Maj. Don Pablo Spinola Doria/ Marggraff von los Balbasos/ Sesse/ Hr. von Ginosa/ Casalnosetta/ und Pontecuron/ Ihrer Kön. Majestät in Hispanien Staats-Raht/ und dero Groß Proto-Notarius in dem Raht von Italien; Don Caspar von Tebes Cordova Tello/ und Guſman/ Graf zu Venazuza/ Marggraf de la Fuente/ Herr zu Lerena/ vom Hause Arrnecas/ der Insulen Guadalupa und Matalione/ Erbherr zu Vittoria/ Erb-Major/ und Groß-Schreiber der Stadt Sevilla/ Sr. Kön. Maj. in Spanien ordentlicher Kammer-Herr/ dero Kriegs-Raht/ und General-Feld-Zeugmeister/ Don Pedro de Ronquillo/ Rahtsherr in dem Castil- und Indianischen Rahts

und

und Don Johann Baptista Chrisin/ Ritter/ Rahtsherr in dem höchsten Flandrischen Raht bey der Person höchstgedachter Cathol. Majestät/ auch Staats- und geheimer Raht in den Niederlanden/ Krafft habender Vollmachten/ welche sie gegen einander ausgewechselt haben/ sich unter einander auff folgende Friedens- und Freundschaffts-Articul verglichen und vereiniget haben.

1. Ist verglichen und abgehandelt worden/ daß hinführo ein guter/ fester/ beständiger Friede/ und eine immerwährende Bündnus/ Allianz und Freundschaft/ zwischen dem Allerchristlichst- und Catholischen Könige/ dero gegenwärtigen und zukünfftigen Kindern/ ihren Erben/ Nachfolgern und Erbnehmern/ dero Königreichen/ Ständen/ Ländern/ und Unterthanen seyn solle/ nach welchem sie sich untereinander als gute Brüder lieben/ einer des andern Wohlfahrt/ Ehre und Reputation nach allem Vermögen befördern/ und den Schaden so viel möglich/ abwenden und vermeiden sollen.

2. Zu dieser guten Vereinigung sol das Armistitium/ oder die Auffhörung allerhand Feindseligkeiten/ so den 19. Augusti 1678. geschlossen und unterschrieben worden/ ihrem Inhalt nach/ zwischen gemeldten Königen/ dero Unterthanen und Lehen-Leuten/ so wol auf der See und andern Wassern/ als zu Land/ und durchgehends an allen Orten/ wo vermittels Ihrer Majestät. Waffen Krieg geführet wird/ nicht nur zwischen dero Armeen sondern auch denen Besatzungs-Völckern in dero Vestungen/ fortgesetzet werden/ und dafern solthane auffhörung oder Stillstand/ durch Einnehmung/ Angrif/ Uberfall eines Platzes/ oder heiml. Verständniß/ übertreten/ oder aber einige gefangen genommen/ oder sonsten feindselige Handlungen durch unversehenen Zufall/ mehrbesagter Auffhörung der Feindseligkeiten entgegen begangen würden/ so sol solche Übertretung beyderseits auffrichtig/ ohne Auffschub und Verweigerung wieder ersetzet/ das jenige/ so eingenommen worden/ ohne Verringerung erstattet/ und die Gefangene ohne Entgelt und Bezahlung einiger Unkosten frey gelassen/ und alle Sachen in den Stand gesetzet werden/ worinnen sie den 19. Augusti gewesen/ da gemelter Stillstand der Waffen geschlossen und unterschrieben worden/ dessen Inhalt biß auff den Tag der Außwechselnng der Ratificationen oder Genehmhaltungen gegenwärtiger Friedens-Handlung/ beobachtet werden sol.

3. Alle Ursach der Feindseligkeiten oder Mißverständnüssen

sollen

sollen auff ewig ausgetilget und abgeschaffet/und alles was bey Gelegenheit gegenwärtigen Krieges oder in währendem selbigen geschehen und vorgegangen ist/ewiglich vergessen seyn / ohne daß man zu beyden Theilen deßwegen ins künftige weder heimlich noch öffentlich einige Gerichtliche Vntersuchung/oder sonsten unter einigem Vorwand anstellen/noch Ihre Majestäten oder dero Vnterthanen/Bediente und Angehörige zu beiden Seiten wegen der im währendem Krieg empfangener Beleidigungen und Schäden ichtwas ahnden möchten.

4. In Ansehung dieses Friedens sol der Allerchristl. König gleich nach geschehener Außwechselung der Ratificationen oder Genehmhaltungen/dem König in Spanien den Platz und die Festung Charleroy/die Stadt Binsch/die Stadt und Festung Aeth/Audenarde und Cortrich samt ihren Aemptern und Land-Vogteyen/An- und Zugehörungen/wie selbige S. Cathol. Maj. vor dem Kriege im Jahr 1667. im Besitze gehabt/und dem Allerchristl. Könige von dem Kön. von Spanien bey der zu Aach den 2. May 1668 unterschriebenen Friedens-Handlung abgetreten/die aber durch gegenwärtigen Tractat/so viel besagte Städte und Festungen/dero An- und Zugehörungen belanget/gäntzlich abgeschaffet worden/wiederum einhändigen/und deme zu Folge der Catholische König in den Besitz derselben wieder eintreten/und so wol er als seine Nachfolger solcher völlig und geruhiglich geniessen/ausgenom̃en des Bezirks von Menin/und der Stadt Conde/ welche/ob sie schon hiebevor von dem König in Spanien als ein Stück und Glied der Landvogtey Ath gefordert worden/dennoch der Cron Franckreich mit allen ihren Zugehörungen/vermöge gegenwärtigen Tractats verbleiben/ wie nachgehends gemeldet werden sol.

5. Gemeldter Aller-Christlichster König verbindet sich / und verspricht auch gedachtem Catholischen Könige/gleich nach geschehener Außwechselung der Ratificationen und Genehmhaltungen wieder einzuhändigen die Stadt und das Hertzogthum Limburg/sampt allen Zugehörungen/ und das Land über der Maas/ die Stadt und das Schloß Gent gleichfals mit aller Zugehör/die Schantz Rodenhuyß/und das Land von Waes/die Stadt und Vestung Leeuwe in Braband ebenmäßig mit allen Zugehörungen/die Stadt und Vestung

Guilg Et. Gilain / doch daß dero Befestigungs-Wercke sollen geschleiffet werden/ und die Stadt Puicerda in Catalonien/ in dem Stande/wie sie sich anitzo befindet/samt dero Lande/Plätzen/Schlössern/Schantzen/Ländereyen/Herrligkeiten/Herschafften/Aemtern/An- und Zugehörungen/nichts davon ausgeschlossen noch vorbehalten/welche S. Cath. Maj. dero Nachfolger besitzen sollen/wie sie dieselbige vor gegenwärtigen Kriege im Besitz gehabt und genossen haben.

6. Jetztbemeldter Oerter/ Städte und Vestungen Charleroy Binsch/Ath/Audenarde und Cortrich/dero Aempter/Landvogteyen Regierungen/Vogteyen/Gebiete/Herschaften/Herligkeiten/An- und Zugehörungen/ wie solche immer Nahmen haben mögen/sampt allen Menschen/Lehens-Leuten/Unterthanen/Städten/ Flecken/Dörffern/Weilern/Wäldern/Flüssen/ Platten Landen/allen und jeden Sachen/so dazu gehören/sollen vermittelst gegenwärtiger Friedens-Handlung/Sr. Cathol. Maj. dero Erben. Nachfolgern/ und Erbnehmern/unwiderruflich und zu allen Zeiten/ samt allen Rechten der höchsten Gewalt/Eigenthum/Königl. Pfarr- und Schutz-Rechten/ Gerichts-Zwang/Benennung/Prärogativen und Vorzügen auff die Bißthümer/ Haupt oder Duhmkirchen/ Abtheyen/ Prioreyen Würden/Pfarren/und sonst allen andern Pfründen/ welche in besagten abgetretenen Landen/Plätzen und Aemptern gelegen/und einigen Abtheyen/denen gemeldte Prioryen unterworffen sind/auch allen andern Gerechtsamen/die hiebevor dem Aller-Chr. Könige zugehöret haben/ob dieselbige schon allhier absonderlich nicht benahmet worden/ verbleiben/ohne daß Se. Cathol. Maj. in das künfftige/ auff einige Weise/es sey mit Recht oder Thätligkeit/von dem Allerchristlichsten Könige/ dessen Nachfolgern/ oder andern Fürsten seines Hauses/ oder durch wen/ und unter was Schein und Gelegenheit es auch geschehen solte/ in gemeldter höchsten Gewalt/ Eigenthum/ Gerichts- Zwang/ Gebiethe/ Besitz und Nieſſung / aller gedachter Länder/ Städte/ Plätze/ Schlösser/ Landereyen/ und Herrschafften / Landvogtheyen und Aemptern / wie ingleichen an allen Orten und Sachen / so darzu gehören / möge verhindert und beunruhiget werden. Zu dem Ende renuntiret/ überlässet/ tritt ab und übergiebt gemeldter Allerchristlichster König so wol für sich/ seine Erben/ Nachfolger und Erbnehmer/

mer/wie dann seine Gevolmächtigte/ in seinem Nahmen durch gegenwärtige unwiderrufliche Friedens-Handlung renuntiiret/ überlassen/ abgetreten/ und auff ewig und zu allen Zeiten übergeben haben/ zum Besten und Nutzen des Catholischen Königs/ dessen Erben/ Nachfolgern und Erbnehmern/ all Rechte/ Handlungen und Ansprüche/ Königliche- Pfarr- und Schutz-Rechte/ Gerichts-Zwang/ Benennung/ Prärogativen/ und Vorzüge/ auff die Bißthümer/ Haupt- und Duhm-Kirchen/ und sonst andere Pfründen/ die in dem Bezirck gemeldter abgetretener Plätze/ Länder und Aembter gelegen/ samt etlichen Abteyen/ wozu gemeldete Prioryen gehörig sind/ ohne einige Rück- und Vorbehaltung aller andern Rechten/ welche der Aller-Christlichste König oder seine Erben und Nachfolger haben oder vorschützen/ oder umb einiger Ursache und Gelegenheit willen/ auff besagte Länder/ Festungen/ Schlösser/ Schantzen/ Güter/ Herrlichkeiten/ Herschaften/ Landvogtheyen und Aembter/ und auf alle dazu gehörige Oerter/ wie gemeldet worden/ haben und vorschützen könte/ daran nicht hindern sollen einige Gesetze/ Gewohnheiten/ und Satzungen/ so hierwieder gemacht und mit einem Eyd bestättiget worden/ als welchen allen und denen Verzichs-Clausulen durch gegenwärtigen Tractat umb gemeldter Aufgeb- und Abtretung willen auf drücklich alle Krafft benommen worden. Sol demnach weder die sonderbahre Außdrück und Benennung der Allgemeinen/ noch die Allgemeine der Sonderbahren etwas entziehen/ sondern alle Ausflüchten/ auf was Rechte/ Titul/ Ursachen und Vorscheine selbige gegründet seyn mögen/ auf Ewig ausgeschlossen seyen; Erkläret/ verwilliget/ wil und verstehet demnach höchstsmehr gemeldter Aller-Christlichster König/ daß alle Lehenleute und Unterthanen der Landschafften/ Städte und Landen/ welche/ wie oben gemeldet/ der Cron Spanien abgetretten worden/ von nun an/ und zu allen Zeiten von der Treue und Huldigung/ Dienst und Eid/ welchen alle und jede demselbigen oder dessen Nachfolgern gleichfals Allerchristlichsten Königen mögen geleistet haben/ wie auch von allem Gehorsam/ Unterthänigkeit und Lehens-Pflichte/ womit sie demselben könten zugethan seyn/ frey und loß gesprochen seyn und verbleiben sollen/ und will der Allerchristlichste König/ daß sothane Treue/ Gehorsam und Huldigungs-Eide nichtig und von keiner Würde seyn/ eben als ob sie nimmermehr geschehen oder geleistet worden wären.

7. Es sol auch der Aller-Christlichste König dem Catholischen

König

König alle Städte/Festungen/Schantzen/Schlösser und Posten/ welche seine Armeen/biß an den Tag der offentlichen Friedens-Verkündigung/an was Ort der Welt selbige gelegen sind/ eingenommen haben/oder noch einnehmen möchten/ wiederumb einräumen lassen/wie dann ebenmäßig die Catholische Majestät der Allerchristlichsten Majestät alle Festungen/Schantzen/Schlösser/ und Posten/welche dero Armeen/in währendem Kriege werden haben eingenommen/an was Ohrt dieselbige auch gelegen seyn/wieder zustellen lassen sol.

8. Die wieder Einräumung gemeldter Plätze/wie angezeiget worden/soll von dem Allerchristlichsten König/ oder dessen Bedienten/ ohne einige Verzöger- und Verweigerung/ umb was Uhrsache und Gelegenheit willen es auch seyn mag/ deme/ oder denen/ so von dem Cathol. König verordnet worden/ würcklich und treulich geschehen/in der Zeit und auff die Weise/ wie oben gemeldet worden/ und in dem Stande/worinnen gemeldte Plätze sich anitzo befinden/ und sol daran auff keinerley Weise etwas geschleiffet/ geschwächet/ vermindert oder beschädiget/ auch keine Unkosten/ zu Befestigung besagter Plätze/noch Bezahlung der Soldaten und Kriegsleute/ die man ihnen darinnen schuldig seyn möchte/ begehret und gefodert werden.

9. Uber das ist geschlossen worden/daß alle von denen Richtern und andern Bedienten/ der Aller-Christl. Maj. in denen gemeldten Städten und Plätzen/ welche sie Krafft des Aachischen Frieden-schlusses genossen/und Sr. Catholischen Majestät hierüber abgetreten worden/oder von dem Parlament zu Tornich erläuterte Processe/ Urtheile und gefällte Decreta/ die so wohl von den Einwohnern besagter Städte/und dero zugehörungen/als andern/ in währender Zeit/ da sie unter des Allerchristlichsten Königs Gehorsam gewesen/angestellet und verfolget worden/ gültig seyn/ auch völlige und gäntzliche Würckung haben sollen/nicht anders/als wann gemeldter König Herr und Besitzer derselben verblieben wäre/ und sollen gemeldte Urtheile und Decreten in keinen Zweiffel gezogen/ verändert/noch dieselbige sonsten verzögert oder verhindert werden/ sondern den Partheyen erlaubet seyn/nach Ordnung der Constitutionen und Gesetzen ihr Heil durch Revision der Acten zu suchen/ inzwischen dennoch die Urtheile in ihrer Krafft und Würckung verbleiben/

bleiben/ohne Nachtheil dessen/ was dißfall in dem 21sten Articul gegenwärtigen Tractats versprochen worden.

10. Dieweil Sr. Königl. Majest. in Franckreich Staats-Bediente nach dem Aachischen Frieden in der Versammlung zu Ryssel behauptet haben/ daß die West- und Ostwerts gelegene Wasser-Schleusen der Stadt Neuport/ und die Schantz Vierbote am Ende der West-schleusen bey dem Mund des Neuportischen Havens liegend/ und ein Theil desselbigen vom Neuen-Damm/ auf der Ost-Schleusen gebauet/ samt dem übrigen Theil besagten Havens/ welche die von Furnes unterhalten/ unter das Gebiet und die Bothmäßigkeit der Landvogthei Furnes gehörig/ und dahero der Allerchristlichsten Majestät zuständig wären/ Sr. Cathol. Maj. Staats-Bediente aber das Gegentheil verthädigen/ daß denne nicht also wäre/ und wann es schon also wäre/ so solte es doch genugsam seyn/ daß weil die Cathol. Maj. ein Souverainer Fürst gewesen/ als gedachte Befestigungs-Wercke/ so wol in Ansehung der Landvogthey Furnes/ als der Stadt Neuport gemacht worden/ er obgemeldte Stücke/ denen Häven und Befestigungs-Wercken der Stadt Neuport einverleiben und zueignen/ uñ einfolglich dieselbige von gedachter Stadt unzertrennlich machen können; so ist beschlossen worden/ daß obgedachte Schleusen/ und andere obbenahmte Stücke der Befestigung Neuport/ so wol als die Stadt selber Sr. Cathol. Maj. verbleiben sollen/ ohne daß die Allerchristl. Maiest. als welcher die Stadt und Landvogthey Furnes/ und anders zugehöret/ iemals daran etwas fördern möge; was aber den Abfluß des Wassers in der Landvogthey Furnes anlanget/ sol derselbe fortgesetzet werden/ und sie dessen auff eben solche Art und Weise/ wie es bis anhero im Gebrauch gewesen ist/ geniessen.

11. Der König von Franckreich sol würcklich behalten/ innehaben und geniessen/ so wol die gantze Grafschafft Burgund/ sonsten die freye Grafschafft genant/ sampt denen darzu gehörigen Städten/ Festungen und Landen/ worunter auch die Stadt Valentiennes

Menines mit ihren Zugehörungen / Bouchain und ihre Zugehörungen / Conde und ihre Zugehörungen / wiewol diese Stadt für ein Glied der Landvogthey Aeth gerechnet worden / Cammerich und Cambresis / Aire / St. Omer und ihre Zugehörungen / Ipern sampt ihrer Landvogthey Warwick / Warneton auff der Liß / Poperinge / Bailleul und Cassel mit ihren Zugehörungen / Bauvay und Maubeuge / mit ihren Zugehörungen.

12. Gemeldte Grafffschafft Burgund / sampt denen darzu gehörigen Städten / Festungen und Landen / worunter auch die Stadt Bisantz mit dero Bezirck begriffen / wie ingleichen gedachte Städte und Festungen Valenciennes / Bouchain / Conde / Cammerich / St. Omer / Ipern / Warwick und Warneton / Poperinge / Bailleul / Cassel / Bauvay und Maubeuge / mit dero Aemtern / Vogteyen / Regierungen / Probsteyen / Gebiethen / Herrschafften / Herrligkeiten / An- und Zugehörungen / wie solche immer Nahmen haben mögen / sampt allen Menschen / Lehens-leuten / Unterthanen / Städten / Flecken / Dörffern / Weilern / Wäldern / Flüssen / platten Landen / Saltz-gruben / und allen und jeden Sachen / so darzu gehören / sollen vermög jetzt gegenwärtiger Friedens-Handlung der Allerchristlichsten Majestät / dero Erben / Nachfolgern / und Erbnehmern unwiderrufflich und zu allen Zeiten / sampt allen Rechten der höchsten Gewalt / Eigenthums / Königlichen Pfarr- und Schutz-Rechten / Gerichts-Zwang / Benennung / Prärogativen und Vorzügen auff die Bißschofthümer / Haupt- oder Duhm-Kirchen / Abtheyen / Klöster / Würden / Pfarren / und sonst allen andern Pfründen / welche in besagten abgetretenen Landen / Plätzen und Aemptern gelegen / nebenst einigen Abtheyen / denen gemeldte Klöster unterworffen sind / auch allen andern Gerechtsamen / die hiebevor dem Catholischen Könige zugehöret haben / ob dieselbige schon alhier nicht benahmet worden / verbleiben / ohne daß die Allerchrist. Majest. in das künfftige / auff einige Weise / es seye mit Recht oder Gewalt / von dem Catholischen Könige / dessen

Nach-

Nachfolgern/oder anderen Fürsten seines Hauses/oder durch wen/
und unter was Schein und Gelegenheit es auch geschehen solte/
in gemeldter höchsten Gewalt/Eigenthum/Gerichts-Zwang/ Ge-
biete/Besitz- und Niessung aller gedachten Länder/ Städte/Plätze/
Schlösser/Güter/und Herrligkeiten/Herrschafften/Landvogteien/
und Aemptern/wie imgleichen aller anderen Oerter und Sachen/so
darzu gehören/ möge verhindert und beunruhiget werden; zu dem
dem Ende renuntiiret/ überlässet/ tritt ab und übergibt gemeldter
Catholischer König/so wol für sich/ seine Erben/ Nachfolger und
Erbnehmer / wie dann seine Gevolmächtigte in seinem Nahmen
durch gegenwärtige unwiderrufliche Friedens-Handlung renuntii-
ren/überlassen/abgetreten/und auff Ewig und zu allen Zeiten über-
geben haben / zum Besten und Nutzen des Allerchristlichsten Kö-
nigs/dessen Erben/ Nachfolgern/und Erbnehmern; alle Rechte/
Handlungen und Ansprüche/Königliche Pfarr- und Schutz-Rech-
te/Gerichts-Zwang/Benennung/Prärogativen und Vorzüge auf
die Bischofthümer/ Haupt- oder Duhm-kirchen/und sonst andere
Pfründe/ die in dem Bezirck gemeldter abgetretener Plätze/Länder
und Aempter gelegen/samt einigen Abtheyen/ worzu gemeldte Klö-
ster und Prioreyen gehör- und abhängig sind/ohne einige Rück- und
Vorbehaltung aller anderen Rechten/welche der Catholische König
oder seine Erben und Nachfolger haben oder vorschützen/ oder um
einiger Ursache und Gelegenheit willen/ auff besagte Länder/ Be-
stungen/ Schlösser/ Schantzen/ Güter/ Herrligkeiten/ Landvog-
theyen und Aemter/und auf alle darzu gehörige Oerter/wie gemel-
det worden/haben und vorschützen konten/ woran nicht hindern sol-
len einige Gesetze/Gewohnheiten/und Satzungen/so hierwider ge-
macht und mit einem Eyd bestättiget worden / als welchen allen
wie auch denen Verzichs-Clausulen durch gegenwärtigen Tractat
um gemeldter über- und Abtrettung willen/ausdrücklich alle Kraft
benommen worden. Sol demnach weder die sonderbare Ausdrück-
und Benennung der Allgemeinen/noch die Allgemeine der Sonder-
heren etwas entziehen und benehmen/sondern alle Außflüchten/auf
was Rechte/Titul/Ursachen und Vorscheine selbige gegründet seyn
mögen/ auff ewig außgeschlossen seyn. Erkläret/ verwilliget/ wol
und verstehet demnach höchst-mehrbemeldter Catholischer König/
daß alle Lehens-Leute und Unterthanen der Landschafften/Städ-

te und

te und Landen/ welche/wie obgedacht/ der Cron Franckreich abgetretten worden/ von nun an/ und zu allen Zeiten/ von der Treue/ Huldigung/ Dienst und Eyd/ welchen alle und jede unter ihnen demselbigen/ oder dessen Nachfolgern/ gleichfals Catholischen Königen/mögen geleistet haben/wie auch von allem Gehorsam/Unterthänigkeit und Lehens-Pflicht/womit sie demselben könten zugethan seyn/frey und loßgesprochen seyn und verbleiben sollen/und wil der Catholische König/daß sothane Treu/gehorsam und Huldigungs-Eyde nichtig/und von keiner Würde seyen/eben als ob sie nunmehr geschehen oder geleistet worden wären.

13. Nachdem auch der Allerchristlichste König vermittelst der angebothenen Friedens-Bedingungen sich erkläret/daß Er entweder die Stadt Charlemont oder an stat derselben Dinant begehrte/jedoch der Catholischen Majest. die Wahl überliesse/mit dem Beding/daß gemeldte Catholische Majestät auff sich nehmen solte/ die Abtrettung der Stadt Dinant von dem Bischoff zu Lüttich/ und die Einwilligung des Käysers und des Reichs zu erhalten/ so hat die Catholische Majestät die Stadt Charlemont zu behalten erwehlet; dahero verbindet sie sich/ und verspricht/ die Abtrettung besagter Stadt Dinant von dem Bischoff und Capitul zu Lüttich in beglaubter Form/ nebenst der Einwilligung des Käysers und des Reichs/innerhalb Jahres Frist von dem Tage der Ratification und Genehmhaltung des Frieden-schlusses/welcher zwischen dem Käyser und König in Franckreich sol getroffen werden/ zu erhalten/ und im Fall gemeldte Catholische Majestät gedachte Abtrettungen von dem Herrn Bischoff und Capitul zu Lüttich/ nebenst der Einwilligung des Käysers und des Reichs nicht erhalten könte/ so verpflichtet sie sich und verspricht gleich nach obgesetztem Termin die Stadt Charlemont der Aller-Christlichsten Majestät wieder einzuhändigen/ derselben/wie aller andern an Sie abgetrettenen Plätze und Landen/ Krafft des 11. und 12. Articuls gegenwärtigen Tractats zu geniessen.

14. Und damit man allen Schwerigkeiten/welche die Gräntz-scheidungen in Volziehung des Aachischen Frieden-schlusses verursachet haben/ bevorkommen/ und eine gute Verständnüß zwischen beyden Cronen zu allen Zeiten befestigen möge/so ist verglichen worden/daß in denen Landvogteyen eingeschlossene Lande/Flecken

und Dörffer/welche abgetreten worden/oder bereits vor gegenwärtigem Tractat / der Allerchristl. Majest. jenseit der Sambre/zuständig gewesen/ gegen andere außgewechselt werden sollen / welche der Cathol. Maj. Plätzen näher und gelegener sind/ wie ingleichem die Dörffer in dem Bezirck Menin/ welche bey Cortwich gelegen sind/ gegen andere ausgewechselt worden sollen/welche der Allerchristlichsten Majest. näher und anständiger sind; desgleichen sollen die Dörffer in der Landvogthey Mons/ welche so weit/ in denen Sr. Allerchristlichsten Maj. abgetretenen Länderen/in Hennegau liegend/befunden würden/daß sie die Communication und Gemeinschafft mit anderen verhinderten / gegen andere außgewechselt werden/ welche zu denen dem Allerchristlichsten Könige abgetretenen Landen gehörig / und der Catholischen Majestät näher gelegen und anständiger sind; und insgesamt alle Oerter / so in gedachte abgetretene Länder eingeschlossen/oder einem von gemeldten Königen wieder eingeräumet worden sind/ sollen beiderseits gegen andere von gleichem Wehrt ausgewechselt werden/wann man sich wegen gedachter Auswechselung anders vergleichen kan.

15. Sollen Commissarii von beiden Theilen verordnet werden/ zween Monat nach offentlicher Verkündigung gegenwärtigen Tractats/ welche an dem Ort / wo man sich beiderseits vergleichen wird/ zusammen kommen sollen / nicht nur gemeldte Außwechselung vor die Hand zu nehmen/sondern auch die Gräntzen/ welche einem jeden von gemeldten Königen/ Krafft gegenwärtigen Tractats/in denen Niederlanden verbleiben sollen / zu entscheiden/ wie ingleichen die würckliche Schulden/welche rechtmäßiger Weise auf die abgetretene Lande und Herrschafften gemachet/ und einer oder der andern von beiden Cronen wieder eingeräumet worden/in Richtigkeit zu setzen: auch sich wegen des Antheils/so eine jede von ihnen ins künfftig bezahlen sol/zu vergleichen; und durchgehends alle Streitigkeiten/ welche bey Volziehung gegenwärtigen Tractats sich ereignen könten/in der Güte beyzulegen.

16. Dafern/wie obgedacht/ bey denen Auswechselungen der Oerter einige Schwerigkeit entstehen würde/welche eine Hinderniß darinn erwecken könte/ so sol nicht erlaubet seyn/beiderseits einige Zoll-Kammern anzurichten/sich zu verwirren/oder die Communica-

tion

tion und Gemeinschaft der Plätze/ welche unter einerley Herrschafft seyn werden / desto schwerer zu machen. Die angeordnete Kammern aber/ können keine andere Zölle zahlen lassen/ als auff die Waren/ welche aus einer Herrschafft in die andere gehen/ und darinnen consumiret/ oder in andere Länder geführet zu werden.

17. Wann nun gemeldte Herren Könige obgenante respective Plätze wieder heraus geben und räumen / so können sie alles grobe Geschütze/ Pulver/ Kugeln/ Waffen/ Lebens- und andere Kriegs-Mittel / welche in besagten Plätzen/ zur Zeit der wieder Einräumung derselben gefunden werden/ daraus nehmen und wegführen lassen; und diejenige/ so zur Außräumung verordnet sind/ können sich zwey Monat lang der Lands-Wagen und Schiffe bedienen/ und sollen einen freien Paß/ so wol zu Wasser als Land/ zu Abführung gemeldter Kriegs-Mittel haben; über das sol von denen Königlichen Gubernatoren/ Befehlhabern/ Bedienten und Obrigkeitlichen Personen in denen also abgetretenen Plätzen und Landen/ ihnen aller möglichster Vorschub zu Abführung des groben Geschützes und der Kriegs-Mittel gethan werden; so können auch die Officirer/ Soldaten/ Kriegs-Leute und andere/ welche aus gedachten Plätzen abziehen werden / ihre Güter und zugehörigen Haußrath mit sich wegnehmen/ jedoch sol ihnen nicht erlaubet seyn/ ichtwas von den Einwohnern besagter Plätze und dem Platten Lande zu erzwingen/ oder ihre Häuser zu beschädigen/ auch nicht das geringste gedachten Einwohnern zugehörig/ mit sich zu nehmen.

18. Die Einforderung der Contributionen mag zu beyden Seiten bis auff den nechstkünfftigen 16 October fortgesetzet werden/ die rückständige aber/ welche von obgemeldter Ratification oder Gehnhaltung schuldig verblieben / soll innerhalb drey Monat Frist / nach obgemeltem Termin bezahlet werden / und umb dieser Ursache willen in währender Zeit / gegen die schuldigen Gemeinden keine gewaltthätige Execution geschehen/ dafern sie nur eine gute und gültige Bürgschafft in einer Stadt unter der Herrschafft des jenigen Königs / welchem gemeldte Contributionen gebühren/ leisten werden.

19. Es ist gleichfals verglichen worden/daß die Einnehmung der Gefälle/worinnen der Alter-Christlichste König in dem Besitz über alle Landen ist/ welche er der Catholischen Majestät wieder überläst und einräumet/biß auff den Tag der würcklichen Einräumung der Plätze/ wozu gemelte Lande gehören/ Ihm verbleiben sollen/ und was alsdann nach gemeldter Einräumung rückständig verbleiben wird/ sol denen jenigen/ welche dieselbige in Pacht genommen haben/getreulich bezahlet werden. So sollen auch zu gleicher Zeit die Eigenthums-Herren der confiscirten Güter in denen Plätzen/ welche der Catholischen Majestät eingehändiget werden sollen/wieder zu dem Besitz ihrer Güter/und aller Wälder/ die sich an dem Ort befinden werden/ gelangen: Und von dem Tage der Unterschreibung gegenwärtigen Tractats an/alle Abhauung des Holtzes beiderseits auffhören.

20. Alle Schrifften und Briefliche Uhrkunden/die Lande/ Güter und Herrligkeiten betreffend/welche gemeldten Herren Königen/ durch gegenwärtige Friedens-Handlung abgetretten und eingeräumet worden/ sollen von beyden Seiten innerhalb drey Monathen/ nach dem die Ratificationen und Genehmhaltungen gegenwärtigen Tractats werden ausgewechselt seyn/an was Ohrt und Enden gedachte Schrifften und briefliche Uhrkunden/ auch zu finden seyn möchten/ nebst denjenigen/welche von dem Schloß zu Gent/ und aus der Rentkammer zu Ryssel weggenommen worden/getreulich heraus gegeben und überliefert werden.

21. Alle beiderseits Geist- und Weltliche Unterthanen/ sollen so wol in der Nissung ihrer Ehren/Würden/ und Haabe/ worinn sie vor dem Kriege versehen gewesen/ als auch in alle und jede Güter/bewegliche und unbewegliche/ welche durch Gelegenheit dieses Krieges weggenommen worden/restituiret werden; jedoch sol nicht erlaubet seyn/ einige Zinse oder Renten von Zeit der Einnehmung besagter Güter/Mobilien/Leib-Zinse und Pfründen/ biß auff den Tag der Publication und öffentlichen Verkündigung gegenwärtigen Frieden-Schlusses/zu fordern und zu begehren.

22. Eine gleiche Beschaffenheit sol es auch mit denen vor angeregtem Tage dem Fisco zuerkannten Schulden/Effecten und Güteren haben/ so gar/ daß weder die Glaubiger sothaner Güter/ noch die/ bey denen dieselbe verwahrlich hinterleget worden

worden/ noch dero Erben/Procuratores oder Sachwalter/ solches verfolgen/oder dero wieder Ersetz- und Gutmachung irgend fordern können. Die Restitution aber sol sich auff obgeschriebene Weise auch auff diejenige erstrecken/welche der Gegenpartheyen gedienet und zugethan gewesen/ und dahero vermittelst dieses Tractats wiederum zu ihres Königs und höchsten Fürstens Gnade/ und zu ihren Gütern gelangen/wie sie zur Zeit des geschlossenen und unterschriebenen Tractats sich befinden werden.

23. Sothane Wiedereinsetzung beiderseits Unterthanen/ in ihre Güter/ sol nach Inhalt des 21 und 22. Articuls geschehen/ungeachtet aller geschehenen Verschenckung/Befrey-Erklär- und Confiscirung/auch in Contumaciam ergangener Urtheile/welche von keinen Kräfften/und anderst nicht gehalten werden sollen/ als wann sie nicht wären ergangen und außgesprochen worden/ dahero den Partheyen frey stehe/wiederum in ihr Vaterland/ woraus sie hiebevor entwichen/zu kehren/und besagte ihre Güter/Zinse/Renten und Einkünfften entweder selbsten zu geniessen/ oder anderwertlich/ wo sie es werden gut befinden zu verwenden; Weßhalben ihnen dann die Wahl gelassen werden sol/ihre Wohnung auff zuschlagen/wo es ihnen beliebet/und sol gegen ihnen in diesem Stück kein Zwang noch Gewaltthätigkeit gebraucht werden; dafern sie aber nicht wiederkommen/sondern sich anderswo auffhalten wolten/ sol ihnen erlaubet seyn/ durch unverdächtige Gewalthaber ihre Güter und Renten zu verwalten und zu geniessen/ ausgenommen die jenigen Geistliche Pfründen und Güter/ welche die Persöhnliche Gegenwart fodern und von ihnen selbst verwaltet und bedienet werden müssen.

24. Die jenige/ welche von der einen odern andern Seiten mit geistlichen Pfründen oder Gütern/welche zu gemeldter Herren Königen freyer Disposition gestanden/oder mit andern so wol geistals Weltlichen Gütern versehen/oder einige Besoldung von andern Pfründen erhalten haben/welche unter der Bothmäßigkeit eines/ der hochgemeldten Herren Königen gelegen sind/ und mit dessen Verwilligung und Erlaubniß sie derselben in wehrendem Kriege genossen haben/ sollen Lebenslang in deren Besitz- und Niessung verbleiben/ als damit wol und gebührlich versehen; jedoch begehret man keines weges in das künfftige denen Rechten der rechtmäßigen

Übergebung und Abtretung hiedurch einiges Nachtheil zuzufügen/ indem sie derselben/ wie sie vor diesem Kriege gethan/ genieſſen und gebrauchen.

25. Alle Prälaten/ Aepte/ Prioren und andere Geistliche/ welche zu ihren Pfründen benennet/ oder von gemeldten Herren Königen vor oder in währendem Kriege damit versehen gewesen/ und worzu Ihre Majestäten vor dem Bruch zwischen beiden Cronen solche damit zu versehen und zu benennen/ berechtiget waren/ sollen nichts destoweniger in dem Beſitz und Nieſſung gedachter Pfründen verbleiben/ und darinnen keinesweges umb einiger Ursachen willen beunruhiget werden/ deßgleichen sollen sie auch verbleiben in der freyen Nieſſung aller Güter/ welche man befinden wird/ daß sie vor Alters nebst denen Rechten die Pfründe zu vergeben/ darzu gehöret haben/ an was Ort und Ende gemeldte Güter und Pfründe auch gelegen seyn. Dafern aber gemeldte Güter und Pfründe mit tüchtigen Personen/ und welche die hiezu nohtwendige Qualitäten an sich haben/ besetzet seynd/ sol nach den Ordnungen/ die vor dem Kriege beobachtet/ verfahren werden/ daß man ins künfftige beyderseits keine Verwaltere abschicke/ gemeldte Pfründe zu regieren/ und der Einkünfte zu genieſſen/ zumahl solche von niemand anderst als den Titularen können besetzet werden/ welche dieselbige rechtmäßiger Weise werden versehen haben. Deßgleichen sollen auch alle Oberter/ welche hiebevor den Gerichts Zwang der Prälaten/ Aepte/ Prioren/ an welchem Ort sie gelegen seyn/ erkennet haben/ denselben ins künfftige gleichfals erkennen/ wofern es nur erweißlich/ daß ihr Recht von Alters her beſtättigt ist/ ungeachtet gedachte Oberter in dem Bezirck der Herrschafft des Gegentheils befunden werden/ oder einigen Landvogtheyen oder Aemptern zugehörig sind/ welche gemeldtem Gegentheil zustehen.

26. Es ist auch verglichen/ abgeredet und verwilliget worden/ daß man nichts von dem Pyrenäischen Frieden-schluß/ ohne was Portugall anlanget/ mit welcher Cron der König von Spanien anitzo im Frieden begriffen ist/ noch auch von dem Aachischen widerruffen wil/ als so weit es in dem gegenwärtigen durch Abtretung obbesagter Plätze anders verordnet worden ist/ und die Partheyen ein neues Recht hiedurch erlanget haben/ doch ohne einiges Nachtheil an ihren respective habenden Forderungen in allen Sachen/ darvon in gle-

in gegenwärtigem Tractat keine ausdrückliche Meldung geschehen. Alles was derowegen in gedachtem Pyrenäischen Tractat/ das Interesse des Hertzogs von Savoyen/ und das Leibgeding der Durchläuchtigsten Wittib Infantinn Catharinä betangende/ versprochen worden/ sol beobachtet werden: ohne daß diese sonderbahre Ausdrückung dem allgemeinen Versprechen in gegenwärtigem Articul geschehen/ der Vollziehung der Pyrenäisch- und Aachischen Friedens-Tractaten möge schädlich und nachtheilig seyn.

27. Obwol die Allerchristlichste und Catholische Königl. May. zu Wiederbringung eines allgemeinen Friedens/ allen Fleiß anwenden/ und der Weg zu einem allgemeinen Stillstand der Waffen ihnen Hoffnung macht/ daß ein schleuniger Schluß/ alles dessen/ was den Ruhestand der gantzen Christenheit versichern wird/ darauf erfolgen werde: jedennoch weil der Allerchristl. König darauf bedrungen/ daß der Cathol. König sich verbinden solte/ keinem Fürsten/ welcher anitzo in dem Kriege wider Franckreich und dessen Alliirten begriffen/ Hülffe zu leisten/ so hat die Catholische Majest. versprochen/ und verspricht in wehrendem diesem Kriege gantz neutral zu verbleiben/ und dero Bundsgenossen/ wider Franckreich und dessen Alliirten/ weder heimlich noch öffentlich bey zustehen.

28. Und dieweil die Allerchristl. und Cathol. May. die kräfftige Bemühungen erkennen/ welche der König in Groß-Brittanien mit guten und heilsamen Rathschlägen/ zur allgemeinen Wolfahrt und Ruhestand angewendet hat/ als ist beyderseits verglichen worden/ daß gedachte Königliche Majestät in Groß-Brittanien samt dero Königreichen in gegenwärtigem Tractat/ auff bestmögliche Weise begriffen seyn soll.

29. In diesen Friede/ Allianz und Freundschafft/ treten auf Seiten des Allerchristl. Königs mit ein/ der König in Schweden/ nebenst dem Hertzog von Hollstein/ dem Bischoff von Straßburg/ und Printz Wilhelm von Fürstenberg/ als in diesem Kriege mitinteressirete/ es sollen auch diejenigen darinnen begriffen seyn/ wann sie wollen/ welche sich in diesen Krieg nicht haben einlassen oder mischen wollen/ und sollen inerhalb sechs Monaten/ nach Auswechselung der Ratificationen und Genehmhaltungen benahmet werden.

30. Und von wegen der Catholischen Majestät sollen gleichfals begriffen seyn/ wann sie darinnen begriffen seyn wol-

wollen/die jenige/welche sich in gegenwärtigen Krieg nicht haben einlassen/noch mischen wollen/und sollen gleichfals innerhalb sechs Monat nach Auswechselung der Ratificationen und Genehmhaltungen benennet werden; Auch sollen mit darin begriffen seyn alle andere/welche nach geendigtem Kriege von der Catholischen Majestät benahmet werden mögen.

31. Gemeldte Aller-Christlichste und Catholische Könige verwilligen/daß alle Potentaten und Fürsten/welche sich in fürhabte Bündniß einlassen und begeben wollen/über Vollzieh- und Handhabung dessen/so in gegenwärtigen Friedens-Tractaten enthalten/Ihren Majestäten die Garantie und sichere Währung leisten mögen.

32. Und zu desto grösserer Versicherung dieser Friedens-handlung/und aller darinnen enthaltener Puncten und Articuln/sol gemeldte Handlung offentlich verkündiget/bekräfftiget und in allen andern Parlamenten des Königreichs Franckreich/und in der Rechen-kammer gedachter Stadt Pariß; wie ingleichem in dem grossen und andern Räthen und Rechen-kammern des Catholischen Königs in denen Niederlanden/und in andern Räthen der Cronen Castilien/und Arragon eingeschrieben und registriret werden/alles auff Ahrt und Weise/in denen Pyrenäischen Friedens-Tractaten im Jahr 1659. enthalten/von welchen öffentlichen Verkündig- und Einschreibungen von beyden Seiten innerhalb drey Monaten nach der Publication gegenwärtigen Tractats beglaubte Abschrifften ausgefertiget werden sollen.

33. Obbenahmte Puncten und Articul/wie auch der Innhalt eines jeglichen von denenselben/sind also zwischen obgedachten extraordinari Abgesandten und Gevollmächtigten/höchst gedachter Allerchrist- und Catholischen Königen/im Nahmen ihrer Herren abgehandelt/verglichen/geschlossen und versprochen worden; welche Abgesandten Krafft ihrer Volmachten/versprochen haben/und versprechen/bey Verpfändung aller und jeder Güter und Länder der Könige ihrer Herren/so wol gegenwärtiger als zukünfftiger/daß solche unverbrüchlich beobachtet und erfüllet/auch von ihnen bloß und schlecht ohne einigen Zusatz/vermittelst glaubwürdiger und versiegelter Ratification-Brieffe/worinnen der gantze gegenwärtige Tractat von Wort zu Wort einverleibet werden sol/innerhalb sechs

Wochen/

Wochen/von dem Tage der Unterschreibung gegenwärt. Tractats an zurechnen/oder noch eher/wan es seyn kan/genehm gehalten/und bekräfftiget werden sollen. Uber das haben gem. Gevollmächtigte in besagten Nahmen versprochen/und versprechen/daß/wan gedachte Ratifications-Briefe ausgefertiget worden/gemeldter Allerchristl. König auff das eheste als es möglich seyn kan/in Gegenwart sothaner Person/oder Personen/welche dem Catholischen König belieben wird/darzu zu verordnen/feierlich bey dem Creutz/Evangelium/Canonen der Messe/und bey seiner Ehre schweren sol/alle in gegenwärtigen Tractat entholtene Artieul/vollkommlich/würcklich und getreulich zu beobachten und zu erfüllen; deßgleichen soll auch auff das eheste als es möglich seyn kan/von dem Catholischen Könige in Gegenwart sothaner Person/oder Personen/als dem Allerchristlichsten Könige belieben wird hierzu zu verordnen/geschehen. Zu wahrer Urkund dessen haben gemeldte Gevollmächtigte gegenwärtigen Tractat eigenhändig unterschrieben/und ihre Insiegel daran hängen lassen. So geschehen zu Nimwegen den 7/17. September 1678.

(LS.) Le Mr. d' Estrades.
(LS.) Colbert.
(LS.) de Meſmes.
(LS.) P. S. M. de los Balbas.
(LS.) C. v. Tebes Cordua.
(LS.) P. de Ronqvillo.
(LS.) J. B. Christin.

Friedens-
ARTICUL;
Zwischen
Dero Käyserlichen Majestät
an Einer /

Und

Dero Königl. Mayestät in
Franckreich / etc.
an der Andern Seiten /

Geschlossen und unterschrieben zu Nimwegen/
den 26. Jan. st. v. 5. Febr. st. n. A. 1679.

Aus dem Lateinischen ins Teutsche
übersetzet.

Im Nahmen der Allerheiligsten und unzertrennlichen Drey-Einigkeit!

Zu wissen sey hiemit allen und jeden/ denen daran gelegen ist/ oder auff einige Weise daran gelegen seyn mag/ daß nachdem zwischen dem Allerdurchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Hn. Leopoldo/ erwehltem Röm. Käyser/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn und Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ u. Sclavonien Könige/ Erz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Braband/ Steyer/ Kernden/ Krayn/ Lützenburg/ Würtemberg/ und Teck/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürsten zu Schwaben/ Marggrafen des Heil. Röm. Reichs/ zu Burgau/ Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürsteten Grafen zu Habsburg/ Tyrol/ Pfird/ Kyburg/ und Görtz/ Landgrafen im Elsas/ Herrn auff der Windischen Marcke/ zu Portenau und Salins/ etc. etc. etc. an Einer; Und dem Durchläuchtigsten/ und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ludovico XIV. König in Franckreich und Navarren/ etc. anderer Seiten/ vor etlichen Jahren ein Krieg entstanden/ so wol Ihre Käyserl. als die Allerchristl. Königl. Majest. bald von Anfange desselben nichts mehr gewünschet/ als daß durch Wiederbringung eines beständigen Friedens die Verheerung so vieler Provintzen/ und Vergiessung des Christen-bluts möchte gestillet werden; Daher es endlich durch Gottes Güte dahin gelanget/ daß durch Vermittelung/ beygetragenen Raht/ gute Dienste/ und unermüdeten Fleiß des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren/ Herren Caroli des II. Königs in Groß-Britannien/ als bey diesen der gantzen Christenheit über die Massen gefährlichen Läufften allgemeinen Mediatoris/ Ihre Käyserl. Majest. und die Allerchristl. Königl. M. eine Zusammenkunfft zu Abhandlung des Friedens in Nimwegen verwilliget. Woselbst auch beyderseits rechtmäßig-verordnete Extraordinari-Abgesandten und Gevollmächtigte/ und zwar auff Seiten Ihr. Käyserl. Maj. der Hochwürdigste und Durchläuchtigste Herr Johannes/ Bischoff zu Gurck/ des Heil. Röm. Reichs Fürste/ und Ihrer Käyserl. Maj. Raht: Ferner Herr Franciscus Ida-

Udalricus/des Heil. Röm. Reichs Graf Khinsky von Chamitz und Tettau/Herr in Klamet/Röm. Käys. Mt. geheimer Raht/Kammerer/Königlicher Stathalter/ in dem Appellations-Raht Präsidenter/ Königl. Landgerichts Beysitzer/ und Oberhoffmeister in dem Königreich Böhaimb: So denn Herr Theodorus Anthetius Henricus von Strattmann/Käyserl. Reichs-Hofraht; Auff jenen anderer des Allerchristlichsten Königes/die Hochgeborne Herren/ Herr Godfried/Graff d'Estrades/Mareschall von Franckreich/des Königl. Ordens Ritter/ Stathalter in America/ und Government der Stadt und Vestung Dünkirchen; Ferner Herr Carl Colbert/ Ritter/ Marggraff in Croissy/und der Allerchristl. Majest. Raht; So denn Herr Johann Antonius de Wiesner/Ritter/Graf zu Aspaux und besagter Königlicher Maj. Rath erschienen/und haben auff vorgehende Anruffung Göttlichen Beystandes/ und darauff geschehene Auswechselung beyderseits habenden Vollmachten/mit Vermittelung und Beyhülffe der Durchläuchtigen und Wohlgebornen Herren/ Herrn Laurentz Hyde Armigeri; Herrn Wilhelmi Temple Baronetti/und Herrn Leolini Jenkins, Equitis Aurati/als Extraordinari-Abgesandten/und Gevollmächtigten der Königlichen Maj. in Groß Brittannien (welche das Ampt eines Mediators ümb gemeinen Friedens Willen/von Anno 1675. biß hieher höchstrühmlich und unparteilisch geführet) folgende Fried- und Freundschaffts-Articul/zu Gottes Ehren/und der gesammen Christenheit Nutz mit einander verglichen.

1. Sol ein Christlicher/allgemeiner/und immerwehrender Friede/ und eine wahre und auffrichtige Freundschafft seyn/ zwischen Sr. Käyserlichen Majest. und Sr. Allerchristl. Majest. Dero Erben und Successoren/ Königreichen und Ländern/wie auch zwischen allen und jeden gedachter Käys. Maj. Bundes-genossen/fürnehmlich den Churfürsten/Fürsten/und Ständen des Reichs/so in diesem Friede begriffen sind/ und derer Erben und Nachfolgere an einem/ und allen und jeden Bundes-Verwandten gedachter Seiner Allerchristl. Maj. die in diesem Frieden begriffen/ und derer Erben und Nachfolgere/ an der andern Seiten; Und dieselbe sol dergestalt auffrichtig gehalten und gepflogen werden/ das ein jedwedes Theil des andern Ehre/Nutz/ und Vortheil befördere; Auch sol an beyden Seiten seyn eine ewige Vergessung und Amnestie alles

dessen/was von Anfang dieser Unruhe von einem oder dem andern feindlich ist verübet worden/ also daß weder dieser/ noch irgend einer andern Ursache halber einem dem andern hinführo einige Beschwerung/weder directe noch indirecte/unter dem Schein des Rechtens oder Thätligkeit/ in dem Reiche oder irgendswo ausser demselben/ungeachtet das vorgemachete Verbündnis ein anders mit sich bringen könten/ erweise/oder erweisen lässe und zugebe; Sondern es sollen alle und iede gegen einander mit Worten/Schrifften oder Thaten/zugefügte Injurien/ Gewaltthätigkeiten/ Schaden und Unkosten/ohn alles Ansehen der Personen und Sachen/ dermassen gäntzlich auffgehoben seyn/ daß alles was einer wider den andern deßfalls prätendiren und vorwenden könte/ ewig vergessen seyn und bleiben sol.

2. Und weil der Westphäl. Friede/so den 24. Octob. A. 1648. zu Münster geschlossen worden / den allerfestesten Grund dieser Freundschafft und allgemeinen Ruhe/untereinander machen kan/so sol derselbe in allen und jeden Puncten in seine vorige Krafft wieder gesetzt/und hinführo dermassen veste und unverbrüchlich verbleiben/ als wenn alhier desselben Instrument von Wort zu Worte einverleibet wäre/ausgenommen was durch diesen Tractat in demselben außdrücklich geändert und abgeschaffet worden.

3. Weil aber vermöge des gem. Münster. Friedens S. Allerchr. M. in der Vestung Philipsburg/nebenst dem Schutzrecht auch eine immerwehrende Besatzungs-Gerechtigkeit erworben hat; nun aber ged. Vestung durch die Käyserl./ hingegen das Schloß und Stadt Freyburg durch die Frantzösischen Waffen in diesem Kriege eingenommen worden/als hat man sich dieser Oerter halben zwischen S. Käyserl. und Allerchristl. Maj. folgender Gestalt verglichen.

4. S. Kön. Maj. trit ab/ und übergiebet so wol für sich als dero Erben und Successoren auf immer und ewig S. Käys. M. und dero Erben und Successoren alle Schutz- und Besatzungs-Gerechtigkeit/und was dero selben/Krafft des Münst. Friedens für Recht an der Vestung Philipsburg zugestanden/ und behält weder an berührter Vestung/noch den daran liegenden/und dis auch jenseit des Reins auffgebaueten Schantzen kein Recht noch Prätension/Ihr/ noch ihren Erben und succedirenden Königen in Francke. für/unter was Titul oder Vorwand solches auch geschehen möchte. Und dis ungeachtet aller dawider lauffenden Gesetze/Satzungen/ Statuten und

und andern Handlungen/als welche alle und jede durch diesen Tractat außdrücklich abgeschaffet worden.

5 Hinwiederum trittab/und übergiebet S. Käys. M. so wol für sich als dero Erben/Successores und das gantze Hauß Oesterreich S. Allerchr. M. und dero Erben und Successoren zu ewigen Zeiten das Schloß und die Stadt Freyburg mit denen darzugehörigen 3 Dörffern/Lehn/Metzhäusen/und Kirchfahrt/ samt deroselben Bann/wie er zu der Gemeinschaft der besagten Stadt Freyb. gehöret/nebenst allem Eigenthum/Superioritat/jure Patronatus/Oberherrschafft und allem andern ins gemein/die deroselben in gedachter Stadt Freyb. gehören/und hält Ihr/dero Erben/und Nachfolgern/wie auch dem H. Röm. Reich kein Recht noch Prätension bevor/unter was Titul un Vorwand solches auch immer geschehen könte. Und diß ungeachtet aller Gesetze/Satzungen/Statuten/oder andern Rechten/ so darwider lauffen könten/ als welche alle und jede durch diesen Tractat ausdrücklich auffgehoben und abgeschaffet werden; jedoch daß der ged. Stadt ihre Privilegia und Freyheiten/so sie vor diesem von dem Hause Oesterr. erlanget/wie auch dem Bischoff und der Kirche zu Costnitz vermöge der ihn zustehenden Bischöflichen Kirchen-Gerechtigkeit Ihre Einkommen und Recht ohnabgänglich gelassen werden.

6. S. Allerchr. M. sol durch S. Käys. M. und des Reichs Gebiet die ordentliche Landstrasse von Breysach nach Freyburg frey und offen stehen/Soldaten/Proviant und andere der Besatzung in Freyburg nöhtige Sachen so viel und offt es nötig seyn wird/ohne männiglichs Verwehrung und Verhinderung hineinzubringen.

7. Es sol aber nicht erlaubet seyn/die vorbesagter Besatzung in Freyburg gehörige Kriegs-Munition und Proviant auf gem. Landstrasse und Durchzug von Breysach nach Freyburg mit einigen Auflagen/Zöllen/Strassen- oder Wege-Geldern/es seyn neue oder alte zu belegen und zu verhindern. Darneben ist auch beliebt/die Feld-Früchte und was sonsten zur Nahrung so wol der Besatzung als der Einwohner nöhtig/ aus welcher Gegend des Brißgaus sie auch nach Freyburg gebracht werden/ wie bißhero/ also auch ins künfftige mit keinem/alle andere Wahren und Sachen aber nicht mit höheren Zöllen und Auflagen zu beschweren/als wenn sie in andere S. Käyserl. Maj. zugehörige Oerter geführet/ oder von Sr. Käys. Maj. Unterthanen selber bezahlet werden.

8. Es sollen von beyden Theilen überhalb Jahresfrist nach ratificirten Frieden Commissarien ernennet werden/welche erkennen sollen/was für rechtmäßig gemachte Schulden die Stadt Freyburg bezahlen müsse.

9. Seine Allerchristl. Königl. Majest. sol bey guter Treu und Glauben/ ohn allen Verzug Seiner Käyserl. Majest. wiedergeben lassen/alle und jede schrifftliche Uhrkunden/was Art dieselbige auch seyn mögen/welche in der Stadt und Schloß der Regierungs-Canzeley und Cammer/oder in der Räthe/und andern Bedienten Häuser und Verwahrung/ oder anderswo zur Zeit der Eroberung der Stadt Freyburg gefunden worden; so aber solche schrifftliche Uhrkunden gemein sind/und gedachte Stadt Freyburg und die darzugehörige drey Dörffer zugleich mit angehen/sol darüber unter denen vorgedachten Commissarien erkennet werden/ an welchem Ort sie zu behalten/ doch dergestalt/ daß die Originalia/ so offt sie gefodert werden/sollen heraus gegeben werden.

10. Es sol nicht allein dem Capitul zu Basel/ wie auch allen und jeden der Oesterreichischen Regierung und Universität zu Freyburg Gliedmassen/sondern auch Bürgern und Einwohnern daselbst/ wes Standes die auch seyn/und da wegziehen wollen/freystehen/ sich von Freyburg weg/ und mit ihrem Hauß wesen anderswohin/da es ihnen gefället/mit allen ihren beweglichen Gütern/ohn alle Verhinderung/Abzug und Auflage innerhalb Jahresfrist nach ratificirtem Frieden zu begeben; die unbeweglichen Güter aber entweder zu verkauffen oder zu behalten/ und durch sich selbst oder durch einen andern zu verwalten. Eben dergleichen Macht zu behalten und verwalten/ oder zu verkauffen und entfremden sol auch allen andern frey bleiben/welche Güter/Einkommen/ oder Rechte in gemeldter Stadt Freyburg nebenst den darzugehörigen dreyen Dörffern haben.

11. Jedoch verwilliget Se. Allerchristl. Kön. Maj. gemeldtes Schloß und Stadt Freyburg nebenst den darzu gehörigen Dörffern Sr. Käyserl. Majest. wieder zu geben/ so wegen eines Equivalentis zu Sr. Allerchristlichsten Majest. Satisfaction man sich vergleichen könte.

12. Weil der Herr Hertzog von Lottringen in diesem Kriege es mit Sr. Käyserl. Maj. gehalten/und in gegenwärtigen Tractat mit eingeschlossen zu werden begehret/ so sol derselbe vor sich und seine Erben und Successoren wiederum in die freye und völlige Possession der jenigen Herrschafften/Oerter und Güter eingesetzet werden/ welche seines Vatern Bruder/ Hertzog Carl Anno 1670. als sie durch

durch Sr. Allerchristl. Maj. Waffen eingenommen worden / besessen hat. Jedoch die jenige Enderungen außgenommen / welche in nachfolgenden Articuln sollen erkläret werden.

13. Die Stadt Nancy mit ihrem Bann (ins gemein Finage genant) sol ewig der Cron Franckreich eigen und einverleibt verbleiben / dergestalt und also / das sie Sr. Allerchristl. Maj. dero Erben und Successoren mit allen Rechten / der Oberherrschafft / Oberkeitlichen Gebiets und Eigenthums besitzen mögen. Und zu dem Ende renunciret / cediret / und übergiebt gedachter Hertzog von Lottringen so wol für sich als seine Erben und Successoren ewig und immerdar höchstgemeldter Sr. Allerchristl. Majest. und Dero Erben und Successoren ohn allen Vorbehalt und Reservation / alle Rechte des Eigenthums der Oberherrschafft / Obrigkeitlichen Gebiets / Prärogativen und Vorzüge / welche dem gedachten Hertzog in der Stadt Nancy zu gehöret / oder zugehören mögen / ungeachtet aller Gesetze / Gewohnheiten / Satzungen / Statuten / oder Verträge / so darwieder auffgerichtet / welche alle durch gegenwärtigen Tractat auffgehoben und abgeschaffet werden.

14. Und damit zwischen gemeldter Stadt Nancy und anderen der Cron Franckreich unterworffenen Herrschafften / eine desto freyere Communication und leichterer Paß und Durchzug für die Frantzösische Militz sey / so sol durch Commissarien / die vom Könige und Hertzog von Lottringen darzu benennet werden sollen / einer halben Lottringischen Meile breit die Wege bezeichnet und abgemessen werden. Und zwar / der erste von St. Desiderii nach Nancy / der ander von Nancy in das Elsas / der dritte von derselben Stadt Nancy nach Vesou in der Grafschafft Burgund / der vierdte von Nancy nach Metz / jedoch das die Bezeichnung und Anweisung gemeldter Wege nicht anders geschehe / als wie sie Anno 1661. in Anweisung des Weges / welcher dem Allerchristl. Könige von Weiland Hertzog Carl übergeben / ist in acht genommen worden.

15. Diesem nach sollen ins gemein alle Oerter / Dörffer / Flecken / Länder / nebenst ihren Zugehörungen / welche in dieser halben Meile breit beschlossenen Wegen liegen / mit allen Rechten / so wol der Oberherrschafft und Obrigkeitlichen Gebiets / als des Eigenthums / wie solche vor diesem Tractat der gedachte Hertzog und seine Vorfahren besessen haben / Sr. Allerchr. Maj. eigen zugehören.

Jedoch also / daß wo gemeldter Oerter Bann und Zugehörungen über diese halbe Meile breit sich erstrecken/ so sol das/ was über solche Weite und von den Commissarien gesetzte Grentzen lieget/ vorbesagtem Hertzog und seinen Erben und Successoren wie zuvor mit allen Rechten der Oberherrschafft/ Obrigkeitlichen Gebiets und Eigenthums verbleiben.

16. Die Stadt und Ampt Longwie mit ihren Zugehörungen und Dependentien nebst allem Recht der Oberherrschafft/ Obrigkeitlichen Gebiets und Eigenthums bleibt ewig dem Allerchristl. König und dessen Erben und Successoren/ und sol obgemeldter Hertzog seine Erben und Nachkommen kein Recht an gedachter Stadt und Ampt ins künfftige prätendiren; an stat dessen aber wil Se Allerchristl. K. Maj. dem Hertzog ein ander Ampt von gleicher gröffe und Würde/ in einem der dreyen Bischofthümer übergeben/ über welches eben dieselbe Commissarii sich auff gute Treu und Glauben vergleichen werden. Und welches denn also wird cediret und gedachtem Hertzog von dem Allerchristl. König eingeräumet werden/ das sol so wol der Hertzog als seine Erben und Nachfolger ewig mit allen Rechten der Oberherrschafft / Oberkeitlichen Gebiets und des Eigenthums zu geniessen haben.

17. Hinwiederumb cediret auch S. Allerchr. M. vor sich und die Crohn Franckreich zur Compensation und Ersetzung für die Stadt Nancy/ und übergibt gem. Hertzog seinen Erben und Successoren die Oberherrschafft/ Obrigkeitliche Gebiete und Eigenthum über die Stadt Toul und deroselben Vorstädte mit allen Rechten/ insonderheit dem Jure Patronatus/ Prärogativen/ und Vorzügen/ welche der Cron Franckreich über besagte Stadt Toul und deren Vorstädte und Bann/ (insgemein Finage genant) gehöret oder gehören sollen; also daß vorgemeldter Hertzog Seine Erben und Successoren derselben ohn allen Vorbehalt und Reservirung völlig geniessen können/ und dieses ungeachtet aller Gesetze/ Gewonheiten/ Satzungen oder Verträgen/ so darwider auffgerichtet/ welche/ wie auch diejenige Clausulen/ dadurch solche derogationes cassiret werden/ der Allerchristl. König Krafft dieses gegenwärtigen Instruments ausdrücklich auffgehoben hat.

18. So aber der Bann der Stadt Toul kleiner oder nicht so wehrt seyn solte/ als der Bann der Stadt Nancy/ sol solches dem gemeldten Hertzog gut gethan werden / also daß beyder Städte Bann einander gleich an gröffe und wehrte seyn sollen.

19. Der Allerchristl. König wil renunciren/ wie er auch in gegenwärtigen Tractat für sich seine Erben und Successores/ ewig renunciret/ und zu den Händen des Pabstes aufgiebet/ das Recht eine Bischoff zu Tull zu ernennen und zu präsentiren/ wie ihm solches von Pabst Clement dem 9. vergünstiget und gegeben worden. Also daß gemeldtem Hertzog frey stehen sol/ umb dasselbe wieder zu erhalten/ bey dem Päbstlichen Stuhl einzukommen.

20. Uber dieses ist verglichen worden/ daß gedachter Hertzog keine Veränderung in verleihung der Beneficien/ welche von Seiner Allerchristlichsten Kön. Maj. biß auff den Tag gegenwärtigen Tractats conferiret und vergeben worden/ machen möge/ sondern alle die darmit versehen sind/ in ruhiger Besitzung gedachter Beneficien verbleiben sollen/ also daß besagter Hertzog sie keines weges verunruhigen/ verhindern/ noch absetzen könne.

21. Weiter ist beschlossen/ daß alle Prœcesse/ Urtheile und Decreta/ so durch Sr. Allerchristl. Maj. Räthe/ Richtere/ oder andere Gerichts-Bediente/ in Streit und andern Sachen/ so wohl zwischen den Unterthanen des gedachten Hertzogthums Lottringen und Bar/ als andern gesprochen/ und zur Zeit als die berührten Stände annoch unter der Bothmäßigkeit des Allerchristlichsten Königs waren/ Ihre Endschafft erreichet/ statt haben/ und ihren gantzen und vollen Effect erreichen sollen/ nicht anders/ als wann der Allerchristl. Kön. Herr und Besitzer besagten Länder verblieben wäre. Und sol dannenhero nicht frey stehen/ gedachte Urtheile und Decreta in zweifel zu ziehen/ zu annulliren/ oder die Execution derselben aufzuhalten und zu verhindern. Doch mag den streittenden Theilen vergunt seyn/ nach verordnung der Rechte/ zur Revision der Acten ihre Zuflucht zu nehmen/ mieler weile aber sollen die gesprochenen Urtheile in ihrer Krafft und Geltung verbleiben.

22. Es sollen dem Hertzoge alsofort alle Archiva und Schrifftliche Uhrkunden/ wieder außgehändiget werden/ welche in den Rent- und Rechen-kammern zu Nancy und Bar/ oder ander Oerten verhanden oder daraus weggenommen worden.

23. Se. Käyserl. Majest. verwilliget/ daß der Fürst Franciscus Egon/ Bischoff zu Straßburg/ und sein Bruder Printz Wilhelm Egon v. Fürstenberg/ mit ihres Brudern Sohn/ Fürst Anton Egon v. Fürstenberg/ nebenst ihren bedienten und Dienern völlig in den Stand/ guten Nahmen/ Ehre/ Würden/ Rechte/ Wahlstimmen/

Sessi-

Sessiones/Beneficien/ und Bedienungen/ Lehn / Afterlehn/ und Allodial-Güter/ samt dem sequestrirten Nutzen/und ins gemein in alle Güter/wieder eingesetzet werden/die sie vor Entsetzung/so durch Gelegenheit dieses Krieges geschehen/genossen haben / oder mit gutem Recht geniessen können / ungeachtet aller dawieder ergangenen und nun cassirten Acten/Verträge und Decreten. Es sol auch vorgedachter Printz Wilhelm Egon alsbald nachdem der Friede von beiden Theilen ratificiret worden/in völlige Freyheit wieder gesetzet werden. Was aber von dem Thumb-Capittel zu Straßburg und andern / welche die dem gemeldten Bischofthum und besagtem Printzen zugehörige Beneficien verwaltet haben/wieder sie geredet/ gethan oder geschrieben worden / sol in ewige Vergessenheit gestellet / und Sie keinesweges darüber besprochen oder ihnen einige Ungelegenheit deßhalben gemacht werden.

24. Alle Vasallen/Geistliche und Weltliche Unterthanen sollen beyderseits wieder in die Ehre / Würde / und Beneficien gesetzet werden/ welche sie vor dem entstandenen Kriege genossen / wie auch in alle bewegliche und unbewegliche Güter / ablösige und unablösige Gefälle / die durch Gelegenheit dieses Krieges confisciret und eingenommen worden/sampt allen Gerechtigkeiten/ Anfoderungen und Successionen/die ihnen auch zeitwehrendem Kriege zugefallen sind ; jedoch also / das keine Früchte und Einkommen/ so nach der Confiscation und Einnehmung/auß den Gütern/Einkommen und Beneficien genossen/biß auff den Tag der Ratification des Friedens gefodert werden können ; Gleiche Beschaffenheit sol es auch haben mit denen Schulden/Effecten/ Wahren/und beweglichen Gütern/ so vor gemeldtem Tag dem Fisco zugeeignet worden/ dergestalt/ daß weder die Creditores dieser Privat-Schulden/noch die solche Effecten und Wahren in ihrer Verwahrung haben/noch dero Erben/oder die sonsten in ihr Recht getreten / dieselben forderen/ oder dero Restitution und Satisfaction jemahls prätendiren können. Welche Restitution und Wiedereinsetzung sich nach jetztgemeldter Form auch biß auff die erstrecken sol / welche wiedrigen Partheyen angehangen/aber durch diesen Tractat/wiederum bey ihren Fürsten in Gnaden kommen: dahero sie zu ihren Gütern wiederkehren/und dieselben / so wie sie sich zur Zeit des Schlußes und Unterschreibung

dieses

dieses Tractats befinden werden / wieder einnehmen mögen. Und dieses sol ins Werck gesetzet werden / ungeachtet aller Donationen / Concessionen / Confiscirungen / interlocut- und definitiv-Urtheilen / oder die in Contumaciam gegen die Abwesenden / und nicht gehöreten ergangen; welche Urtheile null und nichtig sein / und nicht anders geachtet werden sollen / als wenn sie nicht ergangen oder gesprochen weren: also daß gemeldte Partheyen völlige und gäntzliche Freyheit haben / wieder heim in ihr Vaterland zu kehren / von dannen sie zuvor ausgewichen / und entweder gedachte bewegliche Güter / Zinsen / und einkommen selbst geniessen / oder sich anderst wo da es ihnen gut düncket häußlich nieder lassen mögen / mit gäntzlicher Beyseitsetzung aller Gewaltthätigkeit; Wo sie aber anderer Orten sich auffhalten wollen / sol ihnen frey stehen durch unverdächtige Procuratores und Anwaldte ihre Güter und Einkommen verwalten zu lassen / und derselben zu geniessen / jedoch außgenommen / der Beneficien / die die Persönliche Gegenwart erfordern / welche sie auch deßwegen persönlich verwalten und versehen müssen.

25. Die jenigen Puncta so zwischen Sr. Käyserl. Majest. und dem Reich / mit dem König und Königreich Schweden so wol vor sich als vor den Hertzog von Gottorff heute verglichen worden / sollen in diesem Tractat mit begriffen verstanden werden / also daß so wol gegenwärtiger Tractat / als der zwischen dem Käyser und der Cron Schweden für einerley gehalten / und von gleicher Krafft und Geltung sey / als wenn er diesem Instrument von Wort zu Wort einverleibet wäre.

26. Und weil der allgemeinen Ruhe daran gelegen / daß der Krieg / welchen Se. Allerchristl. Majest. der König und Königreich Schweden / mit dem König in Dennemarck / Churfürsten zu Brandenburg / Bischoffen von Münster / und den Fürsten des Hauses Lüneburg / de Bischoffen von Osnabrück / Hertzogen zu Zelle und Wolffenbüttel annoch führet / auch ehestes möchte bey geleget werden / so wollen Se. Käyserliche Majestät bey dem König von Schweden alle willfährige Bemühung anwenden / daß der Friede zwischen vorerwehnten Potentaten auch ehestes getroffen werde / und sie zu dem Ende in einen Stillstand der Waffen / als ein zu dem Frieden dienliches mittel / je eher je lieber einwilligē möge. Daferne aber über Verhoffen sothane Bemühungen ihren gewünschten Zweck nicht erreichen

den solte/so versprichet J. Käys. M. wie auch in diesem Friedē begriffene Churfürsten/Fürsten und Stände des Reichs/daß sie nach verflossener Zeit des Stillstands/denen vorgemeldten Feinden der Cron Franckr. und Schweden auff keinerley weise/unter was Prätext und Vorwand es auch seyn möge/weder directe noch indirecte/helffen/oder irgend eine Verhinderung dem Kriege/so von Franckreich und Schweden wird geführet werden/verursachen/noch zugeben wollen/daß gemeldte der Cronen Franckr. und Schweden Feinde Winterquartiere und Läger ausser ihrem Territorio und Gebieth in dem Reiche nehmen mögen: So bleibt auch S. Allerchr. M. frey/bloß zu dem Ende/in den folgenden Oertern des Reichs (jedoch daß solches ohne dessen/demselbe Oerter zugehören/und seiner Unterthanen Schade) sondern auf S. Allerchristl. Maj. Kosten geschehe/) Ihre Besatzung zu halten/nemlich in den Flecken und Städten Thasselet/Huy/Verviers/Aecken/Düren/Linnich/Neuß/und Zons/in welchen aber keine neue Fortificationes auffgebauet werden sollen/als nur was zur gemeldten Besatzung sicherheit vonnöhten/und keinen Argwohn erwecken kan. Auch sol der Allerchr. K. nicht befugt seyn/diese Oerter unter dem Vorwand ausgelegter Unkosten oder einigem andern Prätext zu behalten/sondern sol dieselbe alsofort evacuiren und denen jenigen/welchen er sie abgenommen/wieder zustellen/wird/oder zu demselbigen bequemere Mittel/und zwar mit gemeinem Consens erfunden worden. Hingegen gelobet S. Allerchr. M. daß Sie gegenwärtigen Feinden des Käysers oder des Reichs keines weges/unter was prätext es seyn möge/weder directe noch indirecte helffen wolle/sondern dem Käyser und dem Reiche frey stehen solle/ deroselben Consilia und Fleiß mit dem Allerchr. Könige zu vereinbaren/damit dieser Krieg mit gemeiner Einwilligung auch je eher je lieber möge beygeleget werden.

27. Nach dem Münsterischen Frieden/der im andern Artickel in allen confirmiret worden/sollen beyderseits alle Oerter wieder restituiret/und auff gute Treu und Glauben evacuiret werden/zu welchem Ende Commissarien/zu der Zeit/wenn der Friedens-Tractat von beyden Theilen wird ratificiret werden/sollen ernennet/und gemeldte Evacuation und Wiedereinräumung innerhalb Monats-frist nach der Ratification des Friedens/ohne weitern Verzug vollzogen werden: Jedoch diese Oerter darunter nicht begriffen

weßhalben in vorigen Articul auf eine gewisse Zeit ein anders ist beschlossen worden.

28. Weil auch ein alter Streit ist wegen des Schlosses und Hertzogthums Bouillon/ zwischen dem Bischoff und Fürsten zu Lüttich/ und dem Herzog deß Namens: so ist verglichen/ daß d Herzog v. Bouvillon/ der itzund in Possession ist/ darine verbleibe/ und diese Streitsache in der Güte/ oder durch gewisse Schiedsleute/ so von beiden Teilen innerhalb 3. Monat nach dem ratificirten Frieden sollen ernennet werden/ beygeleget/ uñ alle Gewaltthätigkeit gantz ausgeschlossen werde.

29. So bald das Instrumentum dieses Friedens von denen Hn Extraord. Abgesandten/ und Plenipotentiariis wird unterschrieben und besiegelt seyn sol: alle Feindseligkeit aufhören/ würde aber etwas 14. Tage nach unterschriebenem Friede unternommen/ oder gewaltthätiger weise verändert/ das sol mit ehestem wieder ersetzet/ und in vorigen stand gebracht werden.

30. Die Forderung aber der Contributionen so von einem und dem andern theil/ denen Landschafften/ Gebieten/ und Orthen aufgeleget/ die sich gemeldten Contributionen vor Unterschreibung dieses Tractats unterworffen haben/ sol bis auff die Ratification gegenw. Tractats continuiren: und was alsdenn zu der Zeit noch rückständig seyn wird/ innerhalb 4 Wochen nach ratificirtem Friede bezahlet werden/ jedoch also/ daß derselben Bezahlung nach beyderseits ausgewechselten Ratificationen gewaltthätiger weise von denjenigen Leuten und Gemeinen nicht könne gesondert werden/ welche durch gnugsame Bürgen Caution stellen/ daß sie das schuldige Quantum/ an Ort uñ Stelle/ darüber man sich vergleichen wird/ bezahlen wollen.

31. Ob schon genugsam im 2. Artic. dieses Tract. erkläret worden/ daß das Münsterische Friedens-Instrument in allem und ieden confirmiret wird/ so ist doch ausdrücklich beliebet/ daß alles/ was wegen der Montferrtischen Sache in gem. Instrument des Münsterischen Friedens enthalten/ auch in das künftige seine Krafft und Macht behalten möge/ unter welchem auch das jenige fest und beständig verbleiben sol/ wz für den Hertzog v. Savoyen daselbst versehen ist.

32. Und weil S. Käys. M. und Allerchr. Kön. M. die Bemühung und Fleiß des Durchl. Kön. in Groß-Britann. die er zu Wiederbringung des allgemeinen Friedens unablässig angewendet/ mit dankbahrem Gemüth erkennen/ so ist an beiden Seiten beliebet/ denselben samt seinen Reichen in diesen gegenwärtigen Tractat bester und kräfftigster massen mit Nahmen einzuschliessen. 33. Es

33. Es werden auch in diesem Frieden begriffen die jenigen/ welche entweder vor geschehener Auswechselung der Ratification/ oder innerhalb 6. Monaten hernach/ von einem oder dem andern Theil mit gemeiner Bewilligung werden benennet werden.

34. Der Käyser/ und Allerchristlichster König/ verwilligen/ daß alle Könige/Fürsten/ und Republiquen wegen der Execution und Haltung aller und jeder Puncten/ welche im gegenwärtigen Tractat begriffen/ höchstgedachter Sr. Käys. Majest. und Allerchristl. Majest. Gvarantie leisten mögen.

35. Versprechen beyderseits Extraordinar-Abgesandten/und Plenipotentiarii/daß dieser also geschlossene Friede respective von dem Käyser und Allerchristlichsten Könige/nach der allhie beliebten Form solle ratificiret werden/und das sie ohnfeilbar prestiren wollen/ daß die behörliche Ratifications-Instrumenta innerhalb 8 Wochen/oder eher/so es möglich/von dem Tag der Unterzeichnung an zu rechnen/hier gegen einander beyderseits ausgewechselt werden.

36. Und weil seine Käyserliche Majest. von den Churfürsten des Reichs/vermöge des den 31 Maj 1677. gemachten/ und dem Frantzösischen Gesandten unter dem Siegel der Maintzischen Cantzeley außgehändigten Reichs-Schlusses/ gebührend ersuchet worden/daß sie gemeldter Churfürsten/Fürsten/ und Stände Interesse/ durch dero Käyserl. Maj. Gesandschafft/ bey dieser zusammenkunfft möchte wahrnehmen lassen: Als haben sowohl die Käyserl. als Königl. Gesandten in obbemeldter Nahmen/ dis gegenwärtige Friedens-Instrument zu mehrer Beglaubung und Bekräfftigung aller und jeder darin enthaltene Puncten/ mit ihrer eigenhändigen Unterschrifft und Petschafften befästiget/ und die behörige Ratificationes in verglichener Form/ auff bestimmete Zeit außzuhändigen versprochen/und sol keine Protestation oder Wiederspruch gegen die Unterschrifft dieses Tractats von des Römischen Reichs Directorio angenommen/ noch gültig geachtet werden. Geschehen in Nimwegen den 26. Jan. st.v. 5. Febr. st.n. A. 1679.

(LS) Johannes Episcopus & Princ. Gurcensis.
(LS) Le Marechal d'Estrades.
(LS) Franciscus Udalricus, Comes Khinski.
(LS) Colbert.
(LS) T. A. Henricus Stratmann.

Friedens-
ARTICUL,
Zwischen
Dero Käyserlichen Majestät
an Einer/
Und
Dero Königl. Mayestät in
Schweden/etc.
an der Andern Seiten/

Geschlossen und unterschrieben zu Nimwegen/
den 26. Jan. st. v. 5. Febr. st. n. A. 1679.

Aus dem Lateinischen ins Teutsche
übersetzet.

Im Nahmen der Allerheiligsten und unzertrennlichen Drey-Einigkeit!

SEy allen und jeden/ denen daran gelegen ist/ oder auff einige Weise daran gelegen seyn mag/ hiermit zu wissen/ daß nachdem zwischen dem Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren/Herren Leopoldo, erwehltem Römischen Käyser/zu allen Zeiten Mehrern des Reiches/ in Germanien/zu Hungarn und Böhmen/Dalmatien/Croatien und Sclavonien Könige/Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Braband/ Stayr/ Kärnten/ Krayn/ Lützenburg/ Würtemberg und Teck/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürsten zu Schwaben/ Marggrafen des Heil. Römischen Reiches/zu Burgau/Mähren/Ober- und Nieder-Lausnitz/Gefürsteten Grafen zu Habsburg/ Tyrol/ Pfird/ Kyburg und Görtz/Landgrafen im Elsaß/ Herren auff der Windischen Marck/zu Portenau und Salins/ꝛc/ꝛc. an einer; Und dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren/ Herrn Carl/ der Schweden/ Gothen und Wenden Könige/Groß-Fürsten in Finnland/ Hertzogen in Schonen/Ehesten/Liefland/Carelen/Bremen/Verden/Stettin/Pommern/Cassuben und Wenden/Fürsten zu Rügen/Herrn über Ingermanland und Wißmar/wie auch Pfaltz-grafen beym Reihn/in Bäyeren/Gülich/Cleve und Berge Hertzogen/etc. etc. an der anderen Seite/ vor etlichen Jahren ein Krieg entstanden/so wol die Käyserl. als Königl. Mayst. in Schwe-

den

den bald von Anfang desselben nichts mehr gewünschet/ als daß durch Wiederbringung eines beständigen und stets wehrenden Friedens die Verherung so wie er Provintzen/ und Vergiessung des Christen-Blutes möchte auffhören und gestillet werden; daher es endlich durch Gottes Güte dahin gelanget/ dz durch vermittelung des Durchläuchtigsten Fürsten und Herren Herren Caroli des II. Königes in Groß-Britanien/ (welcher/ nach dem Er bey diesen der gantzen Christenheit gefährlichen Läufften/ zu einem allgemeinen Mediatore ist angenommen worden/ in Stifftung völliger Ruhe und Friedens/ guten Raht/ Dinste und unvermüdeten Fleiß/ zu seinem unsterblichen Ruhm angewand hat/) so wol J. Käyserl. als Königl. May. in Schweden bewilliget/ daß zu Abhandelung des Friedens/ eine Zusammenkunfft zu Nimwegen im Gelder-Lande angestellet werden möchte. Sind derowegen an bemeldte Orte beyderseits rechtmässig verordnete Extraordinarie-Abgesandte und Gevollmächtigte erschienen: Und zwar auff Seiten des Käysers/ der *respective* Hochwürdigste/ Durchläucht und Hochgebohrne Herr/ Herr Johañes/ Bischof von Gurck/ des Heiligen Römischen Reichs Fürste/ und Ihrer Käyserliche Mayestät Raht; Wie auch der Herr Franciscus Udalricus/ des Heiligen Römischen Reichs Graf Khinsky/ von Chinitz und Tettau/ Herr in Klumetz/ Römischer Käyserlicher Mayestät geheimer Raht Cämmerer/ Königlicher Statthalter und des Land-Gerichtes Beysitzer/ auch Präsident in dem Appellations-Rahte und Ober-Hoffmeister in dem Königreich Böhmen; Imgleichen Herr Theodorus Althetus Henricus

Henricus von Straalman/ Käyserlicher Reichs-Hoffrath; Auff Seiten des Königs in Schweden aber die Hoch-Wohl-gebohrne Herren/ Herr Benedictus Oxenstierna/ Graf auff Korsholm und Wasa/ Freyherr in Möhrby und Lindholm/ Herr in Kapurien und Kattila/ dero Königl. Majest. und des Königreichs Schweden Rath/ auch in dem Ober-Appellations-Gerichte in Wißmar Präsident/ und Ober-Laagman über Ingermanland und Kexholm; Ferner Herr Johan Paulm Olivenkrantz/ Herr auff Ulffhol und Hoffmanstorp/ dero Königl. Maj. in Schweden Cancelley-Rath/ Staats-Secretarius/ und Land-Richter über Widboe? Welche nach vorgehender Anruffung des Göttlichen Beystandes/ und geschehener Auswechselung der beyderseits habenden Vollmachten/ in Mediation und Beyhülffe der Wohlgebohrnen Herren/ Herren Laurentii Hyde/ Armigeri; Herrn Wilhelmi Temple Peronetti; und Herrn Leolino Jenkins/ Equitis Aurati/ als Extraordinar Abgesandten und Gevollmachtigten dero Königl. Maj. in Groß-Britannien/ (welche bey diesem Friedens-Wercke das Ampt des Mediatoris/ von Ao. 1675. biß hieher/ gantz fleissig und unparteiisch verwaltet/) folgende Fried- und Freundschaffts-Articul Gott zu Ehren und der gantzen Christenheit zu Nutze/ mit einander verglichen haben:

1. Sol ein Christlicher/ unverbrüchlicher/ beständiger Friede/ und eine wahre und auffrichtige Freundschafft seyn zwischen Sr. Käyserl. Majestät/ dem Römischen Reich/ auch allen und jeden dero Bundsverwandten/ die in diesem Frieden begriffen/ wie auch allen deren Erben und Successoren an einem; und Seiner Königl. Majest.

Majestät in Schweden/und dero Bundes-Genossen/wie auch aller und jeder dero Erben und Nachfolgern an der andern Seiten. Derhalben sollen alsofort alle Feindseligkeiten/ wie die Nahmen haben mögen/ in allen beyderseits Länderen/ Herrschafften und Städten/wo die auch gelegen/imgleichen unter allen und jeden deroselben Unterthanen und Einwohnern/weß Standes dieselben auch seyn/ auff hören/ also daß kein Teil dem andern einige Feindseeligkeit heimlich oder offentlich/directe oder indirecte durch die seinige oder andere anthun lasse/ sondern vielmehr ein Theil des andern Nutz/ Ehre und Vortheil befördere/ und also an beyden Seiten einer dem andern alle getreue Nachbarschafft erweise/ und möglichste Fried-und Freundschaffts-Dienste wieder in Schwang gebracht werden mögen.

2. Und damit solches desto genauer in acht genommen werden möge/so ist an beyden Seiten beliebet eine Amnestia und ewige Vergessenheit/aller der jenigen Sachen/ so von Anfang dieser Unruhe/ bis daher/ an welchem Ort/ und auff was weise es wolle/ von einem oder dem andern Theil gegen einander feindselig geschehen sind: also daß weder üm derselben/noch einer andern Ursache/oder Vorwandshalben einer dem andern eine Feindseligkeit/ Beschwerung/ oder Verhinderung/ es sey an Personen/Gütern/Rechten/oder Sicherheit/weder für sich/noch durch andere heimlich oder öffentlich/directe oder indirecte/unter dem Schein des Rechtens oder mit Gewalt/ in dem Reich oder irgend einem Ort ausser demselben/ (ungeachtet daß vorige Pacta oder Verträge ein anders zulassen)/ erweise oder erweisen lasse/noch zugebe: sondern alle und jede gegen einander/so wol vor als in dem Kriege/mit Worten/Schrifften und Thaten verübte Injurien/ Gewaltthätigkeiten/ Feindseligkeiten/ Präjudicia/ Schaden und Unkosten/ sollen ohn alles Ansehen der Personen und Sachen gäntzlich auffgehoben und getilget seyn/ also daß alles was ein Theil gegen dem andern deßfals vorwenden könte/ ewig vergessen sey; und dieser Amnestie sollen zugleich alle und jede beyderseits Vasallen und Unterthanen geniessen/ also daß keinem zum Schaden und Nachtheil gereichen sol/ ob er diesem oder jenem Theil angehangen/daß er nicht in seinen vorigen Stand/ was Güter und Ehre betrifft/in welcher er vor dem Kriege unmittelbar gewesen/vollkommlich wieder solte eingesetzet werden.

3. Nach diesem Grund der allgemeinen und unumbschränckten Amnestie/und damit eine gewisse Regul/ und Richtschnur des gegenwärtigen Friedens unter denen sich vergleichenden Theilen gestellet werde/so ist mit beiderseits Beliebung bewilliget worden/daß der Westphälische Osnabrückische den 24. Oct. A. 1648. geschlossene Friede der feste Grund und gäntzliche Richtschnur dieses Friedens sey/also daß derselbige nachdem er wiederumb in seine vorige Krafft wird gesetzet seyn/ künftig also feste und unverkehret bleibe/ wie er vor dieser Krigs-Unruhe gewesen/uñ als ein völliger Reichs-Schluß und Fundamental-Gesetz unverrückt erhalten werde/ dadurch beyde friedmachende Theile wiederümn von neuen gegen einander verpflichtet und verbunden seyn sollen/ ungeachtet aller Decreten und Befehle/ so durch diese Kriegs-Unruhe im Gegentheil ergangen und nunmehr hiemit abgeschaffet sind.

4. Zu grösserer Bekräftigung dieser Freundschafft und fester Einigkeit/so sol kein Theil einiges Bündnis/so diesem Friede zuwider/zu unterhalten/noch hernach in einige Handlung oder Tractaten so zu des andern Schaden und Nachtheil gereichen möchten/einwilligen/sondern denselben sich vielmehr widersetzen/auch nicht des andern Feinden/weder die es jetziger Zeit sind/ oder denen die es ins Künfftige werden möchten/ einige Hülffe an Soldaten/ Waffen/ Munition/Schiffen/Bohtsleuten/noch einigen andern Kriegsbereitschafften oder Subsidien-Gelderen/weder directe noch indirecte/ öffentlich oder in sonderheit leisten/noch denselben mit Lägerschlagen und Winterquartieren im Reiche/oder in den Herrschafften der Cron Schweden/ behülflich seyn oder seyn lassen/ damit nicht der untergeschriebene Articul der quarantirung gekräncket werde.

5. Weil der algemeinen Ruhe daran gelegen/daß der Krieg/welchen I. K. M. und Reich Schweden/nebst dero Bundesverwandten noch mit Sr. K. M. in Dennemarck/dem Hn. Churf. von Brandenburg/Bischoff zu Münster/den Hn. Hertzogen zu Braunschweig/ Lüneburg/Osnabrück/ Zelle/ Wolffenbüttel/ führet/ auch ehe jemand beygeleget werde/so wollen Se. Käys. M. und das Röm. Reich/ so wol für sich/als durch anderer Beyhülffe/ wie Mittler/ihren Fleiß auff das allerkräfftigste und nachdrücklichste anwenden/den Frieden zwischen gedachten Partheyen zuwege zu bringen/ jedoch daß der vorhergehende/ so wohl zwischen dem Käyser und Röm. Reiche/als dem König und Reiche Schweden beliebte Articul/den Feinden nicht

zu helffen/beyderseits in seiner verbündlichen Krafft und Wesen also
lange wahrt verbleibe; So lange aber kein Friede zwischen besagten Par-
theyen erfolget/sol Ihr. Kön. M. in Schweden gantz und gar keine
Verhinderung oder Nachtheil in dem Kriege wider berührte dero
Feinde gemacht werden; Wenn aber der Friede getroffen/soler also
verstanden werden/als wenn er in diesem Tractat mit begriffen/und
demselben von Wort zu Wort einverleibet wäre.

6. Die Handelung sol an beyden Theilen zu Wasser und Lande
wieder frey seyn/und sollen Se. Käys. M. und des Reichs Unterthanen/fürnehmlich aber die Hansee-Städte in dem Königr. Schwede/
dessen Landschafften/Gebieten und Seehaven/und hinwiederumb
des Königs in Schweden Unterthanen in dem Röm. Reiche gleiche
Freyheiten/Immunitäten/Rechte/Privilegien/und Vortheile habe
und geniessen/als sie solche vor dieser Kriegs-Unruhe gehabt und ge-
nossen.

7. Se. Käys. Maj. sol tragenden Käyserl. Amptshalben den H.
Christian Albrecht/Hertzogen zu Schleßwig und Holstein-Gottorf/
nicht weniger als andern Reichs-Ständen/nach des Reichs Gese-
tzen/und Satzungen dero Schutz mittheilen/daß Ihm seine im
Reiche gelegene Herrschafften und gehörige Gerechtigkeiten unge-
kräncket und unversehrt bleiben/auch Fleiß anwenden/daß
die übrigen zwischen dem König von Dennemarck und besagtem
Hertzog noch schwebende Streitigkeiten auch beygeleget werden.

8. Der Käyser und König in Schweden verwilligen/daß der König
in Großbrittanien/als Mediator/wie auch alle andere Könige/Für-
sten/und Republiquen/über die Execution und Achthahung/so wol
aller als jeder Puncten/die in diesem Tractat zwischen höchstgedach-
ter S. Käyserl. und Kön. Maj. in Schweden verglichen und begrif-
fen sind/die Guarantie leisten mögen.

9. Und weil Seine Käyserliche/wie auch Seine Königliche
Majest. in Schweden/die Mühe und Fleiß/welche der Durch-
läuchtigste König in Großbrittanien/in Zuwegebringung eines
allgemeinen Friedens und Ruhestandes/ohnauffhörlich angewen-
det/mit danckbarem Gemüht erkennen/so ist von beyden Seiten
beliebt worden/denselben mit allen seinen Reichen diesem gegen-
wärtigen Tractat/auff beste Weise und Maaß als es geschehen kan/
mit einzuschliessen.

10. In diesen Frieden sollen mit eingeschlossen seyn/ die jenigen/die vor der Außwechselung der Ratification/oder innerhalb 6. Wochen hernach von einem oder dem andern Theil mit gemeiner Einwilligung werden benennet werden; So werden auch diejenige Puncta/ welche zwischen Seiner Käyserlichen Majestät und dem Reich/ so denn dem Allerchristlichsten König verglichen worden/ in diesem Tractat mit eingeschlossen/ verstanden/ und sollen dergestalt gehalten werden/ als wenn sie von Wort zu Wort demselben einverleibet wären.

11. Diesen also geschlossenen Frieden versprechen dero Käyserlichen Majest. und des heil. Römischen Reichs obgemeldte Extraordinar-Abgesandte/und Plenipotentiarii/ an einer/ und dero Königlichen Majest. in Schweden/an der andern Seiten/nach beyderseits beliebten Form für kräfftig und genehm zu halten/ und unfehlbar zu prästiren/ daß die solennen Instrumente der Genehmhaltung innerhalb acht Monat von dem Tage der Unterschreibung an zu rechnen/oder auch eher/ so es müglich/ allhier gegen einander gehöriger massen außgeantwortet werden.

12. Und weil seine Käyserliche Majestät von den Churfürsten/Fürsten und Ständen des Reichs/ Krafft des den 31 Maji 1677. dem Schwedischen Abgesandten unter dem Mäintzischen Cantzeley-Siegel außgehändigten Reichs-Schlusses gebührend ersuchet worden/ daß sie der gedachten Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs Interesse durch Ihre Käyserliche Gesandschafft in dieser Versamlung in acht nehmen liesse/ so haben so wol die Käyserliche als Königliche Abgesandten in obgedachter Namen gegenwärtiges Friedens-Instrument zu desto mehrer Beglaub- und Bestärckung aller und jeder Puncten/ so darinnen begriffen/ mit eigener Hand unterschrieben/ und mit ihren Petschafften bekräfftiget/ auch gebührende Ratificationes in verglichener Form auff obbestimmte Zeit außzuantworten versprochen/und sol keine Protestation noch Contradiction von dem Directorio des Heil. Römischen Reichs wieder die Unterschreibung dieses Tractats gelten/noch angenommen werden. Geschehen zu Nimwegen/den 26. Jan. 5. Feb. 1679.

Joh. Bischof von Gurck und des H. Röm. Reichs Fürst. (L. S.)

Franciscus Udalricus/ Graf Khinsky. (L. S.)

Theodorus Althetus Henricus von Stratman. (L. S.)

Benedictus Oxenstierna Graf auff Korsholm und Wasa. (L. S.)

Joh. Paulin Olivencrans (L. S.)

Frie-

Friedens-
ARTICUL,
Zwischen
Dero Königlichen Majestät
von Franckreich/
und
Königl. Maj. von Schweden
an Einer/
Und
Dem Hoch-Fürstlichen Hause
Braunschweig und Lüneburg
an der Andern Seiten/

Geschlossen und unterschrieben zu Zelle
den 26. Jan. st. v. 5. Febr. st. n. A. 1679.

Aus dem Frantzösischen ins Teutsche
übergesetzet.

IM Namen GOTTes des Schöpffers / und der Heil. Dreyfaltigkeit / sey allen und jeden / jetzt und ins künfftige / kund und zu wissen / daß wie Se. Allerchristl. Maj. Ludwig der 14te / König von Franckreich und Navarre / ungeachtet des gegenwärtigen Krieges / allezeit eine gar sonderbahre Affection behalten hat gegen die Durchläuchtige Herren und Hertzogen George Wilhelm und Rudolph August / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / und dero gantzes Durchläuchtiges Hauß; also haben Ihre Durchl. Durchl. gegen einen so grossen Monarchen sich auch äusserst bemühet diesen Platz in S. Majestäten Freundschafft und guter Gunst zu behalten; Dahero alles das jenige / so an ihnen / beygetragen / was zu des Reichs Ruhe und des Krieges Endschafft erfordert werden mag. Weßwegen denn S. Allchristl. Maj. ungeachtet die Fürsten und Potentaten / die mit Ihren Dl: Dl. in Allianz gestanden / ihre besondere Tractaten gemachet / nicht weniger Güte und Gewogenheit auch gegen die Herren Hertzogen blicken lassen / und zwar in ansehung / weil Jh. Dl. Dl. mit grosser Freude erkant und vernommen / daß Se. Allerchristl. Maj. Vollmacht gegeben / dem Hn. Graffen von Rebenac / dero General-Lieutenant in der Provintz Thoul / und Extraordinar-Envoye und Plenipotentiario / nicht allein mit Ihren Dl. Dl. zu handeln und zu schliessen / sondern auch Ihr Accommodament mit Sr. Majest. und der Cron Schweden zu befördern. Derowegen Sie gleichfalls alsofort an Ihrer Seiten Vollmacht und Commißion dem Hn. von Brenkorff / und dem von Haimburg / Estats / Mi-

Ministris und Präsidenten ihres Rahts/ gegeben/ mit dem Herrn Graffen von Rebenac in Conferentz zu tretten/ den Frieden zu vollenziehen/ und die Conditiones desselben nebenst ihm zu unterschreiben. Dahero es geschehen/ daß nach beyderseits überreichten Vollmachten/ man folgender Friedens-Bedingungen untereinander eins geworden:

1. Sol ein auffrichtiger und unverbrüchlicher Friede seyn/ zwischen Ihren Majest. den Cronen Franckreich und Schweden/ und dero Nachfolgern/ an einem/ und Ihren Durchl. von Braunschweig und Lüneburg/Zell und Wolffenbüttel/und ihren Nachfolgern/auch dem gantzen Durchl. Hause/am andern Theil.

2. Sol an beyden Seiten eine stetswährende Vergessenheit und General-Amnestie seyn alles dessen/was gehandelt und vorgelauffen ist/ von Anfange dieses gegenwärtigen Krieges/ an welchem Ort und auff was Weise solches auch geschehen. Und in dieser Amnestie sollen auch auf inständiges Anhalten Ihrer Durchl. Durchl. außdrücklich begriffen seyn/ alle die jenigen/die Ihnen Zeit diesem wehrenden Kriege in was Verrichtung es auch geschehen/gedienet/ungeachtet sie Unterthanen beyder Cronen/und in derer Diensten/insonderheit in den Hertzogthümern Bremen und Behrden gewesen/also daß man keine Zusprach wider sie haben/noch sie beunruhigen/oder etwas wider ihre Personen und Güter durch den Weg Rechtens oder mit Gewalt/deßhalben vornehmen könne/ unter was Prätext und Vorwand solches auch geschehen möge.

3. Sollen auch hiemit cessiren und auffgehoben seyn alle Hostilitäten an einer und der andern Seiten/ zwischen Sr. Allerchristl. Mayst. und dero Alliirten/ insonderheit der Cron Schweden und Ihren Durchl. Durchl. denen Herren Hertzogen/alsofort nach Außwechselung der Ratification des gegenwärtigen Tractats/ so bald Se. Maj. und Ihre Durchl. den Generals-Personen und Commendanten der Trouppen und Armeen an beyden Seiten dieses haben andeuten lassen.

4. Und weil der zu Münster und Osnabrück den 24 October 1648. geschlossene Friedens-Tractat allezeit das allerfästeste Fun-

dament des Friedens und der Ruhe des Römischen Reichs/ der beyden Cronen und Ihrer Durchläuchtigkeiten gewesen/ so setzen sie denselben nochmahls zur Regel desselben/ indem sie sich gegen einander verbündlich verglichen/ alles das jenige zu contribuiren/ so viel ein jeder vermag/ den gemeldten Westphälischen Frieden in seiner völligen Vigeur und Krafft zu erhalten/ doch daß solches der Neutralität/ welche das Durchläucht. Hauß zu Braunschweig und Lüneburg in gegenwärtigem Kriege halten wird/ zu keinem Nachtheil gereiche.

5. Und umb so viel mehr den Westphälischen Frieden zu bekräfftigen/ so consentiren der König und die Cron Schweden/ und verpflichten sich/ daß indem was den Nieder-Sächsischen Kreiß/ und die Stände/ die in dieser Friedens-Handlung begriffen sind/ angehet/ Se. Majestät in dem General-Frieden der gemacht werden soll/ nichts prätendiren wolle/ als daß alle Sachen in dem Estat/ darinnen sie durch den Westphälischen Friede seyn sollen/ wieder gesetzet werden/ und wollen nichts begehren/ ohne was der Cron vermöge des gemeldten Friedens conform und zugehörig sey.

6. Versprechen und verwilligen Ihre Durchl. Durchl. dem Könige und der Crohn Schweden das Hertzogthum Bremen/ nebst allem was davon dependiret/ auf guten Glauben/ ohne Exception/ wiederzugeben/ dergestalt/ wie sie in Possession desselben sich befinden/ so bald nur der General-Friede gemacht/ und der König von Schweden sich in dem Stande befinden wird/ solches durch seine eigene Macht einzunehmen und zu bewahren.

7. Ihre Durchl. Durchl. versprechen in diesem Kriege eine genaue Neutralität zu unterhalten/ und der beyden Cronen Feinden weder directe noch indirecte/ heimlich oder öffentlich beyzustehen.

8. Beyde Majest. von Franckreich und Schweden versprechen/ ihre Trouppen und Armeen nicht marchiren zu lassen/ in und durch die Länder und Herrschaften so dem Durchleuchtigen Hause Braunschweig-Lüneburg zugehören/ welches an Seiner Seite auch gemeldte Durchzüge/ so lange dieser Krieg wehret/ denen nicht gestatten sol/ so beyder Cronen Feinde sind.

9. Die Könige von Franckreich und Schweden versprechen auch auff Anhalten Ihrer Durchl. Durchl. Ihnen beyzustehen in der Guarantie/ die sie den Hertzogen von Mechelnburg und Sachsen-

Lauen-

Lauenburg/ dem Bischoff von Lübeck/ dem Grafen von der Lippe und Schwartzburg/ den Städten Lübeck und Hamburg versprochen in Ansehung der Prätensionen/ welche wieder gedachte Fürsten und Stände/ von dem Könige von Dennemarck und dem Churfürsten von Brandenburg/ unter dem Vorwand gewisser Aßignationen/ so sie in wehrendem Kriege erhalten/ gemachet werden. Auch wollen Jh. Königl. Majest. bey dem Keyser anhalten/ daß solche Prätensiones gantz und gar auffgehoben/ und obgedachte Fürsten und Stände ins künfftige deßwegen nicht turbiret und verunruhiget werden mögen.

10. Die beyden Crohnen versprechen dem Durchl. Hauß Braunschweig und Lüneburg gut zu seyn vor allen Schaden und Nachtheil/ der ihm könte wegen dieses Friedens zugefüget werden/ unter was Vorwand es geschehen möchte/ und da dasselbe von jemand/ wer es auch sey/ solte angegriffen werden/ ihm innerhalb 6. Wochen/ oder eher/ so es müglich/ mit solcher Macht/ als die Gefahr abzuhalten nöhtig seyn wird/ zu aßistiren.

11. Seine Durchl. Hertzog Ernst Augustus/ Bischoff zu Oßnabrück/ sol vor sich und sein Land dieses Friedens und obgedachter Conditionen gleichfals genieſſen/ als wenn derselbe zugleich mit dero Brüdern und Vettern accordiret/ doch mit der Condition/ daß er seine Ratification gegen des Aller Christl. Königes drey Wochen hernach/ nachdem die Außwechselung zwischen gedachtem Hn. König und Jh. Drl. Drl. geschehen/ einsenden möge.

12. Die beyden Crohnen consentiren auff an Sie geschehenes Ersuchen/ daß diesen Frieden und dessen Wirckung nicht allein das Durchl. Hauß Braunschweig und Lüneburg/ und die ihnen angehören/ sondern alle diejenigen Stände im Nieder-Sächsischen Creyse (auß genommen/ die da würcklich im Kriege wieder die beyden Crohnen noch begriffen sind) genieſſen/ und insonderheit/ daß darinnen mit begriffen seyn mögen die Städte/ Lübeck/ Bremen und Hamburg/ so wol wegen ihrer Sicherheit/ als auch wegen ihrer Handlung/ jedoch mit der Condition/ daß sie die Agenten und Ministros der Könige/ wie vor dem Kriege geschehen/ wieder auffnehmen/ und denenselben alle Sicherheit geben/ sich auch keines weges der Restabilirung des Westphälischen Friedens weder zu Regensburg noch anderer Orten wiedersetzen.

13. Seine Aller Christl. Maytt. obligiret sich in Faveur dieser Declaration zu verschaffen / und zu wege zu bringen die Genehmhaltung des gegenwärtigen Tractats / und alles / was darinnen begriffen / von Se. M. dem Könige und der Cron Schweden / auch die Ratification darüber in guter und gebührender Form zu erhalten / innerhalb drey Monaten / von der Zeit der Unterschreibung an zu rechnen / oder eher / so es geschehen kan; Bevor aber solche Ratification außgeliefert worden / in die Hände Jh. Durchl. Durchl. sollen sie nicht verbunden seyn / das Land Bremen wieder zu geben / weßhalben Seine Aller Christl. Maytt. guarant bleibet / wie auch wegen alles / was vermöge dieses gegenwärtigen Tractats dem Durchl. Hause Braunschweig und Lüneb. verwilliget worden.

14. Die beyde Crohnen wollen diesen Tractat in demjenigen mit begriffen seyn lassen / welchen Sie mit Seiner Käyserl. Maj. und dem Reiche machen werden / damit er eben diese Wirckung habe / und das Drl. Hauß Braunschweig und Lüneb. alda eben die Sicherheit finde / als wenn es zugleich in den Frieden mit Jh. Käyserl. M. eingeschlossen wäre.

15. Dieser gegenwärtige Tractat sol ratificiret und genehm gehalten werden von Se. Allerchristl. Maj. und Jh. Durchl. denen Hertzogen / und die Ratificationes in guter Form darüber außgewechselt werden / innerhalb 4 Wochen / von der Zeit nach der Unterschreibung / oder eher / so es seyn kan / anzurechnen. Zu Beglaubigung dessen haben wir Extraordinar Envoyes und Plenipotentiarien Sr. Aller Christl. Maytt. und Jhr. Durchl. Durchl. von Braunschweig-Lüneburg / in Krafft unser beyderseits vorgezeigten Vollmachten gegenwärtiges unterschrieben / und mit unsern Petschafften besiegelt. Geschehen zu Zell den 24 Jan. 1679.

(L. S.) Rebenac (L. S.) de Bernstorff.
(L. S.) de Heimburg.

Besondere ARTICUL.

Uber die jenigen Articul so zwischen Sr. Allerchr. Maj. und den Durchläucht. Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg/ Zelle und Wolffenbüttel heute dato geschlossen und unterschrieben/ ist annoch wie nach folget/ verglichen worden.

1. Nachdem Se. Maj. und die Cron Schweden betrachtet/ daß das Amt Tedinghausen/ weil dessen Dependentien mit der Grafschaft Hoye vermischet sind/ Anlaß und Materia zu steter Streitigkeit geben könte/ und Sie dieses ihrer Zuneigung/ eine genaue Alliantz und Freundschafft mit dem Durchl. Hause Braunschweig und Lüneburg zu unterhalten/ zu wider befunden/ über dieses auch die gute weise/ so Ihre Durchl. Durchl. im Lauff dieses Krieges gegen die Unterthanen des Landes Bremen gebrauchet/ erwogen/ so hat Se. Majest. in dessen Betrachtung und so viel geneigter sich bezeigen wollen/ obgemeldten Ihren Durchl. Durchl. die Kennzeichen und realen Wirckungen dero Wohlgewogenheit in gegenwärtiger Declaration und Articulen zu verwilligen/ Krafft welchen Se. Majest. und die Cron Schweden renunciren/ cediren und transportiren vor Sich und ihre Erben und Successoren/ und die darzu berechtiget/ besagten Ihren Durchl. Durchl. und dero Erben/ ohn alle Exception ewig und allezeit nebst aller Oberherrschafft und Land-Recht/ so wohl Geistlich als Weltlich/ wie solches bißhero von denen Hertzogen zu Bremen und Verden besessen worden/ wie denn hiernach folget:

Erstlich Die Probstey und Vogthey Dövern/ sampt der Gegend/ oder Ecke des Landes/ welches zwischen der Weser und Aller lieget/ und zu dem Hertzogthum Verden gehöret/ mit allen Herligkeiten/ Gehöltze/ und Einkommen/ wie es an die Länder des Durchläucht. Hauses Lüneburg gräntzet. Jedoch mit dem Bedinge/ daß daselbst keine Vestung gebauet/ oder neue Zölle durch Ihre Durchl. Durchl. und dero Successoren angeleget/ noch der Stadt Verden/ Edelleuten/ und anderen Privat-Personen/ welche ihre Güter in gedachtem Gebiete haben/ einige Gerechtigkeit an Ihrer Possession desfals benommen werde.

Weiter

Weiter auch zum Andern das Ampt Tedinghausen mit allen seinen Zugehörungen/Rechten/Herrligkeiten/Landereyen/Flecken und Grentzen/in eben dem Stande und Beschaffenheit/ wie solches vor dem Kriege von der Cron Schweden ist besessen worden.

Drittens/Alle Rechte/Einkommen/Capitale/Renten und Güter/ es sey im Lande oder Gehölze/deren die Bischöfe und das Capitul/und nach dem Westphäl. Frieden die Hertzoge zu Bremen und Verden/ oder ihre Angehörige vor diesem/biß auf den jetzigen Krieg/in den Gebieten und Ländern so J. Durchl. Drl. unterworffen/genossen/ ohne einige Außnahme. Begiebet demnach Se. Majest. vor sich und dero Königreich/ dero Erben und Successores zur Cron/ sich aller Ansprache welche sie gehabt oder prätendiren könte/ Krafft des vor diesem gemachten Friedens/über gemeldte Oerter/Länder und Herrligkeiten/ohne ichtes zu behalten/oder zu reserviren/ und dieses ungeachtet aller Gesetze/vergangenen und zukünfftigen Investituren/Gewohnheiten/oder Constitutionen/so darwider lauffen/und insonderheit denen derogirenden Clausulen/welche ausdrücklich durch diesen Tractat abgethan werden. Seine Königl. Majest. in Schweden verspricht auch das Durchläuchtige Hauß Braunschweig und Lüneburg zu guarantiren und schadloß zu halten / in allen Prätensionen so einige Particulier-Personen wider obberührte Länder/ Güter/Felder/Gebiete und Einkommen/so dem Durchl. Hause cedi[r]et worden/formiren könten/dergestalt und also/daß dasselbe nicht könne turbiret noch verunruhiget werden in der ruhigen Possession und Nützung derselben/weder durch Gewalt/ noch durch Recht/oder unter was Vorwand es seyn könte/ungeachtet aller Acten/Verträge/ Donationen oder anderer Exceptionen/ so im Gegentheil möchten allegiret werden. Es verspricht auch Se. Majest. bey dem Käyser und dem Reiche anzuhalten/umb Einwilligung alles dessen/was hier oben gesaget worden/ und insonderheit wollen beyde Cronen sich dahin bemühen/ damit die Länder/ Rechte und Einkommen/ so von Schweden Ihren Durchl. Durchl. vermöge gegenwärtigen Tractats eingeräumet werden/ihnen durch das Reich als Allodial-Güter/oder zum wenigsten als ein Feudum promiscuum/ wie es die Cron Schweden besessen/ gelassen werden möge.

2. Ob schon in dem 6. Articul des Principal-Tractats gesagt worden/daß Jh. Durchl. Durchl. das jenige/was Sie im Hertzogethum

thum Bremen in Possession haben / wenn der algemeine Friede erfolget / und die Crohn Schweden sich im Stande zu seyn erachten würde/es einzunehmen/und mit eigener Macht zu bewahren/restituiren sollen / so consentiren doch beyde Könige von Franckreich und Schweden / in der Intention die sie haben Ihre Durchl. Durchl. zu obligiren/und verwilligen krafft dieses Articuls/daß gedachte Ihr. Durchl. Durchl. das Hertzogthum Bremen bewahren / und alle dessen ordinaire und extraordinaire Einkommen/ ohne daß Schweden deßhalben einige Wiedererstattung oder Satisfaction eben so wenig als Zeitwehrenden Krieges prätendiren könne/biß auf 8 Monat genieſſen mögen / anzurechnen von dem Tage/ da die Ratification des gegenwärtigen Tractats in die Hände Ihrer Durchl. Drl. geliefert worden/ welches aber in dem Fall zu verſehen / wann der Schluß und Werckſtelligmachung des General Friedens vor Verflieſſung des beſagten Termins nicht erfolget; ſo aber derſelbe eher richtig wird/ſol das Land Bremen ohne allen andern Vorbehalt der Cron Schweden alſobald wieder gegeben werden.

3. Weil der Allerchriſtl. König zu Bezeugung ſeiner Sorgfalt/ die er in Befeſtigung der Ruhe und Tranquilität des Reichs getragen/kein Mittel darzu zugelangen aus der acht laſſen wollen/ſo verſpricht Er in Betrachtung der von Ihr Durchl. Durchl. gethanen Unkoſten/wie er dann vermöge dieſes Articuls thut/denſelben zahlen zu laſſen die Summa von 300000 Reichsthaler Silber-Geld in Banco der Stadt Hamburg / zu der Zeit/ wenn die Reſtitution des Hertzogthumbs Bremen auff folgende Weiſe geſchehen wird/ nemlich an dem Tage/da die Ceſſion der Veſtung Carlsburg vollzogen worden/ſollen denen Herrn Hertzogen oder ihren Commiſſarien die erſten 100000 Reichsthaler / am Tage da man die Stadt Stade wird wieder geben die andern 100000 Reichsthaler / und am Tage / wenn Buxtehude geliefert wird / die übrigen 100000 Rthl. außgezahlt werden.

4. Im übrigen aber bleibt an Seiten Sr. Aller Chriſtl. Majeſt. verwilligt/ im Fall der Krieg länger als 8 Monat nach Außwechſelung der Ratificationen dieſes gegenwertigen Tractats wehren ſolte/ und folglich Ihre Durchl. Durchl. nach Verordnung des 6 Articuls das Hertzogthum Bremen dem Könige von Schweden ehe dieſer Krieg gantz und gar zum Ende gebracht/ abtreten müſten:

So

Es wil Se. Majest. Ihren Durchl. Durchl. jedweden Monath von dem Tage der geschehenen Restitution des besagten Hertzogthums Bremen/die Summa von 20000 Cronen zu Hamburg an Banco-Geld/biß zu gäntzlicher Vollziehung des algemeinen Friedens zahlen lassen.

5. Im Fall aber Ihren Drl. Drl. zu der Zeit/ da die Wiederabtretung geschehen sol/ein Termin rückständig bleiben wurde/ daß einige Hinderung an der Restitution geschehen solte/ in den zween letzten Monaten/es sey an Contributionen/Herren-Gefällen oder andern Einkommen des Hertzogthums Bremen/so sol wegen der Zahlung gnugsame Caution geschehen.

6. Ihre Durchl. Durchl. umb die Gütigkeit/so die beyden Könige gegen sie spüren lassen/zu erkennen/ versprechen Ihren Maytt. Maytt. hinwieder/daß sie nicht allein das Hertzogthum Bremen/so lange sie solches inne haben/mit aller ihrer Macht wieder diejenigen/ so es angreiffen wollen/beschützen/ sondern auch die Guarnison/ die sie in Carlsburg und in der Schwinger-Schantze haben/ nicht eher außziehen lassen wollen/biß zu eben der Zeit/da die Troupen des Königs von Schweden wieder hinein gezogen/ jedoch mit der Condition/daß den Trouppen des Königs von Dennemarck und Münster die sich in dem Ort befinden / ein freyer Paß abzuziehen vergönnet werde. Uber dieses versprechen Ihr. Drl. bey gutem Glauben/die Einwohner des Landes Bremen/ so lange Sie dasselbe in Besitz haben/mit Moderation also zu tractiren / wie sie biß anhero gethan haben/und dieselbe mit neuen Auflagen und Contributionen nicht zu beschweren.

7. Ihre Durchl. Durchl. sollen in Stade/ Carlsburg und Burtehude die Stücke und Kriegsmunition lassen/ die sich anjetzo in solchen Orthen befindet / und Schweden zugehöret / außgenommen 3. Stücken / welche Ihre Durchl. Durchl. nebenst dem was darzugehöret/und was mit dero Namen und Wapen bezeichnet/oder Sie in die gedachte Oerter mittelerzeit / als sie solche in Possession gehabt/bringen lassen/behalten mögen/welches alles dan Ihre Durchl. Durchl. auf guten Glauben ins Werck richten sollen.

8. Das Durchl. Hauß Lüneburg verpflichtet sich keine Quartiere/ Durchzüge oder Retirade in und durch die Städte und Länder/da gedachtes Hauß seine Quartiere hat / in dem Nieder-Sächsischen

Crayß

Crayß und der Grafschafft Lippe/ den Dänischen oder Chur-Brandenburgischen Trouppen zu gestatten/ und weil Sie inständig Ihre May. M. von Franckreich und Schweden ersuchen/ ihnen in diesem Fall beyzustehen / und das Durchl. Hauß in diesen Quartieren zu beschützen/ so versprechen Ihre Maj. Maj. gerne/ und verwilligen um so viel mehr alle Gelegenheit/ andern solches zu thun/ abzuschneiden/ wollen derowegen ihre Trouppen und Waffen in gemelte Quartiere nicht kommen lassen/ es sey dann daß es mit gutem Willen und Einwilligung Ihrer Durchl. Durchl. geschehe/ und auff solchen Fall da es die Noht erfordern solte/ wollen Ihre Maj. M. Sie/ wie auch die Stände der gemeldten Länder alles Schadens und Kostens/ welche die Königl. Trouppen verursachen könten/ frey halten/ über welches Ihr. Maj. Maj. eine gantz genaue Ordre und Disciplin ertheilen wollen/ und alles bezahlen lassen/ was ihnen wird vorgestrecket werden/ dergestalt / daß solcher Durchzug zu keinem Nachtheil Ihr. Durchl. Durchl. oder deren Ständen/ mit denen Sie in Verbündniß sind/ gereichen solle.

9. Nachdem auch die Herrn Hertzogen inständig angehalten/ daß beyde Majestäten belieben möchten/ dem Herrn Bischoff von Paderborn und Münster auff billiche Conditiones auch den Frieden zu geben/ so wollen Ihre Maj. Maj. solche Interceßion ansehen/ und gedachtem Bischof die Wirckung derselben genieſſen lassen / auff die Conditiones die er an Seiner Seiten solchen zu befördern für nötig vorzuschlagen erachtet wird.

10. Weiter verwilligen Ihr. M. M. auff Ihr. Durchl. Durchl. Ansuchen den Hn. Hertzog von Holstein Plön/ in Consideration der alten Freundschaft die Sie mit ihm haben/ wieder in die Ehre/ Ihrer guten Gunst zu setzen und auffzunehmen/ und wollen Ihn des Friedens genieſſen lassen/ wie er mit Ihren Durchl. Durchl. gemacht/ dergestalt daß im Fall die Armeen beyder M. M. in dem Lauff dieses Krieges in das Land Holstein kommen möchten/ gedachter Hertzog von Plön und alles was ihm angehöret / tractiret werden solle/ als ein guter Freund höchstgedachter Maytt. Maytt. wie dann Ih. Durchl. Durchl. hingegen angeloben / an Ihrer Seiten alle müglichste Bemühungen anzuwenden/ wegen des Interesse des Hn. Hertzogen von Hollstein-Gottorp.

11. Ferner versprechen Ihre Maytt. Maytt. keinen Frieden zu ma-

machen / mit ihren Feinden/ohne Einschliessung des Durchl. Hauses Braunschweig und Lüneburg/und ohne vollkommene Restitution und Schadloß-haltung alles dessen/ was es verlieren kan / oder verlohren hat / und ausstehen müssen / so es wegen einiger Ursache dieses Tractats solte mit Krieg angegriffen werden.

12. Se. Durchl. der Herzog und Bischoff zu Osnabrück soll geniessen alles was in den gegenwertigen absonderlichen Articuln begriffen ist/auff eben die Weise und Condition/ wie solches im 11. Articul des Principal-Tractats exprimiret ist.

13. Se. Aller Christlichste Majest. wil sich auch verbinden/ wie sie dann durch gegenwertigen Articul thut / beyzuschaffen und zu wege zu bringen die Genehmhaltung und Ratification Sr. Königl. M. und der Crohn Schweden/ wegen der absonderlichen Articuln/ und allem was darinnen enthalten: Indessen aber verspricht Sie Ihre Drl. Drl. von Braunschweig und Lüneburg nicht zu obligiren das Hertzogthum Bremen zu restituiren / ehe und bevor die platte und simple Ratification / wie solche in dem 13. Articul des Principal-Tractats Ihnen versprochen worden / von Schweden eingehändiget ist.

14. Der Inhalt dieser Articul sol begriffen seyn in dem Frieden/ welchen beyde Crohnen mit Sr. Käyserl. M. und dem Reiche machen werden.

15. Diese besondere Articul sollen gleiche Macht und Krafft haben/als wenn sie dem Principal-Tractat/ welcher heute vollzogen worden/einverleibet weren / und die Ratification derselben zu einer Zeit herbey geschaffet werden. Actum Zelle den 26 Jan. 1679.

(LS.) Rebenac. (LS.) de Bernstorff.

(LS.) de Heimbourg.

Noch besondere und geheime Articul.

1.

Uber diese in dem heute geschlossenen und unterschriebenen Tractat von wegen der Aller-Christlichsten Majestät und Ihren Durchleuchtigkeiten denen Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg/, Zell und Wolffenbüttel

ittel begriffene Articul/ist annoch folgendes abgehandelt worden.

Nachdem in dem 10. Articul des Haupt-Tractats verwilliget worden/daß J. Majestäten das Durchläuchtigste Hauß Braunschweig und Lüneburg wegen alles Schadens und Nachtheils/so Ihnen umb dieses Friedens willen/welchen es mit denen Cronen gemachet/von jemand einem geschehen möchte/guarantiren wollen; So erklähren sich Ihre Majestäten vermittelst gegenwärtigen Articuls ferner/daß besagtes Hauß sothane Guarantia/insonderheit gegen die Anschläge/welche der König in Dennemarck und Churfürst zu Brandenburg unter was Schein/und zu was Zeit/vor oder nach dem allgemeinen Frieden/wider dasselbe vornehmen möchten/genieſſen solle.

Dieser gegenwärtige sonderbahre Articul sol gleiche Krafft und Nachdruck haben/als ob er dem heute gemachten Haupt-Tractat einverleibet wäre/und die Genehmhaltung desselben zu gleicher Zeit verschaffet werden. Zell den 26. Jan. 1679.

Zweyter geheimer Articul.

Es ist auff Ansuchung Jh. Dl. Dl. zu Braunschweig und Lüneburg verwilliget worden/daß die beyde Cronen Franckreich und Schweden bey dem Frieden/den Sie machen werden mit dem Käyser und Reiche/allen Fürsten von dem Dl. Hause Braunschweig und Lüneburg eine allgemeine Vergessenheit und Außtilgung alles dessen/

was wegen der Winterquartiere / Contributionen / Durchzüge der Völcker in dem Reiche / und auff andere Art und Weise in dem Lauffe dieses Krieges geschehen / verschaffen sollen / so daß gemelte Fürsten ümb sothaner Ursachen Willen vor oder nach dem allgemeinen Frieden / weder durch Gewalt noch durch Recht / oder auff sonst andere Weise mögen beunruhiget werden: Welcher geheime Articul gleichmäßige Krafft haben sol / als ob er dem heut getroffenen Haupt-Tractat einverleibet worden wäre / und sollen die Genehmhaltungen dessen in gemeldter Zeit zugleich verschaffet werden. Geschehen zu Zelle / den 26. Jan. St. vet. 1679

Rebenac (LS.) de Bernstorff. (LS.)
de Heimbourg. (LS.)

Frie

Friedens-
ARTICUL,

Zwischen

Ihr. Königlichen Majest. von Franckreich/

An Einer;

Und

Ihr. Fürstl. Dl. dem Bischof zu Münster und Paterborn.

An der Anderen Seiten;

Beschlossen und unterschrieben zu Nimwegen den 19. 29. Martii. Anno 1679.

Aus dem Frantzösischen ins Teutsche übergesetzet.

KUnd und zu wissen sey allen und jeden / daß gleich wie der allgemeine Friede der gantzen Christenheit vor langer Zeit hero das einige Absehen gewesen aller Actionen Sr. Allerchristlichsten Majestät/ also hat Dieselbe unabläßlich alle Mittel angewand/welche GOtt beliebet Ihr an die Hand zu geben/ denselben Frieden/ welcher zu Nimwegen den 5. Februar. unterschrieben worden / auff alle Fürsten zu extendiren und zu erstrecken/welche bißher noch nicht darein gewilliget. Hat demnach Se. Maj. mit Freuden vernommen / daß der Hertzog Bischoff von Münster und Paterborn/ an Seiner Seiten das Seinige auch beytragen/und in die gute Gunst Seiner Majest. wieder kommen wollen / dahero Sie diesem Fürsten alle mügliche Merckzeichen dero Aestim und Affection/die Sie allezeit gegen Ihn getragen/ wieder zu geben entschlossen/ den Frieden allem andern Vortheil vorzuziehen/und zu Wiederaufrichtung der Ruhe des Römischen Reichs/durch den Westphälischen Frieden verhelffen wollen. Aus dieser Ursachen hat Se. M. dem Hn. Grafen de Estrades/Rittern dero Orden/und Mareschall von Franckreich/und den Hn. Colbert/ Märggrafen von Croißy/ordinaren Estats-Raht committiret/ nicht allein ihrentwegen mit ged. Fürsten zu tractiren/ und zu schliessen/ sondern auch mit möglichstem Fleiß die Streitigkeiten zwischen Ihm und dem Könige und der Cron Schweden beyzulegen. Nachdem nun der Fürst und Bischof von Münster und Paterborn also gleichfals an seiner Seiten verordnet/ den Hn. zur Mühlen/seinen geheimen Estats-Raht und Vice-Cantzler des Bischofthums Münster/so haben Sie Kraft ihrer Vollmacht abgeredet/beschlossen und unterschrieben/so wol im Nahmen S. M. als des Fürsten und Bischofs/nachfolgende Articul und Conditiones:

1. Es

1. Gemeldter Fürste und Bischoff zu Münster und Paterborn/ gehet ab von dato an von allem Engagement/ und Bündnissen/ welche sein Vorfahrer/ so wol wider Se. Allerchr. Maj. als den König und die Cron Schweden geschlossen/ und verspricht zu bleiben in einer genauen Neutralität/ so lange gegenwärtiger Krieg wehret/ und weder directe noch indirecte denen Feinden/ welche noch im Kriege wider Franckreich und Schweden verharren/ zu helffen und beyzustehen.

2. Der Fürst und Bischof von Münster/ etc. verbindet sich auch bey gutem Glauben/ alle seine Trouppen/ die sein Vorfahr gehabt/ und er selbst noch haben mag/ es sey im Dienst des Königs von Dennemarck/ oder Churf. zu Brandenb. treulich und ohne Gefehrde von sich abzuforderen und zurücke zu ruffen/ auch deßwegen allen möglichen Fleiß und Anstalt zu machen/ den S. M. von Ihm wird begehret.

3. Verspricht mehr hochgedachter Fürst und Bischoff unverbrüchlich alle conditiones zu halten/ welchen alle Fürsten und Stände des Reichs verpflichtet/ und begriffen sind in dem Friedens-Tractat/ so den jüngstverschienen 5. Feb. zu Nimwegen unterschrieben worden. Hingegen verpflichtet sich S. All. M. auch dem Fürsten und Bischof gemeiss en zu lassen/ alles was hinwiederumb in gemeldetem Tractat den Fürsten und Ständen des Reichs verheissen worden.

4. Der Tractat/ welcher heute gemacht und unterschrieben worden im Nahmen des Königes von Schweden/ und des Bischoffs und Fürsten von Münster und Paterborn sol gehalten werden/ als wenn er im gegenwärtigem mit begriffen/ und nur ein Tractat wäre/ sol auch eben dieselbe Krafft haben/ als wenn er von Wort zu Wort in denselben mit einverleibet wäre.

5. Und damit Se. Maj. umb so viel mehr Merckzeichen Ihrer ämsigen Freundschafft gegen den Bischoff von Münster erweisen/ und das Ihrige beytragen mögen/ daß dessen Länder in Sicherheit gesetzet werden/ wil Sie Ihm alsbald nach der ratification dieses gegenwärtigen Tractats/ die Summa von =,=,=,=,= Rthl. in Amsterdam oder Hamburg an Banco-Geldern bezahlen lassen.

6. Se. Allerchr. M. verspricht gleicher gestalt/ daß wo sie genöthiget wird/ die Waffen über den Rein zu bringen/ Sie die Bischoffthümer Münster und Paterborn conserviren/ und keinen Durchzug mit ihren Trouppen/ ohne die unumbgängliche Noht prätendiren wolle/ in welchem Fall Sie aber die nöthigen Unkosten bezahlen wil/ dergestalt

stalt/daß die Einwohner vermöge der Reichs-Constitutionen keinen Schaden davon haben sollen: und zum Uberfluß wil Se. Maj. keine Quartiere und Obdach in einigen desselben Landen von dero Trouppen nehmen / noch einige Contributiones heben lassen/ und dieses auch den Bischoff schönern zum besten/bey dero Alliirten procuriren.

7. Der Allerchristl. König verspricht noch weiter/ und verbindet sich/im fall der Fürst und Bischoff von Münster und Paterborn wegen gegenwärtigen Tractats solte angegriffen oder turbiret werden/ mit aller Macht ihm beyzustehen/und zu beschützen/ohne einige Prätension wider den Fürsten und dessen Länder/ wegen der Unkosten/ zu machen/welche Se. Majest. deßwegen zu thun/ möchte genöthigt werden.

8. Es ist auch verglichen worden/ daß die Abtey Corvey/ die Grafschafften Bentheim/ Tecklenburg/Rittberg/und die Herrschafft Rhede/dieses gegenwärtigen Tractats genieſſen sollen.

9. Se. Maj. bewogen so wol von dem Eifer/den Sie allezeit gehabt/die Römisch-Catholische Apostolische Religion zu beschirmen/ als von dem inständigen Bitten des Fürsten und Bischoffs/ verspricht auch bey dem Könige von Schweden Ihre Bemühung und Fleiß anzuwenden/ daß die Catholische Religion/ wenn der Fürst und Bischoff von Münster die Länder abtreten wird/ die er eingenommen/in dem Stande gelassen werde/wie und wo sie zur selben Zeit introduciret/befunden wird/ und daß sie in gedachten Ländern/ also/ wie sie im Jahr 1624. darinne gewesen / nach Innhalt des Westphälischen Friedens gelassen werden möge.

10. Dieser gegenwärtige Tractat sol von Sr. Allerchristlichsten Maj. und dem Fürsten und Bischoff von Münster und Paterborn ratificiret/ und die Ratificationes darüber zu Nimwegen/innerhalb drey Wochen/ von dem Tag der Unterschreibung an zu rechnen/oder eher/so es geschehen kan/ausgewechselt werden; zu Beglaubung dessen haben Wir obgemeldte Ambassadeures und Plenipotentiarii diesen gegenwärtigen Tractat unterschrieben/und Unsere Pitschafften daran hangen lassen.

Geschehen zu Nimwegen/ den 19. 29. Martii/ 1679.

(LS.) de Estrades.

(LS.) Colbert.

(LS.) Zur Mühlen.

Friedens-ARTICUL
zwischen
Ihr. Königl. Maj. von Schweden/
an Einer;
Und
Ihr. Fürstl. Durchl. dem Herrn Bischof von Münster und Paterborn/
an der andern Seite.

Geschlossen und unterschrieben zu Nimwegen den 19. 29. Martii Anno 1679.

Auß dem Lateinischen übergesetzet.

Im Nahmen der Allerheiligsten und Unzertrennlichen Dreyfaltigkeit:

KUnd und zu wissen sey allen und jeden/ denen daran gelegen/ oder auf einigerley Weise daran gelegen seyn kan; Demnach der Durchläuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr/ Hr. Carolus/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Großfürst in Finland/ Herzog in Schonen/ Ehesten/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wißmar/ wie auch Pfaltzgraf am Rhein/ in Bäyern/ Jülich/ Cleve/ und Berge Hertzog/ etc. nichts mehr gewünschet/ als daß der Friede/ welcher mit Seiner Käyserlichen Majest. und dem Römischen Reich zu Nimwegen den 26. Januarii/ 5. Februar. dieses noch lauffenden 1679. Jahrs geschlossen worden/ sich auch auff die übrigen/ und in dem 5.

Articul des besagten Friedens ernennete Partheyen erstrecke/ zuforderst aber all- in dem Reich enstandene Unruhen und derselben Gelegenheiten je eher je lieber gäntzlich gestillet werden möchten / und der Hochwürdigste und Durchläuchtige Fürst und Herr/ Herr Ferdinandus/ Bischoff zu Münster und Paterborn / Burggraff zu Stromberg / des Heil. Röm. Reichs Fürst / Graff zu Pyrmont/ und Herr in Borckelo/ auch an seinem Ort bezeugen wollen/ mit was für Bereitwilligkeit Er sich und seine Consilia mit dem Haupt des Reichs und dem gantzen Leibe zu conformiren/ und diejenige Uneinigkeiten zu sopiren geneiget/ welche zwischen Sr. Kön. Maj. in Schweden/ und Sr. Fürstl. Gnaden. Vorfahren/ dem Weyland Hochwürdigsten und Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn Christoph Bernhard/ Bischoffen zu Münster / Administratoren zu Corvey / Burggraffen zu Stromberg / des Heil. Röm. Reichs Fürsten / und Herrn in Borckelo / aus Gelegenheit der neulichen Unruhen entstanden/ daß es dahero geschehen / durch Verleihung Göttlicher Gnade/ und löblicher Mediation des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Caroli des Andern/ Königes in Groß-Brittannien/ daß die an Seiten J. Königlichen Maj. verordnete Extraordinar Ambassadeure und Plenipotentiarii / der Hoch- Wohlgeborne Herr Benedictus Oxenstierna / Graff zu Korsholm und Wasa/ Freyherr in Möreby und Lindholm / Herr in Capruria und Castilla / Sr. Königl. Majest. und des Reichs Schweden Raht / und Präsident des hohen Tribunals zu

zu Wißmar / wie auch Ober-Land-Richter in Ingermannland und Kexsholm / und der Herr Johannes Paulin Olivenkrantz / Herr in Ulfhal und Hofmansdorf / Seiner Königl. Maj. in Schweden Cantzeley-Rahte / Estats-Secretarius / und Ordinar-Richter des Landes Wiboe. An Seiten aber des Hochwürdigsten und Durchläucht. Bischoffs und Fürsten zu Münster und Paderborn / Extraordinar. Gesandter und Plenipotentiarius / Herr Wernerus zur Mühlen / JCtus / Seiner Fürstl. Gn. geheimter Rahte und Vice-Cantzler / in Rimwegen zu der Friedens-Handlung zusammen kommen sind / und allda nach gegeneinander ausgewechselten Vollmachten / nachfolgende Friedens- und Freundschaffts-Puncten mit einander verglichen und eins worden.

1. Soll ein Christlicher und immerwehrender auffrichtiger Friede seyn / zwischen Sr. Königl. Majesti. dero Erben und Nachfolgere / und dem Königreiche Schweden an Einer / und Sr. Durchl. und dem Bischoffthum Münster und Paderborn / und dero Nachkommen an der andern Seiten / also / daß alle feindselige Handlungen / wie die Nahmen haben mögen / aller Orten / unter allen und jeden beyderseits Unterthanen und Einwohnern / wes Standes und Beschaffenheit die seyn / alsobald auffhören / und ein Theil dem andern hinführo nichts feindliches oder einigen Schaden weder heimlich noch öffentlich / directe oder indirecte / durch die Seinigen oder andere erweise oder erweisen lassen / sondern vielmehr alle Ehre / Nutz / Freundschafft und Nachbarliche Willfährigkeit und Dienste bezeigen sol.

2. An beyden Seiten sol eine immerwehrende Vergessenheit und Amnestie seyn aller der Sachen / welche einem und andern Theil / auf was Weise und Art es auch geschehen / bißhero angethan / also / daß weder derselben / noch einiger andern Ursache halben / oder unter sonst einigem Vorwand einer dem andern einige Feindseligkeit oder Beschwe-

schwerung/unter dem Schein Rechtens oder mit Gewalt erweisen oder erweisen lasse; sondern alle und jede gegen einander so wol vor als in dem Kriege mit Worten/ Schrifften oder Thaten/ angethane Unbilligkeiten/ Gewalt/ Feindseligkeiten/ Nachtheile/ Schaden/ Unkosten/ sollen ohn einiges Ansehen der Personen und Sachen dergestalt gänßlich abgeschaffet seyn/ daß alles was deßfals ein Theil gegen das andere vorwenden könte/ mit ewiger Vergessenheit vergraben sey; und dieser Amnestie/ wie auch derselben Benefitia und Wirckung/ sollen gleichfalls sich zu erfreuen haben alle und jede beyderseits Vasallen und Unterthanen/ also daß es niemand nachtheilig oder schädlich seyn sol/ oder dieser oder jener Parthey angehangen/ daß er nicht deßwegen in seinen vorigen Stand/ als er vor dem Kriege unmittelbar gewesen/ an Ehren und Gütern wieder vollkommen solte eingesetzet werden.

3. Wird von beyden Seiten der Westphälische zu Osnabrück den 14. 24. Octob. Anno 1648 geschlossene Friede zu einem festen Grund und gäntzlicher Richtschnur dieser Friedens-Handlung gesetzet/ also und dergestalt/ daß derselbe in allen Articuln seine völlige Krafft wieder erhalten/ und beyde Theile daher verbunden seyn sollen/ alles dasjenige beyzutragen und zu leisten/ was zu Erhaltung und Vollkommenheit gemeldten Friedens gereichen könne.

4. Alle befäßigte und unbefäßigte Oerter/ und also alle dasjenige/ was in wehrender dieser Unruhe in den Hertzogthümern/ Bremen und Verden/ so vermöge des Westphälischen Friedens Sr. Königl. Maj. und dem Reiche Schweden zugehören/ durch die Münsterischen Waffen eingenommen worden/ und von denenselben noch inne gehalten wird/ sol Sr. Kön. M. und dem Reiche Schweden auff die beste Masse und Weise/ als es geschehen kan/ wieder restituiret werden/ also/ daß an gegenwärtigen Fortificationen keine Demolition oder Deterioration geschehe/ sondern dieselben in gegenwärtigem Zustand mit allen S. K. M. und dem Reiche Schweden vorher gehörten Stücken und Kriegs-Gereitschafft/ wie sie anitzo befäßiget/ nebenst allen Archiven und Schrifftlichen Uhrkunden/ so das Hertzogthum Bremen und Verden/ oder desselben Städte und Einwohner angehen/ völlig gelassen werden/ und sol dieser Oerter Evacuation und Uberlieferung zu der Zeit geschehen/ wenn Se. Kön. Majest. nach geschehe-

geschehener Ratification dieselbe begehret; Unterdessen aber soll der Herr Bischoff so lange in der Possession bleiben/und dieselbe wider alle auff jede beschirmen/doch mit der Condition/daß er nichts feindliches von den Seinen verüben/ noch den Städten/Ländern und Wäldern einigen Schaden zufügen lasse/sondern alle Unterthanen mit Moderation tractire/ und dieselben mit neuen und ungewöhnlichen Auflagen nicht beschwere/jedoch anderer Einkommen und Nutzen/ so wohl Ordinaren als Extraordinaren ohne Wiedersprechung und Verhinderung sich gebrauche und derselben geniesse; und sol wegen der bißher auffgehobenen Contributionen/oder die noch bis auff obged. Abtretung gehoben werden möchten/keine Wiederforderung statt haben.

5. Weil beide Theile beschlossen/diese Ihre Friedens-Handlung dem mit dem Käyser und dem Reich geschlossenen Frieden gleichförmig zu machen/deßwegen denn absonderlich sie verbindet/was im 4. Articul ged. Käys. Friedens erwehnet ist/daß einer des andern Feinden nicht helffen noch assistiren sol/ dergestalt/als wann der gantze Articul von Wort zu Wort alhie wiederholet wäre. Deßwegen dann der Herr Bischoff von Münster alle und jede Officiers und Kriegsleut so zu Pferde als zu Fuß/welche J. Fürstl. Dl. Vorfahren dem Könige in Dennemarck überlassen/wieder zurücke ruffen sol.

6. Damit aber der Herr Bischoff wegen derjenigen Dinge/ die er Krafft dieses Tractats zu leisten auff sich nimt/ wie auch wegen der auff die Verbesserung der Festungen angewandten Unkosten/ die er nun wieder restituiret/einige Erstattung haben möge/ so wil St. Kön. Majest. Sr. Durchl. und dessen Nachfolgern 100000. Rthl. zu Hamburg außzahlen lassen: Zu derer Zahlung mehrerer Sicherheit lässet und setzet Sie Ihm und dem Bischoffthum Münster zu einem festen Unterpfand das Ampt Wildeshausen von aller Schuld befreyet/mit allem Rechte der Oberherrschafft und Gebiets/allen Zubehörungen/Anhängen und Einkommen/ wie die Nahmen haben/ und zu gemeldtem Ampt gehören/ eben wie solches von den Königen und dem Königreiche Schweden besessen/oder Vermöge des Westphälischen Friedens besessen werden können/ also daß der Herr Bischoff zu Münster/und desselben Bischoffthums Nachfolger des gemeldten Unterpfandes auff die beste Art und Weise und jure Antichre-

eichreseos/ohn alle Reduction oder Beschwerung darvon Rechnung zu thun/frey ohne einige Verunruhigung oder Verhinderung genuiessen könne/biß die Einlösung dieses Unterpfandes/ durch Erlegung der verglichenen und itztgedachten Summa Geldes erfolge.

7. Diese Friedens-Articul sollen verstanden werden/als wenn sie in d. in zwischen dem Käyser und Könige in Schweden geschlossenen Friedens-Tractat begriffen/und demselben insonderheit einverleibet wären/und sollen von Sr. Kön. Maj. an einer/ und dem hochwürdigsten Bischöff/ wie auch dem Duhm-Capitul zu Münster an der andern Seiten/innerhalb 8. Wochen Zeit/oder eher/ so es geschehen kan/ratificiret werden. Zu dessen allen festem Glauben und mehrerer Bestärckung haben diesen Vertrag/so wohl Se. Kön. Maj. in Schweden Extraordinar-Ambassadeure und Plenipotentiarii/als S. Durchl. Extraordinar-Abgesandter und Gevollmächtigter Minister mit Unterschreibung derer Nahmen und vorgedruckten Pitschafften befästiget. Geschehen zu Nimwegen/den 19/29. Martt. 1679.

(LS.) Benedictus Oxenstierna.

(LS.) Werner. zur Meulen.

(LS.) Johan Paulin Olivencrantz.

Frie

Friedens-
ARTICUL,

Zwischen

Ihr. Königlichen Majestät von Franckreich/

und

Königl. Maj. von Schweden

an Einer/

Und

Ihr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg/

an der Andern Seiten/

Geschlossen und unterschrieben zu S. Germain en Laye/ den 19. 29. Jun. A. 1679.

Aus dem Frantzösischen ins Teutsche übergesetzet.

IM Nahmen Gottes des Schöpfers/ und der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit/ sey allen kund und zu wissen/ daß gleich wie der Großmächtigste Fürste/ Ludwig der XIV. von Gottes Gnaden/ König in Franckreich und Navarre/ etc. nichts mehr gewünschet/ als eine allgemeine Ruhe nach den langen und blutigen Trennungen/ wodurch Europa bißher beunruhiget worden/ zusehen/ also hat Seine Majest. mit Unwillen erfahren/ daß die unterschiedlichen Handlungen/ welche zu Nimwegen insonderheit mit dem Käyser und dem Reiche geschlossen worden/ das Kriegs-Feuer im Norden nicht außleschen können/ dahero Sie nohtwendig dero Waffen wider den Churfürsten von Brandenburg führen müssen; Weil aber dennoch mitten unter diesen letzten Troublen/ Sie grosse Estim/ und eine auffrichtige Intention gegen diesen Fürsten behalten/ umb denselben in Ihre vorige Allianz und Freundschafft wieder auffzunehmen/ so bald er sich in den Stand/ wieder dareinzukommen setzen würde; So hat Seine Majest. mit grossem Gefallen auffgenommen die Bezeugungen/ die Er Derselben durch den Herrn Meinders/ Seinen Raht/ auch Estats-Minister/ und Extraordinar-Envoye anbringen lassen von dem äussersten Verlangen/ so Er hätte/ durch den Frieden eben den Platz/ welchen Er vormahls unter dero Freunden und Alliirten gehabt/ wieder zu erhalten/ und Sie also zu obligiren/ ins künftige Ihm diejenige Freundschafft wieder zugeben/ davon Sie sonsten so viel Merckzeichen sehen lassen; Und wie Se. Majest. kein

kein Interesse hat sich mit Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg einzulassen/welches Derofelben nicht gemein sey/mit dem Großmächt. Fürsten und Herrn/ Hn. Carl/ von Gottes Gnaden/ Könige in Schweden/ etc. Se. Churfl. Durchl. aber Ihr bezeugen lassen/daß Sie Vorhabens sey/ einen auffrichtigen und beständigen Friede zu machen mit hochgedachtem Könige: So hat Seine Majest. so wohl vor sich selbst/ als vor den König von Schweden in die gegenwärtige Friedens-Handlung sich einlassen wollen / und zu dem Ende committiret/ den Herrn Arnault /de Pompone / Rittern/ Raht in Seinen Räthen und Estats-Secretarium / mit dem Herrn Meynders zu tractiren und zu handeln; Welche denn /nach Außwechselung Ihrer Vollmachten / sich folgender Articul mit einander verglichen.

1. Es sol ins künfftige ein guter/fester/ und beständiger Friede und Freundschafft seyn/zwischen dem Allerchrißlichsten Könige/dem König in Schweden/und dem Churfürsten von Brandenburg/ auch allen Ihren Nachfolgern/ Königreichen / Ländern/ Gebieten und Unterthanen / auch eine völlige und gemeine Freyheit der Handelung zu Wasser und Lande.

2. Sol eine Amnestie und immerwehrende Vergessenheit seyn alles dessen / was paßiret an der einen und andern Seiten wegen dieses Kriegs/auch in Ansehung der Unterthanen / welche sich zu dieser oder jener Parthey gehalten haben.

3. Sollen alle Feindseligkeiten zwischen den Partheyen innerhalb 10. Tagen auffs längste nach Unterschreibung dieses Tractats/ oder auch noch eher/ so es den Generals-Personen/ welche die Armeen an beyden Seyten commandiren/angedeutet werden kan/ aufhören/jedoch daß gedachte Armeen sich deßwegen nicht dürffen retiriren/ aus den Landen/ die sie eingenommen/ und in welchen sie stehen.

zen / ehe die Ratificationes dieses gegenwärtigen Tractats ausgewechselt worden.

4. Und wie die Westphälischen Tractaten allezeit sollen angesehen werden / als das Fundament und allerfästiester und sicherster Grund des Friedens und der Ruhe im Reiche; Also hat Seine Allerchristl. Majest. sich allezeit / auch in wehrenden diesem Kriege erkläret / daß Dero Intention sey / dieselben in aller ihrer Krafft zu mainteniren / der König von Schweden sich auch gleicher gestalt also erkläret / und der Churfürst bezeuget / daß er eben der Meinung sey; Dahero ist außdrücklich durch diesen Articul verglichen worden / daß obgedachte Tractaten / so zu Münster und Osnabrück Anno 1648. geschlossen worden / in aller ihrer Krafft und Vigeur verbleiben / wiederhohlet / und gehalten werden sollen / als wenn sie diesem Tractat von Wort zu Wort einverleibet weren; jedoch außgenommen die Veränderungen / welche durch nachfolgende Articul darinnen gemacht worden.

5. Der Churfürst von Brandenburg verspricht / vermöge gegenwärtigen Tractats / den Schweden wiederum in die Hände zu liefern / alles was er durch seine Waffen in Pommern eingenommen / nahmentlich die Städte / Strahlsund und Stettin / und insgemein alles / was er gegenwärtig von denen Ländern und Herrschafften besitzet / welche in dem Römischen Reich der Cron Schweden durch die Westphälischen Tractaten cediret und überlassen worden / nichts davon zu reserviren und vor sich zu behalten.

6. Weil aber / zur Erhaltung guter Nachbarschafft und ferneren Verhütung aller Streitigkeiten / welche gemeiniglich zwischen den Fürsten / wegen allzugrosser Vermischung ihrer Länder und Herrschafften entstehen / neue Gräntz-Scheidungen zu machen nöthig befunden worden / so ist zwischen demjenigen Pommern / welches der Cron Schweden gehört / und dem Pommern / welches unter Sr. Churfl. Durchl. von Brandenburg Herrschafft ist / folgender gestalt verglichen worden.

7. Alle Länder / so die Cron Schweden auff jenseit der Oder besitzet / sie sind gleich durch die Westphälischen Tractaten Derselben cediret / oder durch den zu Stetin Anno 1653. getroffenen Vergleich Ihr beygeleget worden / sollē hinführo dem Churfürsten von Brandenburg in aller Souverainität und Oberherrschafft verbleiben / außgenom-

genommen die Städte Damm und Golnau/ mit Ihren Zubehörungen/ welche insonderheit specificiret und mit Namen benennet sind in den Westphälischen Tractaten.

8. Weil aber die Stadt Golnau mit ihrem Zubehör/ gleichfalls in die Länder/ welche dem Churfürsten von Brandenburg/ vermöge dieses Tractats/ verbleiben sollen/ eingeschlossen ist/ und Er angehalten/ daß ihm dieselbe möchte überlassen werden/ weil sie dem übrigen jenseit der Oder gelegenem Lande/ so ist verglichen und verabscheidet worden/ daß gedachte Stadt Golnau/ und ihre Zubehörungen als ein Pfand von dem Könige und der Cron Schweden ihm sol gelassen werden vor 50000 Rthlr. die der König von Schweden nach seinen Willen abtragen mag/ mit der außdrücklichen Bedingung/ daß allemahl/ wenn der König von Schweden ihm gemelte Summa der 50000 Rthlr. will zahlen lassen/ hochgedachter Churfürst schuldig und gehalten seyn sol/ besagte Stadt Golnau und ihre Zubehörungen ihm wieder außzuantworten: doch aber sol er in wehrender Zeit dieses Pfandes auff eben die Weise zu geniessen haben/ als alles dessen/ was ihm sonsten durch gegenwärtigen Tractat cediret worden.

9. Und gleich wie durch gemeldten Vertrag/ welcher zu Stettin An. 1653 geschlossen/ der Churfürst von Brandenb. verbunden worden/ mit dem Könige und der Kron Schweden den Zoll zutheilen/ welcher zu Colberg und in andern Pommerischen Porten und Haven/ jenseit der Oder/ Churfl. Gebietes gehoben wird: So ist verglichen/ daß der König und die Cron Schweden durch gegenwärtigen Tractat aller Gerechtigkeit der Zoll-Theilung/ die sie mit dem Churfürsten zu Brandenburg/ vermöge des Stettinischen Tractats in den Porten und Haven des Pommerlandes/ welches Krafft des Westphälischen Friedens/ gedachtem Churfürsten zugehöret gemein gehabt/ renunciiren und absagen sol.

10. Vermöge dieser vorhergehenden Articul renunciret/ cediret/ quitiret/ und übergiebt der König von Schweden so wol vor sich als seine Erben/ Nachfolger und die darzu berechtiget/ ewig und zu allen Zeiten durch diesen gegenwärtigen Friedens-Tractat dem Churfürsten zu Brandenburg seinen Erben/ Nachfol-

stern/ und die dazu berechtiget sind/ alle Gerechtigkeiten/ Renten Einkommen/ Gebiete und Prärogativen/ sie mögen Namen und Beschaffenheit haben/ wie sie wollen/ die er gehabt hat/ und die er/ so wol vermöge des Westphälischen als anderer Verträge/ Transactionen und Cessionen/ insonderheit des zu Stettin Anno 1653 getroffenen Vergleichs prätendiren könte/ über die Oerter/ Städte/ Länder/ Gehöltze und Herrschafften/ die jenseit der Oder liegen/ wie auch den Antheil der Zoll-Gerechtigkeit in den Porten und Haven des Churfürstlichen Pommerns/ nur allein die Städte Damm und Golnau/ neben Ihren Zubehörungen außgenommen jedoch alles der Ordnung gemäß/ welche in dem 8 Art. dieses Tractats gemacht ist/ ohne einigen Vorbehalt/ Exception/ Restitution und Retention / und dieses ungeachtet aller Gesetze/ Contractē/ Verträge/ Transactionen/ Cessionen vergangener oder künfftiger Belehnungen/ Gewonheiten und Constitutionen/ so darwieder lauffen / welche außdrücklich durch gegenwärtigen Tractat derogiret und abgeschaffet/ auch derselben nimer unter was für Rechten/ Tituln/ Clausulen oder Prätexten es auch geschehen könte/ wieder soll gedacht werden.

11. Es consentirt auch der König von Schweden/ daß die Leute/ Vasallen und Unterthanen der gemelten Oerter/ Städte und Länder/ so durch diesen Articul dem Churfürsten zu Brandenburg cediret worden/ sollen seyn und bleiben frey gesprochen und loßgezehlet/ jetzt und zu allen Zeiten/ von der Treue und Gehorsahm/ Dienst und Eydespflicht/ die Sie jemahls als Unterthanen und Vasallen/ Ihr. Königl. Mayest. zu Schweden geleistet/ und sollen ins künfftige unter der Souveranität und Ober-Herrschafft des Churfürsten von Brandenburg bleiben / jedoch daß sie gelassen werden in den Eigenthümblichen Besitzung ihrer Güter/ so wol derer/ die ihnen durch die Könige und Cron Schweden vor der Declaration dieses Krieges / entweder geschencket/ verkauffet/ oder auch sonsten/ auff was Weise es immer geschehen können/ veralieniret seyn/ als auch derer / die sie erworben oder auch eigenthümlich ihnen zugehören / sie mögen gleich seyn bewegliche oder unbewegliche/ Renten / Zinsen und Wiederkäufliche; Die sie aber einbekommen und erlanget/ so wol durch Gelegenheit des Krieges/ weil sie dem gegentheil ge-

dienet

dieser oder anderer Ursachen halben/ sollen benebenst ihren Gerechtigkeiten/ Handelungen und Erbschafften/ so ihnen auch nach dem angefangenen Kriege zukommen/ restituiret werden/ doch daß sie nichts fordern noch prätendiren können/ an den Früchten und Einkommen/ so sie von der gemeldten Gütern empfangen und genossen haben/ biß auff den Tag der Außwechselung der Ratification des Königes von Schweden/ auch nicht ingleichen von den Schulden/ Effecten und beweglichen Gütern/ die vorgemeltem Tage wegen des gegenwärtigen Kriegs confisciret worden seyn/ dergestalt/ daß kein Gläubiger/ Dependent/ und Eigenthümer oder ihre Erben und Erbnehmere/ einige Restitution/ Wiedereinsetzung oder Equivalent begehren noch prätendiren können.

12 Der Oder-Strom sol vermöge der Westphälischen Tractaten/ allezeit in Souveränität dem Könige und der Cron Schweden verbleiben/ und gedachtem Churfürsten von Brandenburg nicht frey stehen/ einige Vestung auffzurichten/ oder einigen Ort zu befestigen in der Gegend des Landes/ so ihm durch diesen Tractat cediret worden.

13 So bald die Außwechselung der Ratification Sr. Allerchristlichsten Mayestät mit dem Churfürsten zu Brandenburg geschehen/ wil Seine Mayestät Dero Armee auß den Ländern und Orten des Hertzogthums Cleve/ Fürstenthums Minden/ Grafschafft Marck und Ravensperg/ und allen andern Orten/ die sie von gemeltem Churfürsten eingenommen/ zurücke ziehen lassen/ außgenommen 1000 zu Pferde/ welche sie in gemeldten Ländern und denen Städten Wesel und Lipstadt/ so lang behalten will/ biß die völlige Execution des gegenwärtigen Tractats mit dem Könige von Schweden erfolget/ und gedachter König in die Länder und Oerter/ die ihm sollen wieder abgetreten werden/ wird eingesetzet seyn: wenn solches geschehen/ sol Se. Mayestät in Franckreich gäntzlich dero Troupen/ auß den Orten und Landen des Churfürsten von Brandenburg zurücke ziehen/ aber mitlerweile sie noch liegen bleiben/ sollen die Einwohner der Städte Wesel und Lipstadt die Guarnisonen/ vermöge des Tractats zu Zänten/ mit Lagerstätte und Servis versehen/ und wo die besagten Pferde stehen werden/ sol ihnen gleichfals Unterhalt und Fourage gereichet werden. 14

14 Weil aber der König von Schweden anitzo nicht so viel Troupen im Römischen Reiche hat/ und dieselben auch vielleicht in bestimter Zeit der Außwechselung der Ratification dieses Tractats nicht überbringen lassen könte/ die jenigen Oerter und Lande/ die ihm von dem Churfürsten zu Brandenburg sollen wieder eingeräumet werden/ in seinem Nahmen in Possession zu nehmen; so ist verglichen und abgeredet worden/ daß nach besagter Außwechselung zwischen dem König von Schweden und Churfürsten zu Brandenburg/ gedachter Churfürst seine Troupen auß dem platten Lande/ welches durch diesen Tractat dem König von Schweden wieder zukompt/ abführen sol. In den Vestungen aber/ welche restituiret werden/ sollen die nohtwendige Guarnisonnen gelassen werden/ nemlich 2000 Mann auffs höchste in Stralsund/ und 1000 oder 1200 Mann in Stettin/ und also nach Proportion in andern Orten/ welche er wider alle diejenigen/ so sie vielleicht angreiffen möchten/ beschützen sol/ biß der König von Schweden seine Troupen senden kan/ gemelte Oerter selbst in Possession zu nehmen: welche Ihm alßdenn von des Churfürsten Leuten/ die sich hiernechst in ihr Gebiehte wieder zu rücke ziehen müssen/ wieder eingeräumet werden sollen.

15 Auch sol dem Churfürsten von Brandenburg frey stehen/ auß vorgemeldten Orten alle Stücken/ Geschütz und Kriegs-Munition abzuführen/ die er da hinein bringen lassen/ seit er sich derselben bemächtiget/ jedoch sol er die Artillerie und Kriegs-Munition/ welche der Cron Schweden zu gehöret/ und auff den Tag der Unterschreibung dieses Tractats allda noch befunden worden/ darinnen lassen.

16 Weil auch Se. Churfl. Drl. von Brandenburg/ bey Se. Aller-Christlichsten M. instandig angehalten/ sie möchte geruhen/ den Krieg welchen sie mit den König von Dennemarck hat/ gleichfalß zu endigen/ zumahlen besagte Se. Churfl. Drl. mit demselben sehr genau verbunden wäre; Der König von Dennemarck auch bereits zu erkennen gegeben/ das Verlangen so er hat wiederumb in die alte Freundschafft und Verbündnuß/ mit Franckreich zutreten; So erkläret sich Se. Allerchristl. Mayst. daß sie gar wol zu frieden/ daß dieser Friede auch ehistens auff billige und raisonable Conditiones zu allgemeiner Ruhe der Chri-

Christenheit möchte getroffen werden/ wenn nur auch zugleich mit Schweden und Dennemarck möchte Friede werde/ ohne welchen der König sich nicht in dem Staat findet/ solchen alleine zu schlieſſen; Unterdessen verpflichtet sich gemelter Churfurst/ keinen Secours weder directe noch indirecte dem König von Dennemarck zu leisten / wofern derselbe nachmahls in dem Kriege wieder Franckreich und Schweden verbleiben möchte/ und verspricht daher seine Troupen/ so er einige derselben in des Königes von Dennemarck Diensten haben möchte/ wieder abzufordern.

17 Se. Allerchristl. Maj. verpflichtet sich des Königes von Schweden Genehmhaltung über gegenwärtigen Tractat und alles was darinnen enthalten ist/ zu verschaffen/ und die Ratification desselben von gedachtem König von Schweden in guter und gehöriger Form innerhalb 3 Monat von dem Tage der Unterschreibung an/ oder eher so es geschehen kan/ zu wege zu bringen. Und sol Se. Churfürstl. Durchl. nicht gehalten seyn/ das Schwedische Pommern wieder zu geben/ ehe und bevor die Ratification in dero Hände wird geliefert seyn/ weßwegen Se. Allerchristl. M. Guarant verbleibet/ wie auch wegen alles dessen was Krafft dieses Tractats Se. Churfl. Drl. verwilliget worden.

18 Die Ratification Sr. Allerchristl. M. sol mit des Churfürsten von Brandenburg innerhalb eines Monats/ oder eher/ so es müglich/ und des Königs von Schweden mit des Churfürsten von Brandenburg innerhalb 3 Monaten/ oder eher / so es seyn kan/ außgewechselt werden. Zu Urkund und Beglaubigung dessen haben wir untenbenahmte Krafft unser respective habenden Vollmachten/ dieses gegenwärtige unterschrieben und mit unsern Pitschaften besiegelt.

Geschehen zu St. Germain en Laye/ den 19/29 Juny 1679.

(L.S.) Arnauld. (L.S.) Meynders

Absonderlicher Articul.

Uber die in diesem geschlossenen und unterschriebenen Tractat enthaltene Articul ist noch folgendes zwischen Sr. Allerchristl. Maj. und Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg abgeredet worden.

Gleich wie die Intention Sr. Allerchristl. Maj. gäntzlich dahin gerichtet ist/ alle Streitigkeiten/ welche neuen Anlaß zur Trennung und Krieg unter den Reichsfürsten geben könten/ auffzuheben/ und Se. Allerchristl: M: durch den Tractat so zu Zelle den 5 Febr. dieses lauffenden Jahrs mit den Fürsten des Hauses Braunschweig und Lüneburg geschlossen worden/ sich verpflichtet/ ihnen in der Guarantirung beyzustehen/ die sie dem Hertzog von Mecklenburg und Sachsen Lauenburg/ dem Bischoff zu Lübeck/ den Grafen zur Lippe und Schwartzburg/ wie auch den Städten Hamburg und Lübeck zu leisten haben/ wegen der Prätensionen die der Churfürst von Brandenburg/ wieder die gemeldten Fürsten und Stände/ unter dem Prätext gewisser in wehrendem Kriege erlangeter Assignationen/ hat oder haben möchte. So wil Se. M: jedoch ohne derogirung gedachter Obligation/ weil sie weiß/ daß die Intention des Churfürsten von Brandenburg ist/ diese Sache in der Güte beyzulegen/ dero Sorge und Bemühung anwenden/ sothane Streitigkeiten zwischen den Partheyen auff alle billige und raisonable wege zu schlichten.

Dieser gegenwärtige besondere Articul sol gleiche Krafft und Nachdruck haben/ als wenn er dem Principal-Tractat so heute geschlossen worden/ mit einverleibet wäre/ und dessen Ratification zu gleicher Zeit herbey gebracht werden. Geschehen zu St. Germain en Laye/ den 19/29 Junii 1679.

(L.S.) Arnauld (L.S.) Meynders.

Noch ein ander besonderer Articul.

DAmit J.K.M. in Franckreich ein noch sonderbahrlicheres Merckzeichen von sich möchte spüren lassen/ wie begierig sie sey einen Frieden zu facilitiren/der so wol zur Restabilirung des Königs in Schweden/ihres Alliirten dienlich/als auch dem Churfürsten von Brandenburg den gefallen/ welchen sie wegen dieser neuen Bündnüß geschöpffet/ zu bezeugen; So verspricht Se:M: auß guter Intention/dem Frieden zum besten/ dem gemeldten Hn. Churfürsten innerhalb 2 Jahren zahlen zu lassen 300000 Reichsthl. umb denselbigen einiger massen/ wegen der im Laufe dieses Krieges angewandter Unkosten/ schadloß zu halten/ welche 300000 Rthlr. in gleichen Terminen von 3 Monaten zu 3 Monaten/ biß zur völligen Zahlung derselbigen/richtig sollen abgeführet/ und der erste Termin 3 Monat nach Außwechselung der Ratificationen bezahlt werden.

Geschehen zu St. Germain en Laye/ den 19/29. Juny 1679.

(L.S.) Arnaud (L.S.) Meynders.

Friedens

Friedens-ARTICUL
zwischen
Ih. Königl. Mayest.
in Franckreich/
Wie auch
Ih. Königl. Mayest.
in Schweden/
an Einer/
Und
Ih. Königl. Mayest.
in Dennemarck und Norwegen
an der andern Seite;
Nebst beygefügetem
Friedens-PUNCTE
zwischen jetztgedachter
Königl. Maj. zu Dennemarck
und Norwegen.
Mit
Dero zu Schleßwig-Hollstein regierenden
Hoch-Fürstl. Durchl.
Und dem Nieder-Sächsischen Kräyse.

IM Nahmen der Allerheiligsten und un-
zertrennlichen Dreyfaltigkeit/ sey hiemit al-
len und jeden/ denen daran gelegen/ kund
und zu wissen: Demnach die zwischen Franck-
reich und Schweden schon vor langer Zeit
auffgerichtete Alliantzen und Bündnüsse
den Aller Durchläuchtigsten/ Großmächt-
tigsten Fürsten und Herren/ Herren LUDOVICUM
dieses Nahmens den XIV. König in Franckreich und
Navarren/ mit in den Nordischen Krieg gezogen
und aber höchstbemeldeter Aller-Christlichste König
nichts mehr gewünschet/ alß daß auch diß im Norden
annoch glüende Krieges-Feuer/ nachdem der Friede
in dem meisten Theil Europä wieder herbey gebracht
worden/ je eher je lieber möchte gelöschet werden/ Sie
auch mitten in der grössesten Krieges-Gluht jederzeit
eine sonderbahre Affection und Wohlgewogenheit ge-
habt/ gegen den gleichfals Aller-Durchläuchtigsten
Großmächtigsten Fürsten und Herren/ Hn. CHRI-
STIANUM den V. dieses Nahmens/ in Denne-
marck/ Norwegen/ der Gohten und Wenden Erb-Kö-
nig/ Hertzogen zu Schleßwig/ Hollstein/ Stormarn/
und der Ditmarschen/ Graffen zu Oldenburg und
Delmenhorst ꝛc. Dahero hat Ihre Aller-Christl. Maj
von höchstgedachten Königes in Dennemarck Rath
und Extraordinair Ambassadeur/ dem Edlen und
Fürtrefflichen Herren Henning Meyerkron mit Freu-
den vernommen/ daß auch jetztgemeldete K. Maj von
Dennemarck nach diesem Frieden ein gleiches Verlan-
gen trüge/ und an Ihr nichts ermangelen lassen wol-
te/ was zu Wiederbringung der Einigkeit und Erneu-
erung der mit Franckreich gehabten/ und in vorigen
Bündnüssen bestätigten/ aber in dieser letzten Krieges-
Unruhe zerrissenen Allianz gereichen möchte.

Weil
aber

aber der Aller-Christl. König bey gegenwärtigem Kriege kein Interesse hat / daß demselben nicht solte gemein seyn mit dem ebenfals Aller-Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren CARL dieses Nahmens dem Eilfften / der Schwedē / Gohten und Wenden Könige / Groß-Fürsten in Finland / Hertzogen zu Schonen / Ehesten / Liffland / Carelen / Bremen / Verden / Stettin / Pommeren / Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herren über Ingermanland und Wißmar / wieauch Pfaltzgrafen beym Rhein / in Bäyern / Jülich / Cleve / und Berge Hertzogen / ꝛc. ꝛc. mehr erwehneter Extraordinair-Ambassadeur von Dennemarck aber bezeuget / daß höchstgemeldeter sein König nichts mehr begehre / alß daß zwischē Ihme und dem Könige in Schweden wieder ein guter beständiger / und sicherer Friede getroffen werden möchte: So hat der Allerchristl. König so wol in Seinem als des Königs von Schweden Nahmen / umb beyderseits Einigkeit zu stifften / und die so hoch erwünschete Ruhe in der gantzen Christenheit wieder herbey zu bringen / die Tractaten über sich nehmen / und mit J. K. M. zu Dennemarck einen neuen Frieden eingehen wollen. Zu dem Ende Er den Vortrefflichen und Hocherläuchteten Hn. Simon Arnauld / Hrn. von Pompone Rittern und Estats-Secretarium erneñet uñ beorderet / daß er mit gedachtem Königl. Dänischen Abgesandten diß Werck abhandeln / und zu einem gewünscheten Ende bringen möchte: Welche denn / nach dem sie mit gnugsahmer Vollmacht von beyden Seiten versehen / und deren Originalia mit einander außgewechselt / sich folgender massen verglichen haben:

I.

Sol zwischen obgedachten Königen / dero Erben und Nachkommen Königreichen / Ständen / Ländern und Unterthanen zu Wasser und Land

Lande/ und allenthalben ein wahrer / vester und immerwehrender Friede/ und aufrichtige Freundschafft seyn/ und von beyden Theilen heilig und unverbrüchlich gehalten werden/ vermöge welcher einer des anderen Ehre und Nutzen zu befördern/ sol beflissen seyn. Uber dem sol beyderseits eine allgemeine Amnestie / und ewige Vergessenheit seyn alles dessen/ was von einem oder anderen Theile vor oder in diesem wehrenden Kriege feindseliges mag verübet worden seyn / es sey geschehen auff was Weise oder an welchem Orte es auch immer wolle/ und diese Amnestie oder Vergessenheit aller Feindseeligkeiten/ sol sich auch erstrecken auff die Unterthanen/ so entweder dieser oder jener Parthey angehangen/ also daß hiernechst keinem derselben einiger Verdruß/ es sey gleich unter dem Schein des Rechten/ oder gewaltiger Weise/ oder auch unter was Vorwand es wolle/ zugefüget werden solle.

2.

Deßwegen sollen von nun an auffhören und abgethan seyn alle Bündnisse/ so von einem der ermeldeten Herren Könige zu des anderen Schaden und Verderb mögen auffgerichtet seyn/ und höchstgedachte Könige hinfüro keinen Tractat oder Bündniß/ so zu des andern Nachtheil gereichen möchte/ willigen und eingehn.

3.

Sol zwischen gedachten Partheyen alle Feindseligkeit/ wie die auch immer Namen haben mag/ so wol zu Wasser als zu Lande/ innerhalb 14 Tagen nach Unterschreibung dieses Tractats/ in Norwegen aber innerhalb 3 Wochen/ oder eher/ so dem Feldherrn hievon könte Nachricht gegeben werden/ auffhören. Dafern sichs aber begebe/ daß einige Frantzösische Völcker in Dänischem Gebiethe sich befinden würden so sollen dieselbe innerhalb 20 Tagen nach der Unterzeichnung dieses Tractats abmarchiren/ und nach Verfliessung solcher 20 Tage keine neue Contributiones mehr einfordern.

4.

Weil aber der Allerchristl. König sich iederzeit erkläret / daß er keinen Frieden schliessen könte/ es wäre denn/ daß Schweden nach dem Roschildischen/ Copenhagenischen und Westphälischen Tractat restituiret würde/ worin auch Ihr. K.M. von Dennemarck auß Liebe zum allgemeinen Frieden und dem Allerchristl. Könige zu Gefallen gewilliget; Als ist verglichen worden/ daß erwehnter Roschildischer/

Copen-

Copenhagenischer und Westphälischer Frieden-Schluß/ mit allen zu dem Copenhagenischen Tractat gehörigen Instrumenten/ in allen und jeden Articuln zu ihrem vorigen Vigeur und Krafft wieder gelangen/ und unzerrissen seyn und bleiben sollen/ und davor gehalten werden/ als wenn sie diesem Tractat von Wort zu Wort einverleibet wären.

5.

Demnach verspricht J. K. M. zu Dennemarck Krafft gegenwärtigē Tractats/ J. K. M. zu Schweden alle Plätze/ die so wol Zeit wehrenden Krieges durch seine Waffen abgenommen/ als auch andere/ die etwa vor oder nach der Unterschreibung dieses Tractats noch abgenommen werden möchten/ zu restituiren/ nahmentlich die Städte Landskron/ Helsingburg/ Marstrand/ Wißmar/ und die Insulen Rügen und Gotland/ nebst allen derselben Zubehörungen/ und ins gemein alles und jedes/ was Ihme vermöge des Roschildischen/ Copenhagenischen und Westphälischen Friedens vor Landereyen abgetreten worden/ oder vor diesem Tractat zu Schweden gehöret haben.

6.

Hingegen verspricht J. K. M. in Schweden/ daß sie dero K. M. in Dennemarck auch alles wiedergeben wolle/ was sie von derselben Landereyen durch ihre Waffen erobert/ oder noch nach der Unterschreibung dieses gegenwärtigen Tractats erobern möchte.

7.

Und weil dero K. M. zu Dennemarck sich beklaget/ daß die den Schwedischen Schiffen in dem Oresund und Belt ertheilete Freyheiten/ zu ein und andern Mißbräuchen/ wider obgedachter Tractaten Meinung und Inhalt/ Gelegenheit gegeben; der Allerchristl. König aber der gewissen Versicherung lebet/ daß dero K. M. in Schweden Intention nicht sey/ daß Ihre Unterthanen oder einige andere Leute unter dem Vorwand ermeldeter Freyheiten/ dieselbe zu Schmälerung dero K. M. zu Dennemarck Gerechtigkeiten und Zoll-Einnahmen/ mißbrauchen solten. So ist verglichen worden/ daß 3 Monat nach der Ratification dieses gegenwärtigen Tractats höchstgemeldeter König in Schweden gewisse Commissarien ernennen soll/ welche an dem Orte/ worüber man sich vergleichen möchte/ mit den Königl. Dänischen Commissarien zusammen treten sollen/ und daselbst in Gegenwart und Mediation des von Ihr. Allerchristl. M. hiezu verordneten Gesandten/ allen durch Gelegenheit entstandenen Zanck in guter Freundlig-

ligkeit/ billig und auffrichtig beylegen/ doch mit dem Bedinge/ daß alle/ vermöge obgedachter Tractaten denen Schweden im Oresund und Belt ertheilete Freyheiten und Privilegia dardurch ungekräncket in voller Würde bleiben/ die befundene Mißbräuche aber/ welche zum Präjuditz und Nachtheil des Königs in Dennemarck wieder die Meinung und Inhalt mehrgedachter Tractaten eingeschlichen/ auff billige Weise abgethan und verbessert werden mögen.

8.

Ferner ist abgeredet worden/ daß die Städte/ Schlösser und Vestungen/ welche Krafft gegenwärtigen Tractats denen Schweden wieder abgetreten und einger äumet werden/ in dem Stande geliefert werden sollen/ darinne sie sich am Tage der Unterschreibunge befunden. Die Restitution aber der Städte/ Oerter/ Insulen/ Provintzien und aller dero Zubehörungen/ darüber man sich in gegenwärtigem Tractat verglichen/ sol folgender massen geschehen: Nemlich die Städte und Schlösser Helsingburg und Landskron/ nebst allen und jeden in Schonen/ Bleckingen und Halland/ durch Dänische Waffen eroberte Plätzen/ sollen zugleich mit Carolsburg und der Schwinger Schantze innerhalb zweyen/ Wißmar aber und die Insul Rügen innerhalb dreyen/ und Marstrand nebst der Insul Gottland innerhalb 4 Wochen nach Außwechselung der Ratification und Genehmhaltung dieses Tractats/ an Schweden wieder abgetreten und eingeräumet werden.

9.

Dennoch sol dem Könige von Dennemarck frey stehen/ alle Kriegs-Gereitschaft nebst allen Stücken auß vorgedachten Städten/ Insulen und Oertern vor der Zeit hinweg zu führen/ welche er seit dem Er dieselbe eingenommen/ hat lassen hinein bringen/ nur alleine/ daß er daselbst hinterlasse diejenigen Stücke und andere Kriegs-Munition/ welche denen Schweden zugehören/ und zur Zeit der Eroberung daselbst verlassen/ auch biß auff den heutigen Tag der Unterschreibung dieses Tractats noch gefunden werden: Solte aber ein Theil derselben in mehrbenanten Oertern nicht mehr verhanden/ und also die Zahl/ welche zur Zeit der Eroberung daselbsten gefunden/ biß über die helffte verringert seyn/ so sol der König von Dennemarck nicht mehr als nur die Helffte derer Stücke/ welche Schweden vormahlen zugehöret/ wieder herbey zu schaffen gehalten seyn. 10

10.

Alle und jede der ermeldeten Könige Unterthanen/ wes Standes und Würden sie auch seyn mögen/ sollen alsobald nach Außwechselung der Ratification dieses gegenwärtigen Tractats/ in alle ihre bewegliche und unbewegliche Güter und Einkünffte/ oder wie dieselben Namen haben mögen / und durch Gelegenheit dieses Krieges ihnen genommen und confisciret worden / wie auch in alle Gerechtigkeiten/ Actionen und Successionen/ so ihnen zeitwehrenden Krieges heimgefallen/ restituiret werden; dergestalt/ daß sie freye Macht haben sollen/ den Besitz ihrer ermeldeten Güter eigenthätig zu ergreiffen / unachtet der vormahls geschehenen Confiscation / Verpfändung oder Verschenckung derselben/ doch mit dem Bedinge/ daß sie nichts wegen der Nutzung und Einkommen/ so gemeldete Güter nach der Confiscation getragen/ wiederzuforderen / befuget seyn sollen. Und dieser Vertrag sol sich auch auff alle und jede Unterthanen der gedachten Könige erstrecken/ sie mögen gleich seyn Geistliche und Weltliche/ oder mögen gedienet haben/ welchem Könige sie gewolt/ und Ihr Eigenthumb/ bewegliche und unbewegliche Güter haben entweder in Schweden/ oder in den durch den Roschildischen und Copenhagenischen Friede abgetretenen Landen und Oertern/ alß welche vermöge gegenwärtigen Tractats wieder abgetreten werden sollen; diese alle/ wie auch ihre Erben/ und die dazu berechtiget sind/ sollen vollkommene Macht haben ihre Güter wieder zu besitzen/ zu gebrauchen / zu nutzen und zu vorwenden/ mit allen Privilegien und Gerechtigkeiten/ die sie vor diesem letzteren Kriege gehabt haben/ also daß es keinem zum Schaden und Nachtheil gereichen sol/ daß er dieser oder jener Partey angehangen/ daß er deßwegen in seinen vorigen Stand/ darinnen er vor dem Kriege gewesen/ an Ehr und Gütern nicht solte wiedergesetzet werden können; dawieder auch nicht helffen mögen einige Processe/ Sententien/ Urtheile und Decreten/ so etwa wieder solche Unterthanen oder dero Eltern möchten gegeben seyn / auß Ursachen/ weil sie es mit der Feindlichen Parthey/ entweder würcklich gehalten/ oder doch deßwegen beschuldiget und angeklaget/ weren: Auch soll ihnen frey stehen/ nach belieben zu wohnen/ in welches Königes Lande sie wollen/ derowegen ihre Wohnung zu behalten oder zu ändern/ ohne daß man einige Abzugs-Unkosten deßwegen von ihnen forderen möge. Wenn sie aber einmal sich wieder niedergelassen/ so sollen sie dem-

demselben Könige/ indessen Lande und Reiche sie wohnen/ mit Eyd und Pflicht verbunden seyn/ ungeachtet sie auch in des andern Königs Lande und Reiche einige Güter haben/ welcher wegen sie doch eben die jenige Privilegia und Freyheiten genieſſen sollen / welche den übrigen Einwohnern und Unterthanen derselben Länder gelassen werden.

II.

Alle Rechts-Processe und Klagen/ welche die Unterthanen beyder Könige in einem oder andern Nordischen Königreiche vor dem Kriege angestrenget haben/ sollen ohne Unterscheid in vollen Würden bleiben/ und einem ieden ohne Verzug die Gerechtigkeit wiederfahren; Welches sich auch auff diejenigen erstrecken sol/ welche einer oder der anderen wiedrigen Parthey in diesem Kriege gedienet und angehangen haben.

12.

Dieweil auch die Graffschafft Rixingen/ so vor diesem Kriege dem Herren von Ahlefeld/ Graffen auff Langeland und Rixingen/ Großcantzlern in Dennemärck zugehöret/ mit allen dero Gerechtigkeiten und Einkünfften durch Gelegenheit dieses Krieges dem Fisco Sr. Allerchrist. M. zuerkand worden/ so hat höchstgemeldete M. zugegeben/ daß vorgemeldetem Grafen diese Graffschafft Rixingen mit allem Zubehör/ Gerechtigkeiten/ Dependentien und Einkommen/ sampt allen Privilegien/ Forderungen und Vortheilen / wie er dieselbe vor Ankündigung dieses Krieges genossen/ alsobald restituiret werde solle.

13.

Es sollen auch alle und iede Gefangene/ wes Standes und Würden sie auch seyn mögen/ beyderseits ohne einige Rantzion wieder auff freyen Fuß gesetzet; Die Unkosten aber/ welche sie zu ihrem Unterhalt bedürfft/ oder so sie etwas an denen Ohrten/ woselbst sie sich auffgehalten/ geborget und geliehen haben/ sollen sie nach aller Billigkeit zu bezahlen schuldig seyn. Wofern sich aber einige Gefangene zu einer oder andern Parthey freywillig im Felde begeben hätten/ und dieselben an den Ort/ wo sie sich gegenwärtig befinden/ zu verbleiben gedencken/ so sollen sie dessen freye Macht haben/ doch mit dem Bedinge daß sie innerhalb 3 Monaten nach Außwechselung der Ratification dieser Tractaten/ sich deßwegen zu resolviren gehalten seyn sollen.

14.

In diesem gegenwärtigen Tractat sollen/ so sie wollen/ mit begri-

fen

ohnen/ mit Eyd
andern Königs
sie doch eben die
liche den übrigen
ssen werden.

erthanen beyder
vor dem Kriege
n Würden blei-
t wiederfahren;
e einer oder der
et und angehan-

iesem Kriege dem
Ritzingen/ Groß-
o Gerechtigkeiten
em Fisco Sr. Al-
rte M. zugegeben/
ringen mit allem
ommen/ sampt al-
die er dieselbe vor
tuiret werde solle.

tandes und Wür-
anction wieder auf
u ihrem Unterhalt
l sie sich aufgehal-
aller Billigkeit zu
Gefangene zu einer
hätten/ und dieses
u verbleiben gedem-
mit dem Bedinge/
ng der Ratification
alten seyn sollen.

wollen/ mit begrif-
sen

ensеyn/ diejenigen Könige/ Fürsten/ Republiquen und Stände/ welche vor Außwechselung der Ratification dieser Tractaten von den Partheyen ernennet werden/ oder innerhalb 6 Monat sich angeben möchten.

15.

Es verspricht auch der Allerchristl. König die Ratification dieses gegenwärtigen Tractats/ und alles dessen/ was darinne enthalten/ vom Römischen Könige in Schweden innerhalb 3 Monaten nach Unterzeichnung dieses selben/ oder eher/ so es seyn kan/ in guter und gehörlicher Form herzu schaffen/ bevor aber solches geschehen/ soll der König von Dennemarck nicht gehalten seyn/ diejenigen Städte; Länder und Insulen darüber man sich in gegenwärtigem Tractate verglichen/ an Schweden wieder außzuliefern.

16.

Endlich verspricht auch der Allerchristl. König die Ratification dieser Tractaten an seiner Seiten innerhalb 6 Wochen/ oder eher/ so es seyn kan/ mit dem Könige von Dennemarck außzuwechseln. Der König von Dennemarck aber gelobet/ daß er gleichfals mit seiner Ratification gegen die Schwedische/ welche der Allerchristl. König in vorigem Articul sich herbey zuschaffen verpflichtet/ in 3 Monaten/ oder eher/ da es seyn kan/ einkommen/ und dieselbe gegen einander außwechseln wolle. So geschehen zu Fontainebleau/ am 2 Tag des Monats Sept. st. n. Anno 1679.

(L.S.) Arnauld. (L.S.) Meyercron.

Besonderer Articul.

Wegen des Hertzogs von Hollstein-Gottorp Hochfürstlichen Durchl.

SEmnach der Hertzog von Hollstein-Gottorp den Aller-Christl. König inständig ersuchet/ daß er sich auch bemühen möchte/ seine Restitution nach Inhalt des Rohtschildischen/ Copenhagenischen und Westphälischen Friedens zu befordern/ hiernechst auch bezeuget/ daß er nichts mehr wünsche und begehre/ denn mit J: K: M: in Dennemarck je eher je lieber in gute Vertrauligkeit und Freundschafft wieder zu gelangen; So hat bemelte K: M: in Dennemarck zu desto mehrerer Bezeugung ihres Verlangens/ welches sie träget diesen Krieg zu endigen/ auff Ansuchen des Allerchristl. Königs und in dessen Ansehen/ krafft dieses Articuls einwilligen wollen/ wie sie denn hiemit einwilliget / daß gemeldeter Hertzog wieder in seine Länder/ Provintzen und Städte in den Stand/ wie sich dieselben itzo befinden / ingleichen auch in die Souverenität / welche Ihm krafft der Rohtschildischen und Copenhagenischen Friedens-Tractaten gebühret / wieder eingesetzet werde / so daß dasjenige/ was nachmahls gehandlet/ oder waß auch vor Tractaten/ mögen vorgenommen seyn / Ihme nicht solle schädlich seyn; sondern es soll obgemeldeter Rohschildischer/ Copenhagenischer und Westphälischer Friede/ Schluß in allen und jeden Articuln/ welche obgedachten Hertzog betreffen/ in seiner vollkommenen Krafft verbleiben/ nicht anders/ als wenn sie alle von Wort zu Worts diesem Tractat und Articul mit einver-

et wären. Uber dieses sollen alle Vereinigungē und Erb-Verträge gleichfals in voller Krafft verbleiben/ und beyderseits treulich und unverbrüchlich gehalten werden; so daß nichts hinfüro/ unter was Vorwand es auch immer seyn mag/ wieder dieselben soll vorgenommen/gethan und gehandelt werden. Die Restitution aber des vorged. Hertzogens soll geschehen innerhalb 14 Tagen nach Außwechselung der Ratification dieses gegenwärtigen Tractats; die Außwechselung aber desselben 6 Wochen nach der Unterzeichnung.

Fontainebleau/den 23 Aug. 2 Sept. 1679.

(L.S.) Arnauld (L.S.) Meyercron.

Noch ein besonderer Articul.

Die Streitigkeit

Des Nieder-Sächsischen Krayses betreffend.

Jeweil dem gemeinen besten nicht wenig daran gelegen/ daß alle Ursachen und Gelegenheiten zu fernerm Streit und Unwillen unter den Reichs-Fürsten völlig mögen auffgehoben werdē/ und aber der Allerchristl. König/ Krafft des Friedens-Tractats/ welchen er mit den Herren Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg in Zelle/ den 5 Febr. dieses Jahres getroffen/ ihnen Hülffe zu leisten gehalten ist/ in der Guarantie/ welche sie denen Hertzogen von Mecklenburg/ Sachsen-Lauenburg/ Bischoppfe zu Lübeck/ Grafen von der Lippe und Schwartzburg/ und denen Städten Hamburg und Lübeck versprochen/ in

Ansehung der Prätensionen / welche der König in Dennemarck an gedachte Hertzogen / Grafen und Städte / wegen einiger in wehrendem Kriege erhalteuer Assignationen hat / oder haben mag; so wil nichts destoweniger dennoch der Allerchristl. K: weil er versichert ist / daß der König in Dennemarck einen gütlichen Vergleich nicht außschlagen werde / jedoch ohne Nachtheil der vorgedachten Verbindunge mit dem Hause Braunschweig und Lüneburg / sich dahin bemühen / damit diese Sache zwischen den streitenden Partheyen nach Billigkeit möge beygeleget werden.

Die Außwechselung der Ratification dieses Articuls sol gleichfals geschehen innerhalb 6 Wochen nach desselben Unterzeichnung.

Fontainebleau den 23 Aug. 2 Sept. 1679.

(L.S.) Arnauld,

(L.S.) Meyercron.

Friedens

Friedens-ARTICUL

zwischen

Ihr. Königl. Mayst.

zu Dennemarck Norwegen ꝛc.

an Einer/

Und

Ihr. Königl. Mayst.

zu Schweden. ꝛc.

an der Andern Seite.

Geschlossen und unterschrieben zu Lunden
in Schonen den 29 September st. v.
Anno 1679.

KUnd und Wissend sey hiemit jed
dermänniglich/ deme es auff einiger
masse angehen möchte / daß nach
dem für etlichen Jahren eine höchst
schädliche und verderbliche Kriegs
Flamme in der Christenheit ange
zündet worden / welche fast gantz Europam über
schwemmet / und sich vornemlich durch das Heilig
Römische Reich/ und dessen benachbahrte Königrei
che und Lande außgebreitet/ also daß auch der Durch
Großmächt. Fürst und Herr/ Hr: CHRISTIAN der V.
König zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden
und Gohten/ ꝛc. Hertzog zu Schleßwig / Holstein/
Stormarn und der Ditmarschen/ Graf zu Oldenburg
und Delmenhorst ꝛc. Wie auch der Drl: Großmächt
tigste Fürst und Herr/ Herr CARL, der Schweden
Gohten und Wenden König / Groß-Fürst in Finn
land/ Hertzog in Schonen/ Ehesten/ Liefland/ Carelen
Brehmen/ Vehrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassu
ben/ und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über In
g rmanland und Wißmar/ wie auch Pfaltz-Grav
beym Rhein/ in Bäyern/ zu Jülich/ Cleve und Berg
Hertzog ꝛc. Vermöge der Assistence welche Sie bey
derseits Ihren Alliirten zu leisten verbunden gewesen
ebenmäßig darein verwickelt worden/ uñ endlich in o
fentlichen harten und blutigē Krieg gegeneinander g
rahten sind: So hat der Drl: Großmächtigste Für
und Herr/ Hr: CARL der Ander/ König von Gro
Britannien/ ꝛc. auß einer ruhmwürdigen Intention
so wol durch Schreiben / als dessen hiezu abgeschick
Ministros Sich höchstlöblich dahin bemühet / dam
solcher blutige Krieg geendiget / die streitenden Pa
theyen verglichen / und zwischen Ihnen ein beständ

ley hiemit je-
es auff einiger
te / daß nach-
ren eine höchst-
bliche Kriegs-
ſtenheit ange-
Europam über-
ch das Heilig-
hrte Königre-
ch der Durch-
ISTIAN der V.
/ der Wenden
ig / Holſtein /
f zu Oldenburg
rl: Großmächt-
her Schweden /
-Fürſt in Finn-
ffland / Carelen
nern / der Caſſu-
Herr über In-
b Pfaltz-Graf
leve und Berg /
welche Sie bey
unden geweſen /
uñ endlich in of-
geneinander ge-
nächtigſte Fürſt
nig von Groß-
igen Intention /
hiezu abgeſchickte
bemühet / damit
ſtreitenden Par-
wn ein beſtänd-

der Friede und gutes Vernehmen wiedergebracht und
geſtiftet werdē möge. Welche hohe Sorgfalt gedachte
Königl. Mayeſt. uñ ſo viel lieber und nachdencklicher fort geſetzet / nach dem ſie aller / bey dieſem Kriege
Interreſſirten Partheyen / gute Intention hierzu ſat-
ſam verſpühret / auch von Ihnen erlanget / daß ſie ins
geſampt Ihre Geſandten und Bevollmächtigte Am-
baſſadeurs und Commiſſarien nach Nimwegen ge-
ſchicket / allwo man von ſolchem Frieden zu handeln
den Anfang gemachet / allwo auch das Werck / durch
Göttlichen Beyſtand / und gedachter Königl. Maj.
embſige Mediation ſo weit gebracht / daß der meiſte
Theil der Kriegenden Partheyen daſelbſt vereiniget
worden; Und ob man wol vermuhtet gehabt / es würde
der Krieg zwiſchen beyden Königl. Königl. Maj. M.
von Dennemarck und Schweden daſelbſt zu einem
Zeit auch beygelegek / uñ an deſſen ſtatt ein allgemeines
Friede und Ruheſtand auffgerichtet worden ſeyn / ſo
hat doch ſolches an ſelbigem Orte ſeine Fortgang nicht
erreichet / ſondern die ſtreitende Partheyen haben /
auff J: K. M. und des Reiches Schwedē Confoederirtē
und Allirtēn / des Drl: Großmächt: Fürſten und Herrn
Hn. LVDWIGS des XIV. Allerchriſtl. Königes in
Franckreich und Navarren / gegebene Veranlaſſung /
uñ fleißige Beförderung dero Ordinari Staat-Rahts /
General Lieut. dero Armeen / und Gouverneurs von
Verdun / auch Extraordinar Ambaſſadeuss an dem
Schwediſchen Hofe / des Hochwolgebohrnen Herren /
Hn. Iſaac de Pas / Marquis de Feuquieres (welcher
Sich umb einen erwünſchten Friedens-Schluß auffs
höheſte bemühet hat /) ſich endlich dahin und ſo viel
mehr gelencket / daß Ihre Königl. Königl. Mayeſt. M.
beyderſeits vor gut und nützlich angeſehen / die

Hand-

Handlung zwischen Ihnen nach Lunden in Schonen zuverlegen / damit selbige an einem so nahe und gleichsam im Gesichte beyder Könige gelegenem Orte/desto eher zu einem guten Außschlag gedeyen möchte. Da denn zu eben solcher Zeit/der Durchläuchtigste Fürst und Herr/ Herr JOHANN GEORG der Andre/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ und Berge/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ Land-Graff in Thüringen/ Marg-Graff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußnitz/ Burg-Graff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ ꝛc. auß einer Christl. und höchst-lobwürdigen Intention/ zu Beforderung dieses heilsahmen Wercks/ nach Anleitung der beyderseits Königl. Königl. Mayest. Mayest. und Churfl. Durchl: nahen Anverwandt- und Bluht-Freundschafft/ Seine Mediation beyderseits Partheyen angebohten/ welche auch bestermaassen acceptiret/ und drauff von Jh: Jh. Königl. Königl. Mayest. Mayest. gewisse Zeit und Tag zur Zusammenkunfft verordnet worden. Sind derowegen höchstermelter J. K. M. zu Dennemarck Unsers Allergnäd. Königs und Herrens/ Wir nachgeschriebene und dazu verordnete Extraordinar Ambassadeure und Gevollmächtigte Comissarii/ Hr. Anthon/ des heiligen Römischen Reichs Graff/ Freyherr von Aldenburg/ Edler Herr zu Varell/ Knyphausen und Doortvart/ Ritter/ höchstermeldter Jhr. Königl. Mayest. geheimer Rath/ und Stadthalter in denen Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Hr: Jens Juel/ Freyherr auff Juling/ Herr zu Wargaard/ Ritter/ Jh. Königl. M. geheimer Estats- und Cantzeley-Raht/ Assessor im höchsten Gericht/ und Vice-Präsident im Comercien Collegio ꝛc. und Hr. Conrad Biermann/ Erbgesessen auf Bußkerndsgaardt/ I. K. Maj:

M. Estaats-Justitz-uñ Cantzley-Raht/auch geheimer Estaats-Secretarius ꝛc. mit Se. K. M. von Schweden hierzu verordneten Extraordinar-Ambassadeuren und Gevollmächtigtē Commissarien/denen respective hoch- und Wol-gebohrnen Herrn/ Hn. Johann Güldenstierna/ Freyherrn zu Lundtholm/ Herrn zu Stacket/ Biörckesund und Hellerÿd ꝛc. Ihr. Königl. Maj. sampt dero Reiche Schweden Raht/ Cantzeley-Raht/ und Land-richter über Nordesinnelag-Sogn; so wol auch Hn. Frantz Joel Oernsted/ Herrn zu Sckattorp/ Krußenheff/ und Hoffgaardt/ K. M. Cantzley-Raht und Estaats-Secretario ꝛc. zusammen getreten/ und habē nach außgewechselten richtigen Vollmachtē/ vermittelst der rühmlichen ungespareten Mühe/ und fleißigen Negotiation höchstgedachter Ihr. Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen würcklichen Geheimen Rahts und Cammer-Herrens/ auch zu dieser Friedens-Handlung verordneten Abgesandtens/ des Wolgebohrnen Herrn/ Hn. Nicolai/ des Heiligen Röm. Reichs Edlen Banner- und Freyherrns von Gerßdorff Hn: auff Paruth/ Bretnig/ Hañersdorff/ Nackell und Haußwalde ꝛc. unterschiedliche Conferentzēhier in Lunden darüber gehalten/ auch das Werck so weit gebracht/ daß an dessen gutem Außgang allē ansehen nach/ nicht mehr zu zweiffelen gewesen; weil aber mitlerzeit solche Friedens-Conditiones durch eine andere Negotiation in Franckreich am 23 Aug. und 2 September dieses itzt lauffenden Jahres abgehandelt und unterzeichnet wordē sind/ welche auch S. K. M. in Deñemarck/ nachdem alle dero Allirten/ einer nach dem andern/ sich auß dem Kriege gezogen/ und bereits für sich ihren Frieden gemacht/ so wol in Ansehung des Aller-Christlichsten Königes/ als auch der nunmehr gestiffteten Alliance und daraus fließenden guten Vertrauligkeit/ also beliebet

liebet und angenommen; So haben doch gleichwohl auff Befehl Ihr. Königl. Königl. Mayest. Mayestät Unserer Allergnädigsten Könige und Herren/Wir solche in Franckreich geschlossene Friedens-Conditiones nochmals fürgenommen/ und selbige mit beyderseits Willk/ Einstimmung und Gutbefinden auff nachfolgende Weise weiter erkläret und abgefasset.

1. Es soll hinführo zwischen beyden K. K. M. M. &c. dero Erben/Nachfolgern/Königreichen/Provintzen/Ländern/Staaten und Unterthanen in Dennem. Norwegen uñ Schweden ein unwiederrufflicher stets-währender ewiger Friede seyn und bleiben/ und der bißherige blutige Krieg/ auch alle Feindschafft beyde zu Lande und Wasser hiemit gäntzlich auffgehoben/und alle Streitigkeiten/ Mißverständnüsse/ Wiederwillen und Zwietracht abgeschaffet/und geendiget/dahingegen eine gute/ vertrauliche unauffrichtige Freundschafft/Einigkeit und Nachbarschafft eingegangen/ gestifftet/befästiget/und auffgerichtet seyn/auch stets erhalten werdē/also daß einjeder an seinē Theil die etwa vorkomende Irrungē und darauß entstehende Zwistigkeiten/ nach aller Möglichkeit beyzulegen/ auch dafern einig schädliches Vornehmen/ oder Anschläge wieder eines oder des andern Persohn/ Staat/Land oder Unterthanen vorgenommen werden möchten/ einander solches förderlichst zu offenbahren/Schaden und Verderben abzuwenden/und nach Möglichkeit einer des andern auffnehmen und bestes/so als sein eigenes/ willigst und gerne zu befördern gehalten seyn soll.

2. Zu mehrer Bestärckung solchaner vertraulichen Vereinigung/ und damit alles das jenige/wordurch vorige Uneinigkeit wieder erwecket werden köndte/gäntzlich außgerottet werdē möchte/ so ist beliebet und beschlossen worden/daß alles dasjenige/ was vor und bey wehrendē Kriege zu eines oder des andern Theils Schaden uñ Präjudiz geschehen/und vorgegangen/ in Ewigkeit nicht mehr gedacht werdē/noch auch ein oder der ander Theil sich deßwegen selbst/ oder durch andere/heimlich oder öffentlich/directe oder indirecte/ unter was vor Prätext es sey/ rechen/ sondern alles/ alß ob niemahlē etwas geschehen/ in ewige Vergeßenheit gestellet seyn und bleiben soll: zu welchē Ende auch alle Schrifften

so in dieser Unfriedens-Zeit von einem Theil zu des andern Verkleinerung publiciret worden sind/auffgehoben/abgeschafft/verbotten und allerdings todt seyn sollen; Es sollen auch der vorgeschriebenen Amnestie alle Unterthanen/ so Zeit währendem Kriege auff die eine oder andere Seite sich begeben/ zu geniessen haben; Also daß hinführo niemand/unter was Prätext es auch geschehen köndte/ weder durch den Weg Rechtens/ noch mit Gewalt/ einiges Nachtheil oder Schaden hierüber zuge zogen und einige neue Untersuchung zu jemandes Präjudiz umb deßwillen vorgenommen werden soll.

3. Zu dem Ende sollen alle Bündnüsse/welche von einem/gedachter Könige/ zu Schaden und Präjudiz des andern auffgerichtet gewesen/ nunmehro auffhören/ und abgeschaffet seyn/und wollen dero Mayest. M. weiter keinen Tractat oder Allianc eingehen/ welcher dem einen oder andern Theil zu Schaden gereichen köndte: auch soll aller Handel und Wandel zwischen beyden Königl. Königl. Mayest. Mayest. Reichen/ Landen/ Provintzen und Staaten/ hinführo in freyem Lauff ungehindert gelassen werden.

4. Und nachdem Ihr. Königliche Mayest. von Dennemarck/ aus Begierde zu der allgemeinen Ruhe in den Frieden mit Ihrer Königl. Mayestät in Schweden/ nach Inhalt des Rohtschildischen/Copenhagenischen und Westphälischen Vertrags gewilliget haben: Als sollen obberührte Rohtschildische/Copenhagenische und Westphälische Tractaten/mit allen zu dem Copenhagenschē Tractat gehörenden Instrumenten/in allen und jeden Ihren Articulen bey ihrer vorigen Krafft und Vigeur treulich verbleiben/ nicht anders/ als ob sie in diesem jetzigen Tractat außdrücklich wiederholet/ und darinnen von Wort zu Wort enthalten wären.

5. Und weil in dem 9ten und 10ten Articul des in Franckreich am 23 Augusti und 2 Septembr auffgerichteten Tractats verabscheidet ist/daß alle die jenigen Länder und Städte/ welche beyde Königl. Königl. Mayest. Mayest. in diesem Kriege einander abgenommen/restituiret werden sollen; Als wil man solchem in allem Nachkommen/ also daß beyderseits K. Königl. M. M.

die

die Städte/ Vestungen/ Länder und Oerter/ so sie vor dem Kriege inne gehabt/ auch dero Mayest. Maj. vermöge des Rohtschildischen/ Copenhagenischen und Westphälischen Friedens von Rechtswegen zugehören/ und nun von einem oder andern dero Mayestät. Maj. in diesem Kriege occupiret und eingenommen worden/ restituirt werden sollen.

6. Auch ist abgehandelt worden/ daß die Städte/ Schlösser uñ Vestungen/ so man der Cron Schweden vermöge dieses Tractats wieder einzuräumen hat/ in solchem Stande/ wie sie jetzo befindlich sind/ restituiret werden sollē/ uñ sol die Restitution solcher Städte/ Insulen uñ Provintzen mit allen darzu gehörigē Oertern/ und wie es in erwehntem Tractat verabscheidet ist/ auff nachfolgende Zeit erfolgen: Als nemlich Helsingburg soll restituiret werden/ den nechstkommenden 18 Octob/ Landskrohn den 20. das Land Rügen den 22ten/ Marstrandt/ Oddewalt mit dem Bahusischen Lehn/ wie auch Gottland/ Carlsburg und die Schwinger-Schantze den 31 obgedachten Monats/ da die Dänische Guarnisonnen/ so vorbenandte Vestungen inne haben/ abmarchiren/ und solche auff oben gezeichnete Termine denen Schwedischen hierzu verordneten und bevollmächtigten Kommendanten und ihrem bey sich habenden Krieges-Volck in Besatzung einräumen sollen; Wobey aber die Officirer an jedem Theil gute Disciplin uñ Auffsicht auff Ihre Soldaten haben sollen/ daß keine Insolentz verübet werden möge/ zu welchem Ende denn von beyden Seiten Comissarien verordnet werden sollen/ Achtung zu haben/ damit weder denen Bürgern in Städten/ noch dem Landmanne von einem oder anderen Theile einige Uberlast geschehe; Solte auch die Einräumung und Restitution derer Oerter/ da die Guarnisonen zu Wasser müssen abgeführet werden/ wegen Wetter uñ Windes nicht so genau auff die bestimte Zeit und Tag geleistet werden kōnen/ so sol keines weges solches verhindern/ sondern die Vestungen und Lande Ihnen zum besten so lange besetzt/ gehalten werdē/ biß sie ankomen können/ da denn die Einräumung also ihren Fortgang haben sol/ als wäre solche an dem dazu verordneten Tage geschehen; Solte es sich auch zutragen/ daß das Kriegs Volck/ welches solche Länder und Vestungen wieder besetzen soll/ vor dem bestimten Termin ankomen/ oder die Abmarchirendē wegen Wind und Wetters über die Zeit sich auffhalten müsten/ so

sollen so wohl die zu denen Evacuations-Tagen Ankommende/ alß auch die Abziehenden/ biß sich das Wetter gestillet/ und sie zu Wasser fortsegeln können/ beyderseits von dem Lande mit Nohtürfftiger Unterhaltung versehen werden.

7. Was die Stücke anlanget in denē Vestungen/ welche restituiret werden sollen/ sind solche zum Theil verlohren/ zum Theil uñgegoßen/ und andere an die Stelle geschaffet/ deßwegen denn diejenigen/ so jetzo an jedem Orte befindlich sind/ allda gelassen werden sollen; doch stehet Jh. Königlichen Mayestät von Dennemarck frey/ 10 Stücke auß jedem Ohrt wegzuführen/ nur daß die übrigen da gelassen werden. Und weil die Länder und Städte/ vermöge dieses Frieden-Schlußes/ vor der in dem Frantzösischen Vergleich bestimmten Zeit evacuiret werden/ so sollen nichts destoweniger die bewilligte Contributiones/ biß zu dem/ in dem Frantzösischen Instrument veraccordirtem Restitutions Termin bezahlet/ als nehmlich/ Landskrohn/ Helsingburg/ Carlsburg/ und die Schwinger-Schantze biß den 29 Novembris/ Wißmar und die Insul Rügen biß den 6ten/ Gottland/ Oddewaldt uñ Maarstrand mit dem Bahuser Lehn biß den 9 December st. v. Wannenhero beliebet worden/ daß J. Königl Mayest. von Dennemarck mitlerzeit/ biß zu völliger Bezahlung solcher Contributionen/ Wißmar zum Unterpfand behalten sollen; So bald aber solche Contributiones bezahlet/ oder sichere und gnugsame Caution deßwegen gestellet ist/ versprechen Ihre Königliche Mayestät von Dennemarck vorbenandte Stadt Wißmar Ihr. Königlichen Mayestät von Schweden/ dem in Franckreich geschlossenē Tractat zufolge/ unweigerlich und ohne Auffenthalt zu restituiren/ und darauff keine weitere Einwendung oder Prätension zu machen.

8. Weil auch Se. Königl. Mayestät zu Dennemarck zu erkennen gegeben/ daß die Privilegia und Freyheiten/ welche den Schwedischen Schiffen im Sunde und auff im Belt vergönnet worden/ zu allerhand Mißbrauch Ursach gegeben/ welches doch dem Inhalt und Meinung vorbenandter Tractaten allerdings zu wider/ auch J. K. M. zu Schwedē Vorsatz nicht ist/ daß der oll Unterthanen oder andere/ unter dem Prätext solcher Privilegien/ sich sothaner Freyheiten/ zum Nachtheil Jh. Königl. Maj. von

Denne-

Dennemarck Zoll-Intraden und Gerechtigkeiten mißbrauchen sollen; so ist numb künfftiger besserer Richtigkeit willē verabscheidet/ daß höchstgemeldte Königliche Mayestät zu Dennemarck auf den 22. Februarii nechst kommenden Jahres gewisse Commissarien abschicken wil/ welche mit Jh. Königlichen Mayestät von Schweden hierzu verordneten Commissarien an einem von beyderen Theilen bestimmten Ohrt zusammen komen/ und daselbst in Beysein des Königes von Franckreich darzu Deputirten Ministri die hierüber entstandene Streitigkeiten in der Güte auffrichtig beylegen sollen/ jedoch also/ daß die Privilegia und Freyheiten/ so denen Schwedischen Schiffen auß offt erwehneten Tractaten im Sunde und auff dem Belt zu komen/ in ihrem volken Vigeur bleiben/ und nur der Mißbrauch/ so zu Präjudiz und Schaden Jhr. Königl. M. von Dennemarck und derer Einkommen/ der Meinung solcher Tractaten zu wieder/ eingeschlichen/ auf Treu und Glauben/ auffgehoben und abgeschaffet werden soll.

9. Weil auch über Seiner Königlichen Mayest. von Dennemarck/ auff die große Schauenburgische Canonicat-Präbende in Hamburg/ habende Gerechtigkeit/ einiger Disputat entstanden/ so verbleibt es zwar damit bey der Disposition/ so Jh. K. M. zu Dennemarck ohnlängst darüber gemachet/ jedoch wird im übrigen einem jeden sein Recht daran vorbehalten.

10 Weil auch Ihre Königl. Mayest. von Dennemarck vermöge einer Cession/ eine Forderung und Hypothec auff Crutzland haben/ so ist verabscheidet/ daß Se. K. Maj. von Schweden solch darauf außgeliehenes Capital neben denen auffgel auffenen Zinsen/ wie es in Deutschland gebräuchlich/ in Hamburg richtig bezahlen wollen/ und behalten J. K. M. von Dennemarck gedachte Insul so lange in Possess/ biß alles richtig vergnügt und bezahlet ist/ nach Bezahlung solcher Summa soll. Ihre Königliche Mayestät von Dennemarck solche Insul an Ihr Königliche Mayestät von Schweden ohne einige weitere Prätension wieder abtreten/ auch Mitlerzeit keine Schantze noch Vestung darauff anlegen/ sondern nur die Einkommen darvon genissen/ welche hernach gegen die Zinsen abgerechnet werden sollen.

Da-

11 Dafern auch einer oder der ander Jh. Königl. Königl. M. Mayestät dafür hielte/ daß es der expressen Meinung und Inhalt der vorigen Tractaten nach / mit denen Gräntzen zwischen Schweden und Norwegen / noch keine Richtigkeit hätte/ so soll auff Begehren eines oder des andern Jh. Jh. Königl. Königl. Mayest. Mayestät darüber Untersuchung geschehen/ und gewisse Commissarien innerhalb nechstfolgenden 6 Monate verordnet werden / welche nach Inhalt obbemeldeten Tractats richtige Gräntz-Abtheilung und Entscheidung machen sollen.

12 Alle Brieffe/ Documenten und Schrifften/ was Namen sie auch haben mögen/ die betreffen gleich Justitz-/ Militz- oder die Landes-Einkommen / Recht und Herrligkeiten / deren sich Jh. Jh. Königl. Königl. Mayest. Mayest. in denen eroberten Landen und Vestungen bemächtiget/ sollen alle zusammen/ auch was von dem Pommerischen Archivo bey der Bornholmischen Strandung übrig blieben und gerettet worden/ richtig wieder eingelieffert werden.

13 Alle höchstermeldeter Könige Unterthanen/ wes Standes und Würden sie sind/ sollen alsobald nach Außwechselung der Ratification gegenwärtigen Tractats/ in alle Ihre Güter/ beweg- und unbewegliche/ sambt deren Einkünfften / wie Sie auch Nahmen haben/ und durch diesen Krieg genommen oder / confisciret worden/ benebst die in währendem Krieg Ihnen zugekommene Rechte/ Gerechtigkeiten und Successionen restituiret werdt/ also daß sie aus eigener Macht/ obgemeldte Güter/ unangesehen der vorher geschehenen Confiscation/ Verpfändung oder Verschenckung in Besitz nehmen mögen; Jedoch also/ daß sie nichts wegē derer/ nach geschehener Confiscation aus obgedachten Gütern genossenen Einkünfften/ zu fordern haben sollē. Dieses soll auch von aller höchstermeldter Könige so wol Geistals Weltlichen Unterthanen/ wie auch von denen/ welche bey einer oder dē andern in Kriegs-Diensten gewesen/ oder welche Eigenthümber/ unbeweg- oder unbewegliche Güter/ in Schwedē/ oder in denen durch den Rohtschildischē und Copenhagenschē Frieden abgetretenen/ und vermöge gegenwärtigen Tractats an Schweden zu restiti-

restituirē schuldigen Provintzen/ besitzen/ verstandē werdē/ welche alle und jede/ so wohl auch deroselben Erben und Erbnehmer/ völlige Macht und Gewalt haben sollē/ diese ihre Güter daselbst zu besitzen/ und mit allen ihren Rechten und Privilegien/ wie sie solche vor dem Kriege gehabt/ zu geniessen/ zu gebrauchen/ oder zu veräusern: also daß es niemand zum Schadē oder Nachtheil gereichen soll/ daß er sich zu dieser oder jener Parthey geschlagē/ daß er nicht deßwegen solte in vorigē Stand/ wie er vor dē Kriege gewesen/ so wol was seine Ehr als Güter betrifft/ völlig restituiret werden/ unangesehen was für Processe/ Sententzen und Urtheile/ wieder sie oder ihre Eltern und Anverwandte ergangen/ darumb daß sie entweder dem Feindlichen Theil/ warhafftig angehangen/ oder solches gethan zu haben angeklaget worden. Es soll Ihnen auch frey stehen/ innerhalb Jahr und Tagden Ort ihres Auffenthalts nach Belieben zu behalten/ oder zu ändern/ also daß deßwegen nicht im geringsten etwas von Ihnen/ unter was Namen es auch geschehen könte/ gefordert werden mag; wenn sie aber einmal ihren Sitz erwehlet/ sollen sie bloß allein dē jenigen König/ in dessen Landen sie sich nieder lassen/ mit Eyd und Pflicht verbunden seyn/ ohngeachtet sie auch in des andern Königes Lande Güter besitzen/ welcher Güter und Sitze wegen dennoch sie aller derer Freyheiten und Gerechtigkeiten/ als andere selbiges Landes Inwohner und Unterthanen/ geniessen sollen.

14. Alle Forderungen und Gerechtigkeiten/ von was Art und Eigenschafft sie auch seyn mögen/ welche beyder Königl. Königl. Mayest. Mayest. Unterthanen vor diesem Kriege/ so wol bey denen Königen selbst/ als untereinander gehabt haben/ bleiben in ihrer vollgültigen Krafft/ gleich als ob jede insonderheit hier außdrücklich benennet wäre/ also daß diejenigen/ welche bey Ihr. Ihr. Königl. Königl. Mayestät Mayest. richtige Forderungen haben/ innerhalb zweyer Jahre Zeit bezahlet werden sollen/ und die welche einen Rechts-Proceß außzuführen haben/ denen soll innerhalb Jahr und Tag nach Recht und Billigkeit wiederfahren/ und zwar in Schweden vor der Königlichen Revision/ in Dennemarck aber vor dem höchsten Gericht/ fals sie es dahin wollen gelangen lassen/ und soll die Execution auff gesche-

schehenes Endurtheil innerhalb Jahr und Tag würcklich erfolgen/ welches auch von denenjenigen verstanden wird/ welche Zeit dieses währenden Kriegs/ ein oder anderem Parte beygefallen.

15. Alle Gefangene/ wes Standes oder Nation sie sind/ sollen stracks nach der Ratification von beyden Theilen ohne Rantzion loßgelassen werden/ doch daß sie der Billigkeit nach/ das was sie verzehret/ oder an denen Orten/ wo sie bißher gewesen/ entlehnet/ bezahlen; Deßgleichen soll auch förderlichst das jenige/ waß jedes Theil dē andern an Rantzion dem auffgerichteten Cartel nach schuldig bleiben mag/ liquidiret und bezahlet werden; so von denen Gefangenen aber einige Dienste unter des andern Armee genommen/ und an dem Orte/ wo sie gegenwärtig sind/ verbleiben wollen/ soll ihnen solches allerdings frey stehen; doch daß sie innerhalb 3 Monaten/ nach Außwechselung der Ratification sich erklären. Zu welchem Ende auch beyde Könige in Ihren Reichen und Landen/ von allen Predigstühlen publiciren und abkündigen lassen wollen/ daß niemand bey Leib- und Lebensstraffe sich unterstehen sol/ jem and auffzuhaltē/ oder hinderlich zu seyn/ sondern vielmehr einen jedenn zu befordern/ daß er je ehe je lieber zu seiner vorigen Freyheit wieder gelangen möge.

16 Auch sollen in diesen Tractat alle Könige/ Fürsten/ Provintzen und Estats/ so entweder vor oder 6 Monat darnach ein oder ander Theil geschehener Außwechselung dieser Tractaten/ zu benennen belieben wird/ mit begriffen und eingeschlossen seyn.

17. Damit aber alle erwündschete Vertrauligkeit/ auffrichtige Nachbahrschafft und künfftige gute Correspondentz zu beyder Theilen Interesse desto besser möge gestifftet werden können/ als ist abgehandelt und verabscheidet worden/ daß zwischen beyden Königl. Königl. Mayest. Mayest. auffs förderlich sie eine nähere Verbündniß auffgerichtet werden soll.

18 Vorbeschriebe Articul sollen innerhalb 14 Tagen/ oder auch ehe/ da es müglich ist/ ratificiret werden.

Geschehen zu Lunden den 26 Sept. Anno 1679.

A.G.F.Z. Aldenburg (L.S.)

J. Güldenstierna (L.S.)

J. Juel. (L.S.)

F.J. Oerenstedt. (L.S.)

Biermann. (L.S.)

DEFENSIV-ALLIANCE
und Bündniß/
So zwischen
Ihr. Königl. Majest.
zu Dennemarck/ Norwegen/
an Einer/
Und
Ihr. Königl. Majest.
zu Schweden/
an der anderen Seite/
Durch Dero zu Lunden in Schonen zusammen geschickte gevollmächtigte
Extraord. Ambassadeurs
Den 27 Sept. Anno 1679. auffgerichtet und geschlossen worden.
Nach dem zu Copenhagen auß dem Dänischen übersetzten Exemplar.

DEmnach durch des Allerhöchsten mildreichen Seegen der blutige Krieg / so einige Jahre hero zwischen dem Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CHRISTIAN dem V. König in Dennemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen / Hertzogen zu Schleßwig / Hollstein / Stormarn und der Dittmarschen / Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst / an Einem / und dem Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CARL / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß Fürsten zu Finnland / Hertzog in Schonen / Ehesten / Lyffland / Carelen / Bremen / Vehrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herren über Ingermanland und Wißmar / auch Pfaltzgraffen am Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzogen / und der Cron Schweden / am Andern Theil gewesen / nunmehro auffgehoben / und an statt dessen ein beständiger ewig-wehrender Freide

zu

zu Ihrer Reiche/ Provintzien/ Landen und Städten / Unterthanen und Einwohner Sicherheit und Wolfahrt auffgerichtet / der umb so viel mehr befästiget und zum allgemeinen Nutzen befordert werden kan / wann beyde Könige und ihre Reiche/ mittelst einer grössern Verträuligkeit und Freündschaft sich mit einander verbinden; Als haben Ihre K. K. M. M. um den Frucht und Nutzen/ so auß solcher mutuellen guten Verträuligkeit und Freündschafft dero Reichen / Landen und Unterthanen zuwachsen könte/ zu erreichen/ sich in eine nähre Bündniß und Alliantze einzulassen/ nöthig erachtet/ und Ihre K. M. zu Dennemarck/ Norwegen etc. Unser Allergnädigster König und Herr / deßwegen Uns seine Extraordinar-Ambassadeuren und Gevollmächtigte Commissarien/ Herrn Anthon / deß Hl. Römischen Reichs Graffen/ Freyherrn von Aldenburg / Edlen Herrn zu Varel / Kniphausen / und Doortvart Rittern / Höchstermelter Ihr. K. M. geheimen Rath und Städthaltern über die Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst; Herrn Jens Juel / Freyherrn von Juling / Herrn zu Worgaard / Rittern / J. K. M. geheimen Estats- und Cantzeley-Raht / Assessorem im höchsten Gerichte / und Vice-Präsidenten im Commercien-Collegio / und Conrad Bierman / Erbgesessen auf Buskeruds gaard / J. K. M. Estats- Justitz- und

Cantzeley-Rath / auch geheimen Estats-Secretarium / verordnet / vermöge der Uns dazu ertheilten allergnädigsten Vollmacht / obberührtes Werck fortzusetzen. Dannenhero wir auch mit höchstgedachter Jhr. K. M. zu Schweden dazu verordneten Extraordinair-Ambassadeuren und gevollmächtigten Commissarien / denen Hoch-wol-gebornen und Wohl-gebohrnen Herrn / Herrn Johan Güldenstern / Freyherrn zu Lyndholm / Herrn zu Stäcket / Biörkesund und Hellerid / J. K. M. und des Reichs Schweden Reichs- und Cantzeley-Raht / wie auch Land-Richtern über Norden Finnelag-Sogn / und Herren Frantz Joel Oernsted / Herrn zu Skottorp / Krusenhoff / und Hoffgaard / Cantzeley-Rath und Estats-Secretario / alhier zu Lunden in Schonen zusammen getretten / und zu höchstbemelten beyder K. K. M. M. dero Reichen / Landen / Provintzien / Dienern / Unterthanen / Regalien / Hoheiten uñ Gerechtigkeiten Handhabung und Erhaltung / Uns folgender gestalt mit einander verglichen.

I.

Ist verabscheidet / daß beyde Könige sich aufs höheste befleisstigen sollen / einer des anderen Nutzen und Voriheil zu befordern / so daß beyde Jhre M. M. alle Bündnüße und Verträge / so zu eines und des andern Hinderung und Schaden / entweder vor oder in wehrendem Kriege auffgerichtet seyn könten / hiemit

auff

auffheben/und annulliren. Sie versprechen auch einer dem andern / nach diesem / weder neue Bündnisse einzugehen / viel weniger etwas Directe oder Indirecte / auff was weise es auch seyn könne / vorzunehmen / so entweder zu Ihrer Königl. Königl. Maj. Maj. dero Reichen und Unterthanen / die sie anietzo haben und besitzen / oder zu dero Hoheit / Gerechtigkeiten / Commercien und Einkünfften / Schaden und Verkleinerung gereichen könne / sondern vielmehr / wann jemand sich dessen unterfangen würde / solches nach Einhalt dieser Verbündniß mit Macht abzuwenden helffen.

2.

Dafern einiger Potentat / niemand außgenommen / wer der auch seyn möchte / sich unterstehen solte / auff einigerley Weise / entweder mit Waffen oder Kriegsheer einen feindlichen Einfall zu thun / oder auch Ihre Königl. Königl. Mayest. Mayest. Reichen / Fürstenthümern / Graffschafften / Herrschafften / Landen / Commercien / oder einigen ihrer Gerechtigkeiten / einig Unrecht und Gewalt zu zufügen / oder in andere Wege einigen Schaden zu zuziehen: So verbinden sich beyde Könige / daß Sie einer dem andern die Hand biethen / und auff folgende Weise und Maaße zu Hülffe kommen wollen.

3.

Derjenige König / dessen Reiche / Provintzen und Lande / sie seyn belegen / wo sie wollen / nichts darvon außbescheiden / Feindlich angegriffen / oder dessen Commercien und Gerechtigkeiten geschwächet und gekräncket werden / sol gehalten seyn / solches bey Zeiten zu erkennen zu geben / und so bald der ander

König

9.

Da auch der/der die Hülffe begehret/von seinen Feinden so hart angegriffen werden solte / daß er annoch grösserer Hülffe benöhtiget wäre / so wollen beyde Könige / durch vorhergehende Tractaten / mit einander überlegen / auff was weise dem Feinde Widerstand geschehen könne / und alßdan / wie es die Krieges-Beschaffenheiten an die Hand giebet / mit allen Kräfften / ein jeder vor Sich mit agiren / und solcher gestalt Diversion in des Feindes Lande machen / und den Krieg continuiren / biß er zu einem beständigen Frieden gebracht werde / und der / der Hülffe gesuchet / seine völlige Satisfaction erreicht. Es soll auch kein Stillstand/noch einiger Friede ohne beyder Könige Einwilligung / und völlige Satisfaction für erlittenen Schaden und angewandte Unkosten / über lang oder kürtz mit dem Feinde tractiret oder geschlossen werden.

10.

Dieser Succurs soll von des Hülffe leistenden General und Admiral commandiret werden / der Macht haben soll / die Jurißdiction zu exerciren / dergestalt/ daß / so Jemand unter ihren Unterhabenden einigen Fehler begehet/der schuldige nach des Hülffeleistenden eigenen Kriegs- und See-Artickeln abgestraffet werden soll.

11.

Es sey der König entweder selbst bey der Armee oder Flotte zugegen / oder auch der General und Admiral / dehnen es anbetrauet / so führet er absolute das Commando/so wol über seine eigene als über die Auxiliar-Völcker und Schiffe / und hat gleichfalls völlige Direction über das gantze Kriegeswerck / daß

er

er / waß die Kriegs-Raison mit sich bringet / thue.

12.

Wann über eine Kriegs-Expedition deliberiret wird / lässet der General oder Admiral proportionaliter / so viel von den Hülffleistenden als seinen eigenen Officiren / zum Kriegs-Raht beruffen / in welchem dessen General / deme Hülffe geleistet wird / allezeit präsidiren / die andere aber ihre Stelle und Stimmen nach ihren Chargen haben sollen.

13.

Die Execution in vorfallenden Kriegs-Sachen / wann der König / der Hülffe suchet / nicht selbst persöhnlich bey der Armee zugegen / wird stets nach den meisten Stimmen vollenzogen. Ist Er aber Persöhnlich zugegen / verbleibet die Decision bey ihm / und sind Ihre Mayestäten an die meisten Stimmen nicht verbunden.

14.

Den unterhalt zu diesem Succurs / so wohl zu Wasser als zu Lande / sol der / der Hülffe leistet / selbst verschaffen / jedoch sol der / der Hülffe suchet / in seinem eigenen Lande Futter / Servies und Brodt / ohne Bezahlung / und so viel als seine eigene Soldaten geniessen / und nach seiner eigenen Verpflegungs-Ordinantz / reichen lassen; das Seevolck aber unterhält der / der Hülffe leistet / allein.

15.

Diese Auxiliar-Schiffe und Land-Militie sollen nicht länger im Jahr als des Königes / deme sie zu Hülffe geschicket werden / sein eigen Volck und Schiffe wider den Feind gebrauchet werden. Da es aber späte ins Jahr anlieffe / sol der / der sie begehrer /

ret / ihnen Quartier / Brodt / Fourage und Servis / gleich seinen eigenen / verschaffen / und da sie heimgesandt werden solten / nach Gelegenheit / entweder mit Schiffen und nöthigem Proviant / oder da sie zu Lande reisen / mit nöthigem Brodt / Fourage / und Servis / unter Wegen versehen. Und sol obbesagter Succurs alle Jahr / woder Krieg solange wehret / von dem zu Hülffe geruffenen / selbst recrutirt und in folgender Campagne beyzeiten / und zwar vor Außgang des May-Monaths / dem Hülffe bedürfftigen / ohnfehlbahr / da er es begehret / zugesandt / und unter keinem Prätext oder Vorwand / wie derselbe auch Nahmen haben mag / wieder abgefordert werden / es wehre dann / daß der / der Hülffe leistet / selbst in seinen eigenen Reichen und Landen angegriffen und überfallen würde; Welches er dem Hülffe bedürfftigen bey Zeiten zu notificirē gehalten ist / oder auch daß Sie unter einander also verglichen werden könten / daß Er an einer andern Seithen dem Feinde eine Diversion machen solte.

16.

Wann nun das Kriegs-Heer ins Feindes Land zur Action kompt / sol der Unterhalt so wohl für die Officirer als Gemeine auß des Feindes Lande genommen werden; Gleicher massen wird es mit denen Quartiren gehalten / die daselbst außgetheilet werden. Da aber in des Feindes Land kein Unterhalt verhandē / soll jeder König seinem eigenen Volck Unterhalt verschaffen.

17.

Diese Land-Miliee und Auxiliar-Flotte soll allewege in See- und Feldschlachten / und andern Zufällen

len also rangiret werden / daß sie beysammen bleiben / und so viel immer müglich / von ihren eigenen Officirern commandiret werden. Insonderheit sollen die Schiffe in einer Esquadre verbleiben / und von ihren eigenen Officirern gegen den Feind angeführet werden; und da man / entweder durch Verfolgung des Feindes / oder durch eine Diversion / einige feindliche Plätze erobern würde / sollen dieselbe nach der Proportion des Beystandes / welche der Hülffleistender gesandt / besetzet / und dem Hülffsuchenden insonderheit Satisfaction darvon verschaffet werden. Was aber in dessen / der die Hülffe suchet / eigenem Lande eingenommen wird / oder auch von seinen Gerechtsahmen und Prätensionen / die durch diese zusammen gefügte Waffen mainteniret werden / erhalten und recuperiret werden könte / sol dem / der die Hülffe suchet / allein unstreitig zugehören / und bey ihm verbleiben. Die hohe und niedrige Gefangene / viele oder wenige Artillerie / oder waß es sonsten seyn kan / soll beyden Königen zum besten kommen: Waß aber eine oder die andere außgeschickte Parteyen an Beute bekommen und einbringen / gehöret ihnen alleine zu. Die Contributiones / so auß des Feindes Lande gehoben werden / sollen unter beyden Theilen / nach Proportion der Trouppen / so zur Stelle sind / getheilet werden.

18.

Mit dem Begrüssen zur See verbleibet es bey vorigen darüber gemachten Abschieden / also daß die Schiffe einander allein mit Schiessen / ohn einig Segel fallen zu lassen / Ehre bezeügen / jedoch wird der Anfang von der Auxiliar-Flotte gemachet.

19.

Es soll einem jeden frey stehen / sich des andern

Ha

Haben zu bedienen / daselbst seine Schiffe zu repariren / so entweder vom Feinde oder bösem Gewitter einigen Schaden erlitten haben möchten / wie auch was zu des Volckes und Schiffen nohtwendigem Unterhalt und Reparation nöthig einzukauffen / jedoch sollen die Officierer darin behutsam seyn / und solche Ordre außgeben / daß ihr Einlauff keinen Argwohn verursachen möge. Worüber die Officirer schuldig seyn sollen / gute Kriegs-Disciplin / und mit dem Commendanten gute Vertrauligkeit zu unterhalten / damit alles mit dessen Wissenschafft und Communication verrichtet werde. Und wie nun dem zu Hülffe geruffenem oblieget / deme der die Hülfe gesuchet / oberwehnter massen getreülich zu helffen / und mit ihm für einen Mann zu stehen; Also sol er auch seine Haven für des Hülffe suchenden Feindes Fahrt und allerhand Commercien verwahret und verschlossen halten / und ihn nach aller Mügligkeit / wie er am besten kan / incommodiren und schaden.

20.

Diese Verbündniß soll Zehen Jahr wehren / und stehet darnach einem jeden frey / dieselbe zu verlängeren oder nicht / jedoch sollen beyde Könige oder ihre Successores / die hierzu mit gleicher Krafft verbunden sind / ein Jahr vorher / ehe die Allianꝛe zu Ende läufft / umb fernere Continuation handelen lassen / damit ein halb Jahr zuvor / ehe dieselbe sich endiget / etwas gewisses geschlossen seyn könne.

21.

In diese Allianꝛe soll niemand / ohne die jenige / womit beyde Könige zu frieden seyn können / eingeschlossen werden.

22

22.

Die Ratificationes hierüber sollen innerhalb Vierzehen Tagen / oder wo müglich / eher außgewechselt werden.

Geschehen zu Lunden den 27 Sept. Anno 1679.

A. G. F. Aldenburg. (L. S.)
J. Juel. (L. S.)
C. Biermann. (L. S.)
J. Güldenstierna. (L. S.)
F. J. Oerenstedt. (L. S.)

Π n 787

ULB Halle 3
004 776 321

VD17 n c

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-12324-p0186-5

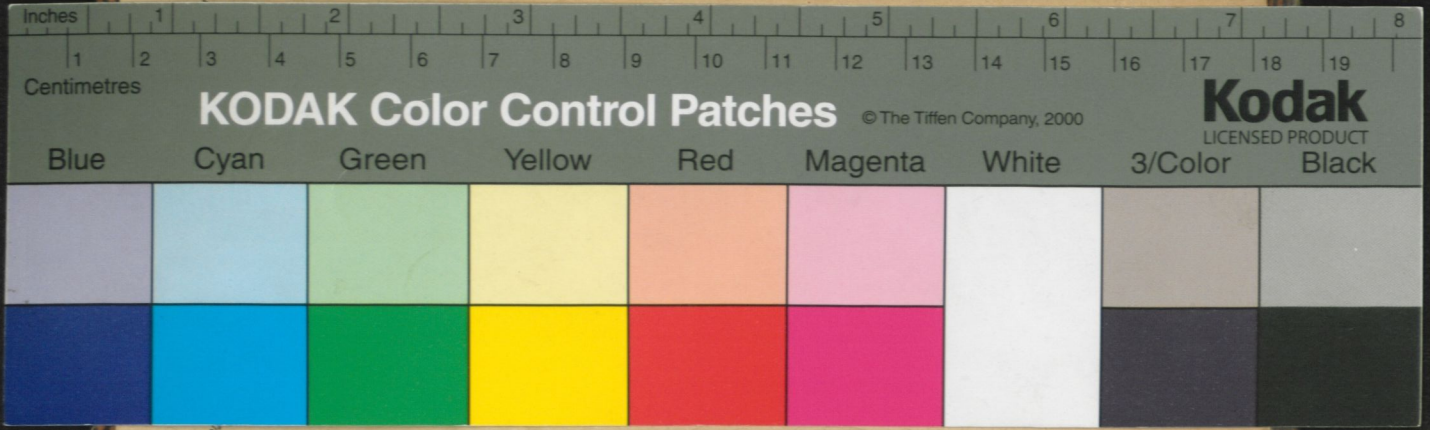

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-12324-p0188-6